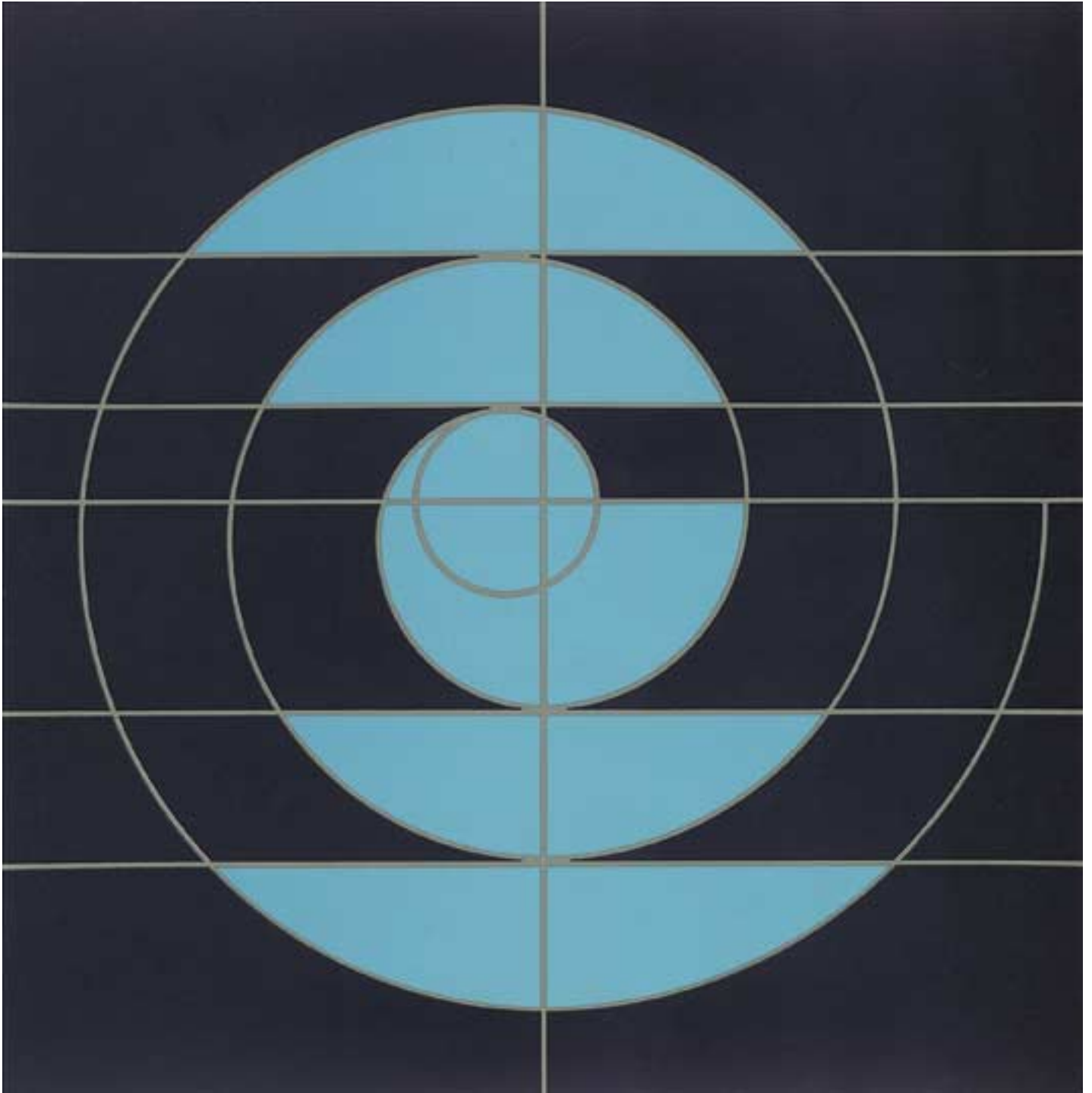


EILDIENTST 7-8/2004

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

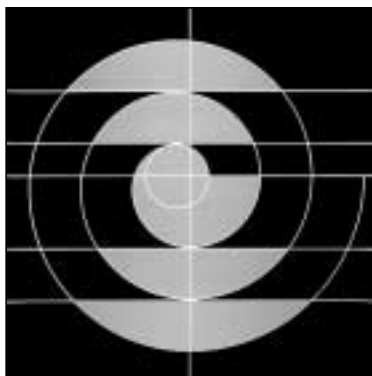


Aus dem Inhalt:

- **Strukturförderung der Europäischen Union nach 2006**
- **Hochwasserschutz am Niederrhein**
- **Entbürokratisierung bei der KFZ-Zulassung**

EILDienst 7-8/2004

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 0211/9 6508-0
Telefax 0211/9 6508-55
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

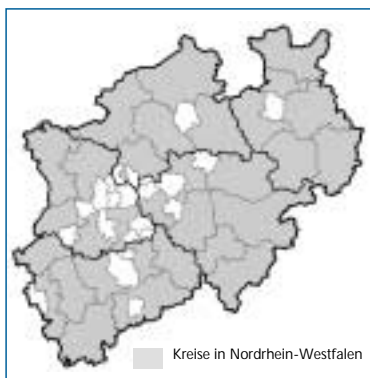
Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Referent Dr. Marco Kuhn
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistentz:
Monika Henke, Monika Lack,
Ursula ToBerams

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf



AUS DEM LANDKREISTAG

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

„Hartz IV“ mit Verfassungsbeschwerde stoppen!	225
Ex-Innenminister bekräftigt LKT-Kritik an geplanter „Bezirksregierung Ruhr“	225
Steuerausfälle durch Sparen ausgleichen, nicht durch immer neue Kredite!	226
Schulaufsicht auf die Kreise verlagern!	226
Bewegung bei „Hartz IV“: Arbeitsagenturen kooperieren mit den NRW-Kommunen	226
EU muss NRW-Kreise auch nach 2006 weiter fördern!	227
Die vermeintliche Einigung von Clement mit den Kommunen gibt es nicht	227
Kreisumlage fast überall stabil – noch!	227
Kinderbetreuung: Begreifen Sie das finanzielle Drama der Kommunen, Frau Ministerin!	228
Geplante Integrationskurse kommen Kreise teuer zu stehen	228
Vermeintlicher Kompromiss bei „Hartz IV“ insbesondere für NRW nicht tragbar	228
Sorgentelefon und Streetworker gibt es leider nicht zum Nulltarif	229

THEMEN

Die Strukturförderung des Europäischen Union nach 2006 – Chancen und Risiken für die Kreise in Nordrhein-Westfalen	229
Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik am 09.06.2004 – EU-Strukturförderung nach 2006 – Perspektiven für Nordrhein-Westfalen	234
Runder Tisch zum „Hochwasserschutz am Niederrhein“ im Kreis Wesel	236
Die „Regionale“ – gestern, heute, morgen, übermorgen	238
Rolle und Stellung der Kommunen im Verfassungsentwurf der Europäischen Union	242
Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen NRW	249
Entbürokratisierung bzw. Privatisierung von Aufgaben der Kfz-Zulassung	251

DAS PORTRÄT

Dr. Ingo Wolf, (Fraktionsvorsitzender FDP)	253
--	-----

IM FOKUS

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford	255
--	-----

EILDienst 7-8/2004

KURZINFORMATIONEN

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Europa

50 Jahre Partnerschaft County Durham – Kreis Wesel 257

Symposium „Europäisierung der Raumplanung“ am
30. September 2004 257

Sicherheit und Ordnung

Jahresbericht 2003 Kreispolizei Steinfurt 257

Kultur

Bildband und Reiseführer – Parks und Gärten links und
rechts der Ems 258

Soziales

Kurs für zukünftige Tagesmütter und Tagesväter im Kreis Borken 258

Jugend

Kanada möchte vom Kreis Borken etwas lernen 258

Europäisches Internetportal für die Jugend 258

Gesundheit

Selbsthilfe online – Neuer Service auf der Internetseite
der Kreisverwaltung Soest 259

Vermessungswesen

Nur einige Klicks entfernt: Das eigene Haus im
Ennepe-Ruhr-Kreis als Luftbild 259

Umweltschutz

Projekt „Internationale Abwasserpartnerschaften“ 259

Wirtschaft

Im mehr Menschen im Kreis Borken: Zahl der über 80-Jährigen
steigt bis 2020 um mehr als das Doppelte 259

Innovative Modelle der Wirtschaftsförderung in NRW 260

Verkehr

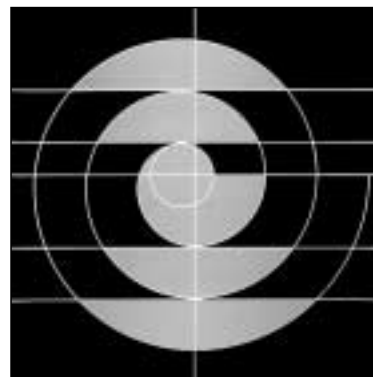
Sichere Straßen im Rhein-Erft-Kreis – Landrat will
Schwerverunglücktenzahlen senken 260

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der
Kostenunterdeckung im ÖPNV 260

PERSÖNLICHES

Neue Kreisdirektoren in Amt und Würden 261

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 262



Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

„Hartz IV“ mit Verfassungsbeschwerde stoppen!

Presseerklärung vom 01.06.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) tritt dafür ein, „Hartz IV“ durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Das Gesetz, das die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe regelt und dabei die Kommunen nicht wie versprochen entsondern in Milliardenhöhe belastet, treibe Kreise und Städte nicht nur in den finanziellen Ruin, „es ist in Teilen überdies nicht einmal mit dem Grundgesetz vereinbar“, erklärte der Präsident des LKT NRW, Unnas Landrat Gerd Achenbach, heute bei der Vorstandssitzung des Verbands in Düsseldorf. Ein Rechtsgutachten des Staatsrechtlers Dr.

Hans Lümann, Privatdozent an der Berliner Humboldt-Universität, untermauert dies.

Kernpunkt der Kritik ist die geplante sogenannte Aufgabenzuweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) an die Kommunen: Bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen sollen die Kreise nämlich nur als verlängerter Arm der BA erhalten, also weisungsgebunden sein, aber bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen keinerlei Eigenverantwortung tragen. „Schlichtweg verfassungswidrig“ – auf diesen kleinen Nenner lässt sich die Quintessenz des Gutachtens bringen.

Denn: „Derlei Verflechtungen zwischen dem Staat auf der einen und den Kommunen auf der anderen Seite sieht das Grundgesetz nicht vor. So soll genau das verhindert werden, was jetzt passiert – dass Berlin faktisch die kommunale

Selbstverwaltung untergräbt und damit in letzter Konsequenz die finanzielle Situation vor Ort noch unerträglicher macht, als sie es ohnehin schon ist“, erklärt Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen.

Der Vorstand des kommunalen Spitzenverbands beschloss daher, Gerichts- und Anwaltskosten derjenigen NRW-Kreise zu übernehmen, die sich zu einer Verfassungsklage entschließen. Entsprechende Vorbereitungen treffen zurzeit bereits die Kreise Gütersloh, Herford und Höxter. „Weitere Kreise, insbesondere solche mit schon jetzt angespannter finanzieller Situation, werden den Gang nach Karlsruhe nun wohl ebenfalls erwägen. Es ist für sie vielleicht die letzte Rettung vor der Pleite“, prophezeit Dr. Schink.

Ex-Innenminister bekräftigt LKT-Kritik an geplanter „Bezirksregierung Ruhr“

Presseerklärung vom 02.06.2004

„Vernünftige Argumente, die Zahl der Bezirksregierungen auf drei zu verringern und dabei eine Bezirksregierung Ruhr einzurichten, gibt es nicht“, fasste Dr. Herbert Schnoor seine Kritik an den Vorschlägen der Landesregierung zusammen. Der frühere Innenminister Nordrhein-Westfalens war Gastredner einer öffentlichen Vortragsveranstaltung in der Universität zu Münster. Das Freiherr-vom-Stein-Institut (FSI), die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), hatte ihn eingeladen.

Der SPD-Politiker wies darauf hin, es gebe in Wahrheit nur ein Motiv, von den fünf Bezirksregierungen drei aufzulösen: Dies sei die erst dann entstehende Möglichkeit, eine neue im Ruhrgebiet einzurichten. Andere Argumente gebe es nicht.

Die Dreierlösung bringe aber Nachteile für das Land Nordrhein-Westfalen, ohne dass durch sie die Lage im Ruhrgebiet verbessert werde. „Das Revier lebt auch von seiner Verzahnung mit dem Umland, nicht von seiner Isolierung.“ Mögliche Defizite in der Verwaltung des Reviers könnten nicht durch eine Bezirksregierung Ruhr, sondern nur durch die Kommunen selbst beseitigt werden. „Es geht um interkommunale Zusammenarbeit, um die Zusammenarbeit in modernen Stadtregionen“, bekräftigte er entsprechende Positionen des LKT NRW.

Auch der Hinweis darauf, man müsse Personalkosten einsparen, sei als Argument für die Neuordnung ungeeignet. Die Erfahrung lehre, dass Änderungen der Verwaltungsorganisation in dieser Größenordnung nicht zu Einsparungen, sondern für längere Zeit zu Mehrkosten führen.

Als sehr positiv beurteilte der ehemalige Innenminister die Absicht der Landesregierung, die staatlichen Sonderbehörden in die Bezirksregierungen einzugliedern.

Das ermögliche eine noch bürgerfreundlichere Verwaltung aus einer Hand und führe zugleich zu geringeren Verwaltungskosten. „Ich kann nur wünschen“, sagte Dr. Schnoor, „dass es den jeweiligen Fachbruderschaften nicht gelingt, diese wichtige Verwaltungsreform zu Fall zu bringen.“

Sehr eingehend und kritisch setzte sich der Staatsminister a.D. auch mit den Vorstellungen der NRW-CDU auseinander, anstelle der beiden Landschaftsverbände und der fünf Bezirksregierungen drei kommunal verfasste Regionalverbände einzurichten. Nach dem Rechtsstaatsprinzip sei eine klare Trennung zwischen den Bereichen der kommunalen Selbstverwaltung und denen der staatlichen Landesverwaltung unerlässlich. Schon deshalb sei das CDU-Modell unpraktikabel und praxisfern. Es sei in keinem Land realisiert und bisher nur von der CDU in Nordrhein-Westfalen und von der SPD in Hessen vertreten worden. „Damit handelt es sich um ein typisches Oppositionsmodell“, resümierte Dr. Herbert Schnoor.

Steuerausfälle durch Sparen ausgleichen, nicht durch immer neue Kredite!

Presseerklärung vom 02.06.2004

„Immer wieder neue Kredite sind keine Lösung“, weiß Gerd Achenbach, der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). Sein Appell bei der Vorstandssitzung des kommunalen Spitzenverbands gestern abend war daher eindeutig: „Jeder Bürger weiß, dass er sparen muss, wenn er weniger Geld bekommt. Das muss jetzt endlich auch das Land lernen!“

Aus der jüngst veröffentlichten Steuer-schätzung habe die Landesregierung

nämlich wieder einmal die falschen Konsequenzen gezogen: „Nordrhein-Westfalen muss allein in diesem Jahr mit 950 Millionen Euro weniger an Steuergeldern auskommen; daraus resultieren 225 Millionen, die den NRW-Kommunen aufgrund ihres Steuerverbundes mit dem Land fehlen. Es ist wenig sinnvoll, diese Ausfälle mit Krediten überbrücken zu wollen!“ Spätestens im Jahre 2006 werde sich das rächen: „Dann wissen die Kreise und Städte nämlich überhaupt nicht mehr, wo sie ihr Geld noch hernehmen sollen. Ausgeglichene Haushalte sind dann reine Utopie“, betonte Landrat Achenbach. Weitere 240 Millionen Mindereinnahmen sind bei dieser Rechnung noch gar nicht berücksichtigt. Die

werden nach Meinung der Steuerschätzer allein in diesem Jahr den Kommunen fehlen, weil die Konjunktur einfach nicht anspringen will und eben Einkommensteuer in dieser Höhe fehlt.

„Um die kommunalen Haushalte zu entlasten, führt an einem wirksamen und strikten Sparkurs kein Weg vorbei“, betonte auch Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW. Das Land, so heißt es im Beschluss des Vorstandes, werde daher aufgefordert, „alle Einsparmöglichkeiten durch Aufgaben- und Standard-Abbau auszuschöpfen“. Den Kommunen dürften darüber hinaus keine neuen Aufgaben zugewiesen werden, wenn sie dafür finanziell nicht entschädigt würden.

Schulaufsicht auf die Kreise verlagern!

Presseerklärung vom 08.06.2004

„Eine vernünftige Schulreform setzt eine Schulaufsicht voraus, die von den Kreisen und kreisfreien Städten verantwortet wird“, erklärte Dr. Alexander Schink heute in Düsseldorf. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) machte deutlich, dass Schulen nur dann wirklich selbstständig werden können, wenn die Fäden nicht wie bisher zentralistisch in den Bezirksregierungen zusammen laufen und gezo-

gen werden, sondern ortsnah in den Schulämtern.

„Für Schulleiter und Lehrkräfte beispielsweise ist eine Beratung direkt vor Ort viel effektiver als weit entfernt in einer anonymen Behörde. Das leuchtet doch jedem ein“, argumentierte Dr. Schink. Auch die Landesregierung sehe das ja inzwischen so und unterstütze zumindest prinzipiell diese Überlegungen. Was Düsseldorf den Kommunen aber nicht geben wolle, sei die für die tägliche Arbeit so wichtige Entscheidungskompetenz. „Das Land hätte es am liebsten, wenn wir eine Vielzahl an Aufgaben übernehmen, dabei aber überhaupt nichts zu sagen haben. So

funktioniert das Ganze aber nicht!“, empört sich der Hauptgeschäftsführer. Es sei in Ordnung, wenn das Schulministerium den Landräten bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten Weisungen erteilen kann. Damit könne es seiner Lehrverantwortung für das Schulwesen gerecht werden. Das Tagesgeschäft und damit ein effektives Arbeiten müsse aber auf kommunaler Ebene stattfinden. „Bei den Kreispolizeibehörden wird es genau so gemacht“, erklärte Dr. Alexander Schink. „Und was sich in diesem Bereich bewährt hat, kann doch im Schulressort nicht schlecht sein.“

Bewegung bei „Hartz IV“: Arbeitsagenturen kooperieren mit den NRW-Kommunen

Presseerklärung vom 14.06.2004

„Diese Rahmenvereinbarung ist ein Meilenstein für die Kommunen“, freuen sich Landrat Gerd Achenbach, Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), und Bürgermeister Roland Schäfer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden auf der einen sowie die zuständige Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA) und damit die örtlichen Agenturen für Arbeit auf der anderen Seite wollen als gleichberechtigte Partner Arbeitslose betreuen und vermitteln, die ab dem nächsten Jahr das neue Arbeitslosengeld II beziehen.

LKT NRW, StGB NRW und BA-Regionaldirektion wollen sich gemeinsam dafür einsetzen, dass die Kommunen wie zugesichert finanziell ent- und nicht in Milliar-

denhöhe belastet werden, wenn das Gesetz zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe („Hartz IV“) in Kraft tritt. Beide Seiten unterstreichen, Langzeitarbeitslosen sei nur effektiv zu helfen, wenn BA und Kommunen gleichberechtigt und abgestimmt handeln. Die bestehenden regionalen Strukturen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsförderung vor Ort müssten zielgerichtet erhalten und ausgebaut werden, Gelder hätten den Kommunen zeitnah, flexibel und ausreichend zur Verfügung zu stehen, heißt es in dem Papier.

„Wir sind sehr froh, dass es zu einer solchen Vereinbarung gekommen ist“, betonten die beiden Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink (LKT NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (StGB NRW). „Denn bislang war unser Verhältnis zur Arbeitsverwaltung durch ein Gefühl der Unsicherheit geprägt. Wir sind zuversichtlich, dass sich dies nun ändern wird.“

So soll es Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit geben. Orga-

nisation, Strukturen, Personalausstattung und weitere Umsetzungsfragen von Hartz IV stehen dabei im Mittelpunkt. Auf diese Weise, erläuterten die beiden Hauptgeschäftsführer, sollen die durchaus unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken aller Beteiligten gebündelt und effizient verzahnt werden.

„Wenn die Kreise – unter Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen – und die Arbeitsagenturen vor Ort zusammen arbeiten und ihr jeweiliges Know-How nutzen, ist sehr vielen Menschen zu helfen, die arbeiten wollen, aber bislang keine Beschäftigung gefunden haben“, bestätigt auch Christiane Schönfeld, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

Die beiden kommunalen Spitzenverbände und die Regionaldirektion setzen sich deshalb dafür ein, baldmöglichst miteinander Absichtserklärungen in den Regionen zu schließen. Über Detailfragen solle dabei direkt vor Ort entschieden werden, erklärten Dr. Schink und Dr. Schneider übereinstimmend.

EU muss NRW-Kreise auch nach 2006 weiter fördern!

Presseerklärung vom 14.06.2004

Der Appell an hochrangige EU-Vertreter war eindringlich: Auch ab dem Jahr 2007 muss die Europäische Union weiterhin Gelder für strukturschwache Regionen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellen. Bis 2006 sind entsprechende Mittel, beispielsweise für die regionale Arbeitsmarktpolitik, fest zugesichert. Später wird ein Großteil der Euros des Strukturfonds in die neuen EU-Länder fließen.

Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), mahnte beim 4. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik

dieser Tage in der europäischen Hauptstadt: „Die Kreise in Nordrhein-Westfalen dürfen nicht übergangen, regionale Projekte müssen auch in zweieinhalb Jahren weiter gefördert werden. Sonst war alle bisherige Mühe vergebens. Die Kommunen und mit ihnen Millionen von Menschen sind auf das Geld angewiesen!“

NRW-Europaminister Wolfram Kusche sicherte zu, verstärkt das Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu suchen. Er ermutigte die betroffenen Kreise, in Eigeninitiative Fördermittel zu beantragen. Es werde dann eine „zielgerichtete Prüfung im Einzelfall“ statt einer „generellen Förderung“ geben. Walter Deffaa, Direktor der Generaldirektion Regionalpolitik bei der Europäischen Kommission, unterstrich, zukünftig werde

sich die EU weitest gehend heraushalten, wenn es darum gehe, „die Gelder aus dem Strukturfond en detail zu verteilen“. Das werde dann Sache der Mitgliedsstaaten sein.

Dem LKT NRW machten die Hinweise in Brüssel Sorgen. „Wir befürchten, dass sich die EU aus ihrer Verantwortung stehlen will“, bringt es Dr. Schink auf den Punkt. „Ich hoffe sehr, dass Brüssel noch konkrete Vorschläge unterbreiten wird, um eine Riesen-Region à la Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.“ Der Hauptgeschäftsführer stellte klar, dass die finanziell schwächsten neuen EU-Mitglieder natürlich unterstützt werden müssten. „Darüber darf man die vermeintlich Reichen aber nicht vergessen. Denn sonst sind auch sie bald bettelarm.“

Die vermeintliche Einigung von Clement mit den Kommunen gibt es nicht

Presseerklärung vom 15.06.2004

„Von einer Einigung mit den Kommunen kann überhaupt keine Rede sein“, stellte Dr. Alexander Schink in der Düsseldorfer Staatskanzlei klar. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) erklärte, die 31 Kreise im Lande seien durchaus bereit, in Sachen „Hartz IV“ zu kooperieren. „Es darf aber nicht sein, dass Wirtschaftsminister Clement ausschließlich mit dem

Städtetag über Milliardensummen verhandelt. Die Kreise tragen die größte Last bei der Zusammenlegung der Arbeitslosen- mit der Sozialhilfe. Also können wir auch erwarten, dass Gespräche mit uns geführt werden. Der Städtetag hat dazu überhaupt kein Mandat!“

Bundesweit lebt die Mehrheit der Betroffenen im kreisangehörigen Raum. Allein in Nordrhein-Westfalen sind es 10,7 der knapp 18 Millionen Einwohner. „Für all diese Menschen spricht der Städtetag nicht. Und wir wehren uns energisch dagegen, ihn als alleinigen Vertreter der Kommunen sprechen zu lassen“, protestierte Dr. Schink bei dem Gespräch mit NRW-Staatsminister Wolfram Kusche.

Das, was Clement und Städtetag ausgehandelt haben, bedeute für die Kreise – als Hauptbetroffene – eine handfeste Katastrophe. „Deshalb werden sich die Kommunen mit dem angebotenen Bundeszuschuss von 1,8 Milliarden Euro keinesfalls zufrieden geben. Bis zu 7,5 Milliarden sind nötig, um auch nur annähernd die Entlastung zu erzielen, die uns seinerzeit aus Berlin ohne Wenn und Aber zugesichert worden ist“, argumentierte Dr. Schink. Die Kreise müssten sich das fehlende Geld über die Kreisumlage von ihren Städten und Gemeinden zurück holen. „Das werden die meisten nicht verkraften. Sie ächzen schon jetzt unter den enormen Schulden, die auf ihnen lasten.“

Kreisumlage fast überall stabil – noch!

Presseerklärung vom 18.06.2004

Elf der 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen haben ihre Kreisumlage in diesem Jahr unverändert gelassen, 16 haben sie sogar reduziert. Mit der Umlage finanzieren die Kreise den größten Teil ihrer Haushalte. Sie wird von ihnen selbst festgelegt und ist ein guter Indikator dafür, wie gut oder schlecht es einem Kreis geht. „Sie untereinander zu vergleichen, hieße aber trotzdem Äpfel mit Birnen zu vergleichen“, erklärt Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des LKT NRW. „Denn natürlich ist die Umlage in einem strukturschwachen Kreis höher als in einem dicht besiedelten mit florierender Wirtschaft.“ Die Qualität der jeweiligen Haushaltsführung kann mit den nackten Zahlen ebenfalls nicht in Relation zueinander gesetzt

werden. So ist die Anhebung der Sätze in den Kreisen Siegen-Wittgenstein (plus 3,2 Prozent-Punkte) und Viersen (0,75) etwa darauf zurückzuführen, dass hier im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Sozialausgaben zu schultern waren und ein Haushaltsdefizit aus vergangenen Tagen abgetragen werden musste. Im Kreis Paderborn (0,26 Punkte) und im Hochsauerlandkreis (0,48) waren gar Umstrukturierungsmaßnahmen Hintergrund des leicht erhöhten Satzes: Die Kreise hatten von ihren Gemeinden bestimmte Kosten für Sozialhilfeempfänger übernommen, die sie sich nun per Kreisumlage sozusagen gegenfinanzieren lassen – ein vorhersehbarer und unspektakulärer Schritt also.

Für das nächste Jahr rechnet der LKT NRW allerdings mit erheblich steigenden Kreisumlagen. „Wenn bei Hartz IV nicht nachgebessert wird, die Kreise also nicht wie versprochen um Milliarden entlastet werden“, sagt Hauptgeschäftsführer Dr.

Alexander Schink, „könnte die Umlage um bis zu zehn Prozent-Punkte in die Höhe schnellen. Unnötig zu erwähnen, dass das für etliche Gemeinden den Ruin bedeuten würde.“

Davon betroffen wären sämtliche Kreise – auch diejenigen, die in 2004 ihre Sätze reduziert haben. Dies sind die Kreise Coesfeld (minus 0,3 Prozent-Punkte), Euskirchen (0,65), Gütersloh (1,78), Heinsberg (2,31), Höxter (1,6), Kleve (2,03), Lippe (2,84), Olpe (1,4), Recklinghausen (1,93), Soest (0,58) und Warendorf (0,8) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (0,5), der Märkische Kreis (0,3), der Oberbergische Kreis (0,8), der Rhein-Kreis Neuss (0,6) und der Rhein-Sieg-Kreis (0,14).

Dieses Jahr unverändert blieb die Umlage in den Kreisen Aachen, Borken, Düren, Herford, Mettmann, Minden-Lübbecke, Steinfurt, Unna und Wesel sowie im Rhein-Erft- und im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Kinderbetreuung: Begreifen Sie das finanzielle Drama der Kommunen, Frau Ministerin!

Presseerklärung vom 22.06.2004

„Familienministerin Renate Schmidt hat in den letzten Wochen und Monaten offenbar nie Zeitung gelesen. Sonst wüßte auch sie, dass die Kommunen ums nackte Überleben kämpfen“, schüttelt Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), den Kopf. „Ihre Argumentation, wir könnten sozusagen mit links 1,5 Milliarden Euro für die Kinderbetreuung locker machen, verwundert mich nach den Diskussionen der letzten Wochen und Monate doch sehr.“

Hintergrund ist ein Gesetzentwurf, der nächste Woche Mittwoch in den Bundes-

tag eingebracht werden soll: Damit Eltern Familie und Beruf besser unter einen Hut bringen können, soll das „bedarfsgerechte Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren“ in den alten Bundesländern bis zum Jahr 2010 um rund 260.000 Krippenplätze ausgebaut werden. „Ein erstrebenswertes Ziel, das auch wir prinzipiell unterstützen“, stellt Dr. Alexander Schink klar. „Für uns ist allerdings vollkommen verständlich, warum die Kommunen wieder einmal die Zeche zahlen sollen – und zwar mit Geld, das sie gar nicht haben!“

Ministerin Schmidt hatte argumentiert, schließlich würden die Kreise und kreisfreien Städte durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe („Hartz IV“) um 2,5 Milliarden Euro entlastet. So könnten sie problemlos die Rechnung begleichen. „Ich verstehe nicht, warum

Frau Schmidt immer noch mit diesen Zahlen hausieren geht. Es ist doch mittlerweile unbestritten, dass die Kommunen durch Hartz IV zusätzlich be- statt entlastet werden“, erläutert der Hauptgeschäftsführer. „Schmidts Kabinettskollege Clement, seines Zeichens immerhin Wirtschaftsminister der rot-grünen Koalition, hat den Kommunen deshalb im Vermittlungsausschuss Geld – wenn auch zu wenig – als Ausgleich geboten, damit wir die Reform überleben. Und jetzt kommt Frau Schmidt und behauptet wider besseren Wissens, wie gut es uns doch geht. Das ist mir völlig unverständlich!“

Fazit des LKT NRW: Wenn das Familienministerium ernsthaft daran interessiert sei, das Betreuungsangebot auszubauen, müsse der Bund auch für die Kosten aufkommen.

Geplante Integrationskurse kommen Kreise teuer zu stehen

Presseerklärung vom 24.06.2004

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt das Zuwanderungsgesetz der Bundesregierung, das nächste Woche den Vermittlungsausschuss passieren soll. „Es ist aber dringend erforderlich, noch einmal im Detail darüber zu diskutieren, wer für die Kosten aufkommt“, forderte Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink heute am Rande der Landkreistags-Präsidiumssitzung in Potsdam. Hintergrund sind die obligatorischen Integrationskurse, mit denen beispielsweise Aussiedler zukünftig auf ein Leben in

Deutschland vorbereitet werden. Es ist zu erwarten, dass sich freie Bildungsträger und kommunal getragene Volkshochschulen darum kümmern müssen, den Neubürgern nicht nur Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auch die Grundzüge der Rechtsordnung, Kultur und Geschichte der Bundesrepublik zu vermitteln. Der Bund will pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde rund zwei Euro zahlen. „Damit können aber insbesondere viele Kreis-Volkshochschulen nicht kostendeckend arbeiten. Es wäre ein Minusgeschäft, das uns letztlich teuer zu stehen kommen würde“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer.

In kreisfreien Großstädten, in denen wesentlich mehr Zuwanderer zu unter-

richten wären als etwa auf dem Land, könnten größere Kurse eingerichtet und damit die Kosten pro Teilnehmer erheblich gesenkt werden. „In den Kreisen allerdings, so haben unsere Berechnungen ergeben, kommen wir keinesfalls aus“, sagte Dr. Schink. Die Bundesmittel müssten also bedarfsgerecht verteilt werden, fordert der kommunale Spitzenverband. Als „nicht bezahlbar“ kritisiert der LKT NRW außerdem noch ein weiteres Detail des Gesetzentwurfs: Danach muss das Land – und damit auch die Kommunen – die Kosten für die Kinderbetreuung der Teilnehmer während der Schulung übernehmen. Dr. Schink: „Das Land muss uns deshalb finanziell unter die Arme greifen. Sonst kann das ein Fass ohne Boden werden.“

Vermeintlicher Kompromiss bei „Hartz IV“ insbesondere für NRW nicht tragbar

Presseerklärung vom 28.06.2004

„Was uns Wolfgang Clement vorschlägt, ist vollkommen unzureichend“, bringt es Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), auf den Punkt. „Die zweieinhalb Milliarden Euro für die Kommunen, die uns der Bundeswirtschaftsminister anbietet, helfen uns wenig. Das Dreifache ist nötig, damit wir durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- mit der Sozialhilfe auch wirklich wie versprochen entlastet werden.“ Wenn sich das in der entscheidenden Sitzung des Vermittlungsausschusses am

Mittwoch nicht noch gravierend ändere, rechnet Dr. Schink vor, „bedeutet das für viele Kommunen den finanziellen Kollaps, die Kreise müssten dann ihren Gemeinden eine erheblich höhere Umlage in Rechnung stellen.“

Im Rahmen von „Hartz IV“ sind außerdem Nachbesserungen in Sachen Optionsgesetz nötig: „Die Kreise müssen unbedingt die Möglichkeit bekommen, Langzeitarbeitslose in Eigenregie zu betreuen – und zwar ohne Gängelung durch die Bundesagentur für Arbeit!“, bekräftigt der Hauptgeschäftsführer. „Dass von dieser so genannten Option nach den neuesten Berliner Überlegungen aber nur zwei Kreise oder Städte je Bundesland Gebrauch machen dürfen, ist für uns vollkommen unverständlich.“ Dies bedeute gerade für Nordrhein-Westfalen

mit seinen 54 Gebietskörperschaften (31 Kreise und 23 kreisfreie Städte) erhebliche Nachteile, kleinere Bundesländer wie Schleswig-Holstein (11 Kreise, 4 Städte) oder das Saarland (lediglich sechs Kreise!) würden hingegen bevorzugt.

„Es ist überdies vollkommen praxisfern zu erwarten, dass sich die einzelnen Kreise schon bis Mitte August entscheiden sollen, ob sie optieren oder nicht. Das ist mehr als nur knapp“, mahnt Dr. Alexander Schink. Viele Kreistage seien bis dahin aufgrund der anstehenden NRW-Kommunalwahl Ende September kaum mehr handlungsfähig. Der LKT NRW verlangt deshalb eine Übergangsfrist: Die Kreise sollten die Möglichkeit bekommen, sich bis Mitte des nächsten Jahres zu entscheiden – „und nicht zwischen Tür und Angel“.

Sorgentelefone und Streetworker gibt es leider nicht zum Nulltarif

Presseerklärung vom 30.06.2004

„Wenn es um Projekte für Kinder und Jugendliche geht, sind wir schon heute stark engagiert. Eine gesetzliche Regelung, die uns nicht voran bringt, dafür aber finanziell über alle Maßen belastet, können wir deshalb überhaupt nicht gebrauchen“, erklärt der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Alexander Schink, für die 31 Kreise im Lande. Der kommunale Spitzenverband wehrt sich damit gegen Überlegungen zum genannten Dritten Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugend-Hilfe-Gesetzes

(KJHG). Nach den Vorstellungen der rot-grünen Landesregierung sollen bis 2010 jährlich 96 Millionen Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden, um etwa freie Jugendzentren auszubauen, Pädagogen für die Straßenarbeit zum „Streetworker“ auszubilden oder auch Sorgentelefone für Teenager einzurichten und zu betreiben.

„Das ist löblich, wenn auch im Vergleich zu früher viel zu wenig Geld“, kritisiert Dr. Schink. „Was uns an den Vorstellungen von SPD und Grünen aber vor allem stört, sind die schwammigen Formulierungen zur Rolle der Kommunen.“ Die nämlich sollen Personal zur Verfügung stellen, „um beispielsweise bei der Frage, wo genau ein Spielplatz gebaut werden soll, Jugendliche am Entscheidungsprozess teilhaben zu lassen“. Die Kosten, die hier-

durch entstünden, seien nicht auf Euro und Cent zu beziffern, sie könnten dem Land demzufolge auch kaum in Rechnung gestellt werden. „Also wären wir wieder einmal der Zahlmeister. Das Land will sich mit diesem Kunstgriff offenbar aus seiner Verantwortung uns gegenüber davonstellen“, vermutet der Hauptgeschäftsführer. „So etwas darf nie und nimmer Gesetz werden!“

Dr. Alexander Schink betonte, die Kreise würden auch weiterhin tatkräftig an Projekten für Kinder und Jugendliche mitarbeiten. Im Gegenzug erwarteten sie aber auch, „nicht durch ein Übermaß gesetzlicher Details gegängelt oder gar unfair behandelt zu werden“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 00.10.03.2 –

Die Strukturförderung der Europäischen Union nach 2006 – Chancen und Risiken für die Kreise in Nordrhein-Westfalen

Von Dr. Hans Lü h m a n n, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Im so genannten 3. Kohäsionsbericht vom 18.02.2004 (KOM 2004, 107) hat die Kommission die Ergebnisse der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit in der EU auf der Grundlage der Daten von 2001 dargestellt und eine „neue Architektur“ der Kohäsionspolitik der EU nach dem Jahre 2006 entwickelt. Im Kommenden werden nach einer kurzen Wiedergabe der Ergebnisse der zurückliegenden Kohäsionspolitik der EU für Deutschland (I.) die Notwendigkeit einer Änderung der EU-Strukturpolitik begründet (II.), die inhaltlichen Aussagen des Berichts zur Strukturförderung der EU nach 2006 zusammengefasst (III.), ein Vergleich zu den heutigen Förderzielen und -instrumenten angestellt (IV.) sowie erste Bewertungen dieser neuen Strukturförderungen in Deutsch-

land (V.) und Nordrhein-Westfalen (VI.) dargestellt.

I. Bewertung der EU-Strukturförderung im 3. Kohäsionsbericht

Die Kohäsionspolitik¹ der EU stellt ein wichtiges Politikfeld dar. Der Dritte Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Kommission² ist mit einem Titel überschrieben, der zugleich als Programm der weiteren EU-Strukturpolitik zu bewerten ist: „Eine neue Partnerschaft für die Kohäsion – Konvergenz Wettbewerbsfähigkeit Kooperation“. Er wurde maßgeblich unter der Regie des damaligen EU-Kommissars und heutigen französischen Außenministers Michel Bar-

nier angefertigt. Der neue EU-Kommissar für Regionalpolitik, Jacques Barrot, hat anlässlich des am 10./11. Mai 2004 stattgefundenen Kohäsionsforums in Brüssel ausgeführt, dass er sich den im Bericht enthaltenen Vorschlägen „verpflichtet fühle“ und überzeugt ist, „dass sie ehrgeizig genug sind, um der erweiterten Union gerecht zu werden. Die Kohäsionspolitik trägt entscheidend dazu bei, die Union zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.“³ Der 3. Kohäsionsbericht zieht eine insgesamt positive Bilanz der EU-Strukturförderung. Die aktuelle Einschätzung zur Lage der Regionen beruht auf einer Analyse von über 200 EU-Regionen. Berechnungsgrundlage war die künstliche Währung KKS (Kaufkraftstandard), die Datenvergleiche zwischen Ländern erleichtert.

¹ S. aus der vielfältigen Literatur Gerd Eckstein, Regionale Strukturpolitik als europäischer Kooperations- und Entscheidungsprozess, 2001; Jörg Adolf, Kohäsionspolitik und Gemeinwohlorientierung der Europäischen Gemeinschaft, Eine konstitutionenökonomische Analyse, 1999; Thomas Falkenkötter, Die Auswirkungen der Kohäsionspolitik der Europäischen Gemeinschaft auf die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Art. 91a Abs. 1 Nr. 2 GG, 2001; Ralf Hell, Die EG-Regionalpolitik in Sachsen-Anhalt, Kohä-

sionsziel – Kompetenzverschränkung – Interessendivergenz, 2001; Kolja Rudzio, Funktionswandel der Kohäsionspolitik unter dem Einfluss des Europäischen Parlaments, 2000; Katrin Auel, Regionalisiertes Europa – Demokratisches Europa? Eine Untersuchung am Beispiel der europäischen Strukturpolitik, 2003; Heinz J. Axt, EU-Strukturpolitik, Einführung in die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, 2000; Norbert Hölcker, Regionen in Europa – Gewinner oder Verlierer des europäischen Einigungsprozesses? Eine Betrachtung des Bedeutungswandels der Regionen in Europa am

Beispiel der europäischen Regional- und Strukturpolitik von 1957 bis heute, 2004, Jochen Lang, Frieder Naschold, Bernd Reissert, Management der EU-Strukturpolitik, Steuerungsprobleme und Reformperspektiven, 1998.

² Er ist in offizieller Form (KOM 2004, 107), als Printmedium (EG, 2004) und in elektronischer Form (<http://europa.eu.int>) verfügbar. Die kommenden Verweise beziehen sich auf die von der EG herausgegebene gedruckte Fassung.

³ Vgl. im Internet: http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/debate/forcom2004_de.htm.

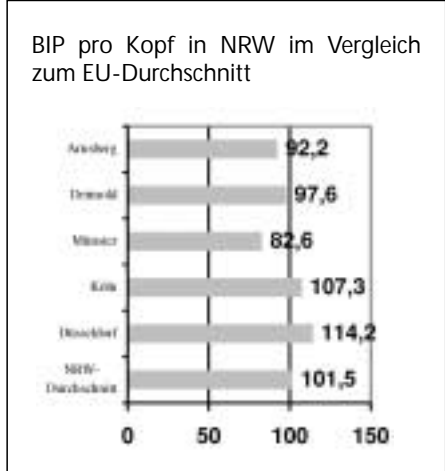
In dem Vorwort wertet der damalige für Regionalpolitik zuständige Kommissar Michael Barnier die Ergebnisse der EU-Regionalpolitik insgesamt positiv: „Die Kohäsionspolitik hat dazu beigetragen, das Einkommensgefälle zwischen arm und reich rasch abzubauen, viele neue Chancen in oft innovativen Tätigkeitsfeldern zu eröffnen und Netzwerke zu schaffen, die Regionen, Unternehmen und Menschen auf dem ganzen Kontinent miteinander verbinden.“⁴ Im Bericht wird darauf verwiesen, dass sich die wirtschaftliche Kluft zwischen den reichen und armen Regionen in den zurückliegenden drei Jahren deutlich verringert habe. Allerdings erscheint eine differenzierte Einschätzung notwendig. Während beispielsweise Irland aufholen konnte, hat sich der Abstand der neuen Bundesländer Deutschlands zur EU der 15 Mitgliedstaaten weiter vergrößert, obwohl nicht unbedeutende EU-Mittel auch in die Kommunen der neuen Länder fließen.⁵ So ist der Regierungsbezirk Dessau in Sachsen-Anhalt mit 60 Prozent der EU-Wirt-

von 135 bis 170 Prozent des damaligen EU-BIP pro Kopf. Das regionale Gefälle in Deutschland ist mit 1:2,8 stärker ausgeprägt als in Italien (1:2,3) und Frankreich (1:2). Für Nordrhein-Westfalen weist der Bericht im EU-Vergleich der 15 Mitgliedstaaten einen durchschnittlichen Wert von 101,5 % aus.⁷ Dementsprechend fällt die Förderfähigkeit von Regionen in Deutschland unterschiedlich aus. Für Nordrhein-Westfalen ergeben sich Ziel-2- und Ziel-3-Förderregionen. Regionen im Land Nordrhein-Westfalen bekommen bis zum Jahr 2006 verschiedene Zuwendungen⁸: Etwa 1,8 Milliarden Euro erhalten im Zeitraum von 2000-2006 Regionen in strukturschwachen Gebieten oder für die aktive Arbeitsmarktpolitik des Landes. 970 Millionen Euro davon fließen in die Strukturförderung (Ziel 2), rund 780 Millionen Euro in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Ziel 3). Das Ziel-2-Gebiet in NRW umfasst weite Teile des Ruhrgebiets, des Kreises Heinsberg sowie der Städte Krefeld und Ahlen.

- Vier Herausforderungen für die Zukunft:**
1. Eine erweiterte Union erfordert mehr Kohäsion
 2. Verstärkung der Prioritäten der Union
 3. Qualitätssteigerung zur Förderung einer ausgewogeneren und nachhaltigeren Entwicklung
 4. Eine neue Partnerschaft für die Kohäsion

sierten Wirtschaft und Gesellschaft zu denken. Die internen Gründe beziehen sich auf Veränderungsprozesse innerhalb der EU. Insbesondere zu nennen sind:

- Konsequenzen einer erweiterten EU (25 und später 27 Staaten),
- die fortschreitende Bevölkerungsalterung in Europa,
- die deutliche Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in der EU,
- Effizienz und Transparenz der Kohäsionspolitik der EU.



II. Die Motive zur Änderung der Strukturförderung nach 2006

Die im 3. Kohäsionsbericht insgesamt positive Bewertung könnte die Vermutung nahe legen, dass keine Änderungen in der EU-Kohäsionspolitik notwendig sind und die bisher gefassten Grundsätze, Ziele und Mittel fortgeführt werden. Der Bericht enthält jedoch eine „neue Architektur für die Kohäsionspolitik nach 2006“⁹, die maßgebliche Änderungen im Umfang und in der Verteilung für einzelne Ziele der Strukturförderung ausweisen. Abgesehen vom Zeitpunkt des Auslaufens bisheriger Förderprojekte nennt der Bericht vier weitere Motive, aus denen sich die Notwendigkeit einer Änderung ergibt. Sie sind als „vier Herausforderungen für die Zukunft“ bezeichnet und betreffen Ursachen, die in externe und interne Gründe unterschieden werden können:

III. Inhaltliche Aussagen zur Änderung der Strukturförderung nach 2006

Diese gewichtigen Gründe sprechen dafür, die bisherige Kohäsionspolitik der EU auf den Prüfstand zu stellen. Als Ergebnis der seit 2001 geführten Diskussionen¹⁰ entstand die „neue Architektur“ der Kohäsionspolitik. Sie steht zur Zeit in der Phase der Konkretisierung. Zwar hat der Bericht bereits erste darzustellende Eckpfeiler im Rahmen einer Ziel-Mittel-Relation gesetzt. Bis zum Juni 2004 sollen aber erste Verordnungsentwürfe vorliegen, die bis Ende 2005 verabschiedet und ab dem Jahr 2007 im Anschluss an auslaufende Projekte wirksam werden sollen. Für den Zeitraum 2007 bis 2013 schlägt die EU-Kommission¹¹ vor, etwa ein Drittel des EU-Haushalts (336,3 Mrd. Euro) für die Kohäsionspolitik bereitzustellen. Dies entspricht rund 0,41 Prozent des Bruttonationaleinkommens der Union. Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen, dass der Agrarfonds nicht mehr Bestandteil der Strukturfonds ist.

schaftskraft die achtärmste Region in der EU der ehemals 15 Mitgliedstaaten. Für Deutschland können erhebliche Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Bereich konstatiert werden. Deutschland fiel im Jahr 2001 gegenüber 1999 insgesamt zurück und lag mit 100,4 Prozent nur knapp über dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der EU vor der Osterweiterung.⁶ Allerdings erreichen einige Ballungsgebiete wie Hamburg, München, Darmstadt/Frankfurt und Bremen Spitzenwerte

Die externen Gründe beziehen sich auf Entwicklungen außerhalb der EU, die bei der Gestaltung der Strukturpolitik zu berücksichtigen sind. Dabei ist insbesondere an die wirtschaftliche Umstrukturierung infolge der Globalisierung, der Öffnung der Märkte, der technologischen Revolution sowie der Entwicklung der wissenba-

Die konkreten Formulierungen zur Strukturpolitik werden von zwei differenzierten Ansätzen beeinflusst: dem Konvergenz- und dem Wettbewerbsgedanken. Die im Bericht skizzierte Kohäsionspolitik ist von 2 Elementen geprägt: Die Prioritäten und die Fonds. Die Prioritäten stellen auf die Ziele der Strukturpolitik der EU ab. Die Kommission schlägt vor, sich auf eine begrenzte Anzahl von Gemeinschaftsprioritäten zu konzentrieren, die zu einer „Hebelwirkung“ der

⁴ Bericht S. III (Fn. 1).
⁵ Siehe hierzu Angela Kolb, Europäische Fördermittel für die Kommunen in den neuen Bundesländern, LKV 2001, S. 196 ff.
⁶ Zahlen entnommen aus: EU-Nachrichten vom 19.02.2004, Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland, Nr. 7, 2004, S. 5.
⁷ Siehe Bericht, S. 190 (Fn. 1).
⁸ Vgl. LT-Drs. 13/3460, S. 2 ff. sowie die Zahlen vom Februar 2004 im Internet unter: http://www.europa.nrw.de/aktuelles/presse/2004/20040218_07.html.
⁹ Bericht S. XXVII (Fn. 1).
¹⁰ Eingeleitet durch den 2. Kohäsionsbericht vom 31.01.2001 (KOM (2001)24).
¹¹ Bericht S. XXXVIII (Fn. 1).

Gemeinschaftsintervention führen und einen „erheblichen Mehrwert“ mit sich bringen könnte¹². Als Prioritäten gelten die auch im Titel des Berichts erscheinenden Ziele:

- Konvergenz,
- regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung,
- territoriale Zusammenarbeit.

Die Fonds bilden die Mittel der Strukturpolitik der EU. Hier bleibt es im Wesentlichen bei dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Im Überblick stellt sich diese „Architektur“ wie folgt dar:

Die neue Architektur der Kohäsionspolitik der EU	
Ziele	Mittel
<p>Konvergenz: Förderung von Wachstum und Beschäftigung in den rückständigsten Mitgliedstaaten und Regionen</p> <p>regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: Vorwegnahme und Förderung des regionalen Wandels</p> <p>territoriale Zusammenarbeit: Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung in der Union</p>	<p>ESF (Europäischer Sozialfonds) auf nationaler Ebene im Rahmen NATIONALER BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME: Vollbeschäftigung, Qualität und Produktivität am Arbeitsplatz, die soziale Integration und Kohäsion</p> <p>EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) auf regionaler Ebene im Rahmen von REGIONALPROGRAMMEN: Innovation und wissensbasierte Wirtschaft, Umwelt und Risikoprävention, Zugänglichkeit und Leistungen der Daseinsvorsorge.</p>

Konkreter wird folgende dem Bericht¹³ entnommene Darstellung der Verbindung

von Prioritäten und Mitteln:

¹² Bericht, S. XXVII (Fn. 1).

¹³ Bericht S. XL (Fn. 1).

EFRE	Priorität „Konvergenz“	„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Regionaler Teil der Priorität
	1. Innovation und wissensbasierte Wirtschaft	
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktive Investitionen; • Entwicklung des endogenen Potenzials, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ◊ Unternehmensdienstleistungen ◊ Förderung von Innovation und F & E ◊ Förderung des Unternehmergeists ◊ Direkte Investitionsbeihilfen ◊ Lokale Infrastrukturen ◊ Informationsgesellschaft ◊ Tourismus und Kulturinvestitionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Innovation und F&E, unter anderem, durch die Stärkung der Verbindung von KMU und der Wissensbasis, die Unterstützung von Netzwerken und Oustern oder der Förderung des Zugangs von KMU zu fortgeschrittenen Technologien und Unternehmensdiensten im Bereich der Innovation • Förderung des Unternehmergeists, unter anderem, durch die Unterstützung von Unternehmensgründungen aus Universitäten und bestehender Firmen oder die Schaffung neuer Finanzinstrumente und Zentren zur Förderung des Unternehmensaufbaus
	2. Zugänglichkeit und Leistungen der Daseinsvorsorge	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrs-, Telekommunikations- und Energienetze, einschließlich transeuropäische Netze; • Sekundäre Netze; • Soziale Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sekundäre Netze, unter anderem, Straßenverbindungen zu TEN-Transport wie auch regionale Bahnverbindungen, Flughäfen und Häfen oder multi-modale Plattformen, regionale und lokale inländische Wasserwege, Bahnstreckenabschnitte zur Herstellung radialer Verbindungen zu den Hauptstrecken • Informationsgesellschaft, unter anderem, genereller Zugang und Nutzung von Breitband IKT-Netzen und –Diensten; Förderung des Zugangs zu IKT für KMU
	3. Umwelt und Risikoprävention	
	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Aufgabe, vollständige Konformität mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand zu erreichen • Förderung der Entwicklung von Ökoindustrien • Sanierung von Industriebrachen • Förderung von Maßnahmen zur Verhütung natürlicher und technologischer Energieeffizienz • Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien 	<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in Infrastrukturen im Zusammenhang mit Natura 2000, die zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung beitragen • IFörderung der Integration reinerer Technologien und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung von Verschmutzung in KMU • ISanierung von Industriebrachen • IFörderung von Maßnahmen zur Verhütung natürlicher und technologischer • IEntwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien
	<p>4. Stärkung der institutionellen Kapazitäten der nationalen und regionalen Behörden bei der Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds</p>	
		„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Teil „Beschäftigung“
ESF	1. Bildung, Beschäftigung und soziale Unterstützungssysteme	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Arbeitsmarktsituation • Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungssystemen • Entwicklung von sozialen und Pflegediensten 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Strategien für das lebenslange Lernen, insbesondere durch öffentliche Dienste und Sozialpartner • Innerbetriebliche Weiterbildung zur Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern
	2. Humankapital und Arbeitskräfteangebot	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen • Aktiver Arbeitsmarkt, um den Zugang für alle zu diesem zu sichern • Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen Eingliederung 	<p style="text-align: center;">2a Arbeitskräfteangebot und 2b benachteiligte Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Strategien für aktives Altern und Verhinderung des frühzeitigen Ausstiegs aus dem Arbeitsleben • Maßnahmen zur Steigerung Teilnahme von Frauen am Arbeitsleben • Maßnahmen zur Steigerung des Beschäftigungspotentials, gleicher Zugang und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, Migranten und ethnischen Minderheiten
	3. Anpassung der öffentlichen Verwaltung zum Wandel der Verwaltungskapazitäten	

Die vorgeschlagene EU-Strukturpolitik kann mit den drei Eckpunkten Annäherung, Wettbewerb und Zusammenarbeit als ein mögliches schlüssiges Konzept betrachtet werden. Ungeachtet fehlender Details erscheint die Bewertung angemessen, die vorgelegte „neue Architektur“ als grundsätzlich zeitgemäß und geeignet zu betrachten, die wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit in der EU entsprechend den Verträgen voranzutreiben. Angesichts der im Bericht¹⁴ erfolgten Wiederholung des ehrgeizigen, in Lissabon im März 2000 formulierten strategischen Ziels, die EU bis 2010 zum erfolgreichsten und wettbewerbsfähigsten wissenschaftsbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen, ist diese Architektur eine adäquate Herausforderung an die Akteure. Auch die Kreise in Nordrhein-Westfalen können an diesem Kohäsionsprozess teilhaben.

IV. Änderungen zur heutigen Strukturförderung

Änderungen zur heutigen Strukturförderung ergeben sich somit in der Höhe und in der Verteilung der Finanzmittel. In der Höhe zeigen sich die Veränderungen ausgehend von dem Gesamtvolumen von 336,3 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2007 bis 2013 auch in der Aufteilung der Mittel auf die Prioritäten:

1. Priorität (Konvergenz) 78 %,
2. Priorität (Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) 18 % und
3. Priorität (Territoriale Zusammenarbeit) 4 %.

Daraus wird ersichtlich, dass die Konvergenz im Mittelpunkt der EU-Strukturpolitik stehen soll.

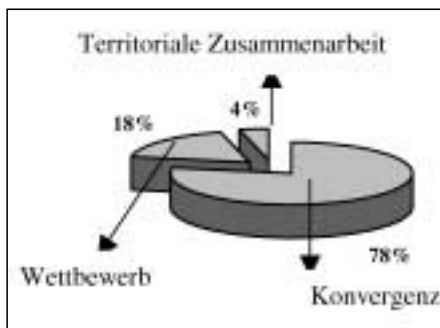
Abgesehen von diesen veränderten finanziellen Beträgen ergeben sich die folgenden strukturellen Unterschiede zum bisherigen System der Strukturförderung¹⁵:

1. Die bisher 9 Ziele werden durch 3 Prioritäten abgelöst.
2. Die 6 bisherigen Finanzinstrumente
 - Kohäsionsfonds
 - EFRE = Europäische Fonds für regionale Entwicklung
 - ESF = Europäische Sozialfonds

- EAGL – Ausrichtung = Europäische Agrarfonds, Abteilung Ausrichtung
- FIAF = Finanzinstrument für die Ausrichtung Fischerei

- EAGFL-Garantie = Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft schrumpfen auf 3 (Kohäsionsfonds, EFRE, ESF) zusammen.

Die Veränderungen in den Zielen und Finanzinstrumente der EU-Kohäsionspolitik			
Bisherige Zustand (bis 2006)		Geplanter Zustand 2007 - 2013	
Ziele	Finanzinstrument	Ziele	Finanzinstrument
Kohäsion	Kohäsionsfonds		Kohäsionsfonds
Ziel 1: Unterstützung der Regionen mit Entwicklungsrückstand	EFRE ESF EAGL-Ausrichtung FIAF	Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit	EFRE ESF
Ziel 2: wirtschaftliche und soziale Umstellung von Industriegebieten, städtischen, ländlichen und von der Fischerei abhängigen Gebieten, die mit gravierenden Strukturproblemen konfrontiert sind	EFRE ESF	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE
Ziel 3: Verbesserung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssysteme	ESF	Regionale Ebene Nationale Ebene: Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS)	ESF
INTERREG	EFRE	Europäische territoriale Zusammenarbeit	EFRE
URBAN	EFRE		
EQUAL	ESF		
LEADER +	EAGFL-Ausrichtung		
Ländliche Entwicklung und Umstrukturierung des Fischereisektors außerhalb von Ziel-1-Regionen	EAGFL-Garantie FIAF	Keine Bestandteile der Strukturförderung mehr	
9 Ziele	6 Instrumente	3 Ziele	3 Instrumente



V. Bewertungen in Deutschland

Der 3. Kohäsionsbericht hat schon im Vorfeld unterschiedliche Reaktionen sowohl der Mitgliedsländer als auch der deutschen Bundesländer ausgelöst¹⁶. Als wohl stabile Parameter einer künftigen EU-Strukturpolitik können gelten:

- Die Konzentration auf die Priorität Konvergenz,
- Die Beibehaltung des Schwellenwertes für eine Priorität-1-Förderung von 75 %

¹⁴ Bericht S. XXVI (Fn. 1).

¹⁵ Vgl. die instruktive Darstellung des geltenden Systems der EU-Strukturpolitik für das Land Nordrhein-Westfalen bei Ulrich von Alemann, Claudia Münch (Hrsg.), Handbuch Europa in NRW, Wer macht was in NRW für Europa?, Opladen 2003.

¹⁶ Hierzu empfehlenswert die ausführlichen Darstellungen bei Maurer, Andreas, Schroff, Wolfram, Ehl, Miriam, Solidarität und Finanzgerechtigkeit in der EU-25, Die Positionen europäischer und deutscher Akteure zur finanziellen Vorausschau 2007-2013, Berlin 2004 im Internet unter: <http://www.swp-berlin.org>.

des regionalen BIP pro Kopf gemessen an dem EU-Durchschnitt,

- Eine effiziente und transparente Strukturförderung durch vereinfachte Verfahren,
- Die dezentrale Verantwortung für den Vorrang von Fördermaßnahmen.

Unterschiedliche Positionen ergeben sich insbesondere über:

- die Höhe der Ausgaben für die Strukturpolitik,
- die Bewertung einzelner Prioritäten und
- Übergangszahlungen für Regionen, die nicht mehr von der Ziel-1-Förderung erfasst werden.

Freilich stehen die unterschiedlichen Bewertungen im direkten Zusammenhang mit einer Betrachtung der Ausgaben-Einnahme-Seiten und einer möglichen Förderung von Regionen aus EU-Mitteln. Die Analysen des vorgelegten Konzeptes werden wesentlich vom Kosten-Nutzen-Kalkül auch für die Regionen geleitet. Beispielsweise ist ein tendenziell freundlicher Ton in den neuen Ländern zu verzeichnen. In manchen alten Ländern überwiegen die kritischen Töne. So ist beispielsweise von „Füllhornmentalität“¹⁷ die Rede. Auch werden Forderungen über weitere EU-Förderungen aufgestellt.

Ein nach der Veröffentlichung des 3. Kohäsionsberichtes bedeutsamer Anlass für die EU-Strukturpolitik stellte das am 10./11. Mai 2004 durchgeführte Forum zur Kohäsionspolitik dar. An diesem Forum nahmen Entscheidungsträger der EU sowie der nationalen und regionalen Ebene aus den 25 Mitgliedstaaten teil, um über die Kohäsionspolitik nach 2006 zu diskutieren. Anlässlich dieser Tagung erklärte der parlamentarische Staatssekretär im deutschen Bundesministerium der Finanzen aus deutscher Sicht, dass die Herausforderungen in einem finanzpolitisch vertretbaren Rahmen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten gemeistert werden müsse. Die finanzpolitischen Spielräume seien eng begrenzt und die nationale Konsolidierung sowie die EU-Finanzierung seien untrennbar miteinander verbunden. Im Weiteren richtet er sich gegen die im 3. Kohäsionsbericht formulierte Vorstellung, die Mittel für die europäische Strukturpolitik auf 0,46 % des Bruttonationaleinkommens bzw. der Wirtschaftsleistung der EU zu erhöhen. Dies bedeute eine massive Erhöhung der Strukturfondsausgaben von rd. 276 Mrd. € in der laufenden Periode, von 2000 – 2006, auf rd. 375 Mrd. € in der nächsten Periode, 2007 – 2013. Von der Erhöhung der rd. 100 Mrd. € entfallen rd. 22 Mrd. € auf Deutschland. „Unmissverständlich“ brachte der Staatssekretär zum Ausdruck, dass er keine Möglichkeit

sehe, diese Mittel noch zusätzlich in Deutschland einzusparen. Während einer Rede auf dem Lissabon-Strategie Forum am 29.05.2004 in Warschau führte Bundeskanzler Schröder aus, dass der Finanzrahmen der EU zwischen 2007 und 2013 auf ein Prozent des Bruttonationaleinkommens zu begrenzen sei.

VI. Bewertungen in Nordrhein-Westfalen

Aus nordrhein-westfälischer Sicht ist die Strukturförderung der EU nicht hoch genug zu werten. Immerhin erhielt im Zeitraum von 1994 bis 1999 das Land Nordrhein-Westfalen gleich nach den neuen Ländern den betragsmäßig höchsten Förderbetrag¹⁹ im Verhältnis zu anderen westlichen Bundesländern. Ein Beispiel für die Bedeutung der europäischen Fördermittel veranschaulicht der kürzlich veröffentlichte Landesbericht über Arbeitsmarktprogramme in Nordrhein-Westfalen, die mittels der Europäischen Strukturfonds kofinanziert werden²⁰. Daraus geht hervor, dass in den Jahren 2000 bis 2003 mit über 479 Mill. € vom Land und der EU für das Ziel 3 und mit über 105 Mill. € für das Ziel 2 Arbeitsmarktprogramme finanziert wurden, an denen über 75.000 Personen teilgenommen haben.

Die positiven Ergebnisse der EU-Förderung speziell in Nordrhein-Westfalen wurden auch seitens der Europäischen Kommission hervorgehoben. So weist der 3. Kohäsionsbericht beispielsweise aus²¹:

„Eine genaue Analyse ergibt, dass die Beihilfen in den Bereichen FuE, Innovationen und Technologietransfer in Hinblick auf die Schaffung neuer und den Erhalt bereits bestehender Arbeitsplätze offensichtlich besonders wirksam waren. Nichtsdestotrotz ist die Innovationskapazität, von einigen hervorstechenden Ausnahmen (wie Nordrhein-Westfalen bzw. Nordwestengland) abgesehen, in den meisten Ziel-2-Regionen weit weniger gut entwickelt als in den fortgeschrittensten Regionen der Union und die Forschung in den meisten Fällen nicht gut auf die regionale Produktionsstruktur abgestimmt. Entsprechend nehmen diese Regionen im europäischen Wissenschafts- und Technologieraum meistens keine zentrale Stellung ein.“

Der Landesminister Wolfram Kuschke schätzte in der Sitzung des Ausschusses für Europa- und Eine-Welt-Politik des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2003²² ein, dass die europäische Strukturpolitik „zu einem großen Umfang den finanziellen Handlungsspielraum des Landes in der regionalen Struktur- und der aktiven Arbeitsmarktpolitik (bestimmt). ... Nordrhein-Westfalen wird auch nach 2006 insbesondere im Ruhrgebiet noch einen

bedeutsamen weiteren Handlungsbedarf in der regionalen Strukturpolitik sowie in der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben.

Durch den Beitritt der wirtschaftlich schwachen und teilweise sehr schwachen neuen Mitgliedsstaaten hat deren Bedarf Vorrang, und es muss sich das Zentrum der europäischen Strukturpolitik in den Osten Europas verlagern.

Angesichts der haushaltswirtschaftlichen Engpässe in der Bundesrepublik Deutschland – und auch in anderen Mitgliedsstaaten – scheidet der Weg aus, die Aufwendungen für die europäische Strukturpolitik zu erhöhen.

Der nationalstaatliche und regionale Entscheidungsspielraum muss vergrößert, die Programmplanungs-, Verwaltungs- und Kontrollverfahren müssen entschlackt und vereinfacht werden.“

Zu den Auswirkungen der neuen Architektur für das Land Nordrhein-Westfalen schätzt der Minister ein, dass sie „insbesondere davon ab(hängen), wie hoch die Gesamtsumme der europäischen Strukturpolitik 2006 sein wird und wie das zukünftige Ziel 2 ausgestaltet sein wird.“

Die Konsequenzen der neuen „Architektur“ wurden nach der Veröffentlichung des 3. Kohäsionsberichtes im Landtag von Nordrhein-Westfalen unterschiedlich bewertet²³. Der Minister erklärte, dass es „für Nordrhein-Westfalen ... besonders wichtig (ist), dass es einen Schwerpunkt ‚Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung‘ geben wird. Damit können die bisherige regionale Strukturpolitik des Landes – insbesondere im Ruhrgebiet – und die landesweite aktive Arbeitsmarktpolitik perspektivisch fortgeführt und fortentwickelt werden.“²⁴

Im „europapolitischen Arbeitsprogramm 2004“²⁵ führte der Minister und Chef der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalens aus:

„Nach einer intensiven Diskussionsphase in Europa, an der sich Nordrhein-Westfalen nachdrücklich auch mit Papieren beteiligt

¹⁷ Vgl. die Presseerklärung des bayerischen Europaministers vom 18.02.2004.

¹⁸ Siehe im Internet unter der Adresse: http://www.europa.eu.int/comm/regional_policy/debate/forcom_2004_de.htm.

¹⁹ Siehe im Internet: [http://europa.eu.int/comm/regional_policy/country/overmap/d/ifs8_de.htm\(16.05.2004\)](http://europa.eu.int/comm/regional_policy/country/overmap/d/ifs8_de.htm(16.05.2004))

²⁰ Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (Hrsg.), Landesbericht über die Umsetzung, Mai 2004.

²¹ Bericht S. 151 (Fn. 1).

²² Im Internet unter: http://www.europa.nrw.de/aktuelles/doku/2003/20030210_2.html.

²³ Siehe die 116. Sitzung, PIPr. LT NRW vom 11.03.2004, 13/116, S. 11405 ff.

²⁴ Siehe im Internet: http://www.europa.nrw.de/aktuelles/presse/2004/20040218_07.html

²⁵ Siehe im Internet: http://www.europa.nrw.de/aktuelles/doku/2004/20040303_01.html

hat, trat 2004 mit der Vorlage des Dritten Kohäsionsberichtes am 18. Februar die Debatte um die Fortführung der europäischen Strukturpolitik nach 2006 in die entscheidende Phase. Nordrhein-Westfalen akzeptiert grundsätzlich, dass es wie andere Regionen der alten Mitgliedstaaten in der Europäischen Union Fördermittel an die Beitrittsländer abgeben muss.

Die Verteilungskonflikte in der Gemeinschaft dürfen nicht durch eine Erhöhung des derzeitigen Ausgabenniveaus gelöst werden, da sonst über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit negativen finanziellen Rückwirkungen an anderer Stelle für das Land zu rechnen ist. Alle Regionen der alten Mitgliedstaaten müssen einen angemessenen Beitrag zu den notwendigen Mittelumrichtungen leisten. In diesem Prozess wird Nordrhein-Westfalen seine Bedürfnisse deutlich artikulieren müssen. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation wird sich das Land Nordrhein-Westfalen intensiv darum bemühen müssen, auch bei abgesenktem Förderniveau eine substantielle und zielgerichtete regionale Struktur- und aktive Arbeitsmarktpolitik zu erhalten. Hierbei wird auch die Stadtentwicklung berücksichtigt.

Es ist angedacht, zeitnah nach der Vorlage des Kohäsionsberichtes in die Länder- und die Bund-Länder-Konsultationen einzutreten.“

Während des 4. Brüsseler Gesprächs zur Kommunalpolitik am 09.06.2004 schätzte der Minister ein, dass es auch nach dem Jahre 2006 eine Förderung mit EU-Geldern in Nordrhein-Westfalen geben wird (vgl. den Bericht über das 4. Brüsseler Gespräch in diesem Heft).

In der aktuellen Stunde am 11.03.2004 wies die CDU-Fraktion darauf hin²⁶, dass aufgrund der neuen Kriterien (Arbeitsplätze, Forschungsfortschritt) die Fördersummen nach 2006 wohl gesenkt werden. Zugleich forderte sie die Landesregierung auf, ein schlüssiges Konzept vorzulegen, wie die Förderziele erreicht werden können.

VII. Chancen und Risiken für die 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen

Unabhängig von den unterschiedlichen politischen und von Landesinteressen geprägten Analysen in Deutschland kann eingeschätzt werden, dass Chancen für die Landkreise in Nordrhein-Westfalen bestehen, mittels der EU-Förderung auch nach 2006 Projekte zu finanzieren. Freilich ist zur Zeit nicht das Risiko abzuschätzen, in welchem Maße sich die Förderbeträge im Verhältnis zum heutigen Stand verringern werden. Faktoren dieser Veränderungen sind neben dem Umfang der EU-Fördergelder und der Quotelung auf die Prioritäten insbesondere auch die Kriterien der Förderung und der damit im Zusammenhang stehende Zuschnitt der Fördergebiete.

Möglichkeiten der Förderungen für die Kreise ergeben sich insbesondere im Rahmen der Priorität „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und der Priorität „Territoriale Zusammenarbeit“. Der „Europäische Regionalfonds“ (ERDF) finanziert beispielsweise regionale

Programme zur Überwindung von Problemen, die mit der wirtschaftlichen Umstrukturierung traditioneller Industrien (bisher „Ziel 2“), mit städtischen Ballungsgebieten (bisher Gegenstand der Gemeinschaftsinitiative URBAN) oder in ländlichen Räumen entstehen (bisher Gemeinschaftsinitiative LEADER+). Das Programm INTERREG wird im Rahmen der Priorität „Territoriale Zusammenarbeit“ weitergeführt. Im Prinzip sind dabei alle Regionen angesprochen. Auch nach der Verwirklichung einer „neuen Architektur“ entsprechend des 3. Kohäsionsberichtes überwiegen nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen die Chancen zu Gunsten der 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen für eine auch EU-geförderte Strukturpolitik. Sie sind allerdings entsprechend den noch aufzustellenden Details differenziert für die einzelnen Kreise herauszuarbeiten. Das Risiko eines vollständigen Ausfalles künftiger EU-Fördermittel ist nicht zu befürchten. Um die Chancen zu steigern, bedarf es aus Sicht des Landkreistages Nordrhein-Westfalen einer ständigen Moderation, Information und Kommunikation über die EU-Strukturpolitik. Darüber hinaus sollte eine stärkere Vernetzung kommunaler Interessen in den verschiedenen Gremien mit den anderen Spitzenverbänden und mit den zuständigen Fachministern erfolgen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 80.10.06 –

²⁶ Siehe Diskussionsbeitrag von Ilka Keller unter: www.cdu-nrw-fraktion.de. PIPr LT NRW 13/116, S. 11407.

Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik am 09.06.2004 - EU-Strukturförderung nach 2006 - Perspektiven für Nordrhein-Westfalen

Am 09.06.2004 hatte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen zum nunmehr bereits 4. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik in das Europabüro des Deutschen Landkreistages in Brüssel eingeladen. Bestimmendes Thema des mittlerweile etablierten Brüsseler Gesprächs war die EU-Strukturförderung nach 2006 – Perspektiven für Nordrhein-Westfalen. Als Referenten konnten profunde Kenner der Sachmaterie gewonnen werden: Der Europaminister Wolfgang Kuschke, Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, und Direktor Walter Deffaa, Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik. Im

Mittelpunkt des Gesprächs stand insbesondere der 3. Kohäsionsbericht vom 18. Februar 2004, in welchem die Europäische Kommission ihre Vorstellungen zur Kohäsionspolitik in einer erweiterten Union für den Zeitraum von 2007 bis 2012 erläuterte.

In seiner Begrüßung wies der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Landrat Kühn, Rhein-Sieg-Kreis, auf die besondere Bedeutung der Brüsseler Gespräche hin, die darin besteht, europapolitische Anliegen und Vorhaben aus der Sicht der Kreise zu betrachten und die

Relevanz europäischer Entwicklungen für die Kommunalpolitik zu erkennen. Gerade die Kommunen sind von der Europapolitik in immer stärkerem Maße betroffen. Landrat Kühn führte aus, dass noch EU-Fördergelder fließen würden. Insbesondere strukturschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden hiervon begünstigt, um die hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Ab dem Jahr 2007 ist jedoch unklar, wie es weitergehen wird. In vielen Kreisen Nordrhein-Westfalens bestehen Befürchtungen, dass sie nach 2007 leer ausgehen werden, weil finanzielle Mittel möglicherweise verstärkt in

die EU-Beitrittsländer fließen werden. Aus diesem Grund entsteht die Frage, ob sich die nordrhein-westfälischen Kommunen ernsthafte Sorgen vor einem möglichen finanziellen Ruin machen müssen. Bevor Landrat Kühn den beiden Referenten das Wort erteile, stellte er weiterhin drei Fragen in den Raum. Sie betrafen den Begriff der „Region“, das Verständnis der Europäischen Kommission zum Subsidiaritätsprinzip und eine Strukturförderung durch die Europäische Union, die nicht allein für schwache Regionen betrieben wird.

Statement des Ministers Wolfram Kuschke, Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

Minister Kuschke stellte in seinem Statement erwartungsgemäß die Vorstellungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens zu einer künftigen Strukturförderung seitens der Europäischen Union dar. Eine konstruktive Europapolitik setze eine realitätsnahe Prüfung europäischer Vorschläge voraus. Die „Europafähigkeit Deutschlands“ wird von der Besonderheit einer kommunalen Selbstverwaltung geprägt.

Im weiteren Verlauf stellt er vor allen Dingen drei Aspekte der Strukturförderung in den Vordergrund:

1. Der Begriff der Region ist ein schillernder. Zwar ist die Infragestellung der Gleichsetzung von Region und Bundesland verständlich und berechtigt, aber der Einfluss eines Bundeslandes wie Nordrhein-Westfalen auf die Formulierung der Europapolitik und der Regionalpolitik ist gewährleistet. Auch verweist er auf die Erklärung der Regionen vom 24. Mai diesen Jahres.
2. Minister Kuschke erläutert die Vorstellungen zu einer EU-Strukturpolitik und bekräftigt insbesondere die Auffassung Nordrhein-Westfalens, das zweite Ziel – die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – mit einem Anteil von 18 % an den Gesamtmitteln der EU-Strukturförderung auszustatten. Hier gab es auch aus der Bundesperspektive andere Vorstellungen, die sich aber nicht im 3. Kohäsionsbericht niederschlagen.
3. Auch die deutschen Bundesländer nehmen zu einzelnen Detailfragen verschiedene Positionen ein. Dabei wurden drei verschiedene Gruppen sichtbar: Die süddeutsche, die ostdeutsche und die sonstigen westdeutschen Länder, die insbesondere – wie auch Nordrhein-Westfalen – für eine Fortsetzung der Ziele 2 und 3 eintreten.

Er verweist auf eine Konferenz, die am 19. Juli 2004 in Nordrhein-Westfalen zu Fragen der Strukturpolitik stattfinden wird. Um möglichen Erwartungshaltungen in den Regionen Nordrhein-Westfalens vorzubeugen betonte er, dass er nicht mit „Geld im Rucksack“ zu dieser Konferenz kommen werde.

Des Weiteren verwies er in seinem Statement auf laufende Diskussionen etwa zur Unternehmensverlagerung infolge der Osterweiterung der Europäischen Union oder zu einer Steuerpolitik auf der Ebene der Europäischen Union. Insgesamt ist für den Minister klar, dass es auch nach dem Jahr 2006 weiterhin eine EU-Förderung für Regionen in Nordrhein-Westfalen geben wird.

Statement von Direktor Walter Deffaa, Europäische Kommission – Generaldirektion Regionalpolitik

Eingangs verwies Direktor Deffaa darauf, dass mit der Osterweiterung der Europäischen Union teilweise „bettelarme“ Regionen in die Europäische Union aufgenommen wurden. Aus diesem Grund steht die Kohäsion nach wie vor im Mittelpunkt der EU-Strukturförderpolitik. Zugleich müsse aber Kohäsionspolitik auch im Sinne von Wachstums- und Wettbewerbspolitik verstanden werden. Zur Erfüllung der Aufgaben einer Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit und Kooperation ist ein Umfang von mindestens 1,14 % des Bruttonationaleinkommens notwendig.

Deffaa stellte kurz die Kommissionsvorschläge für eine Strukturpolitik nach 2006 dar. Für die am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen stehe die Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des Ziels 1 im Vordergrund. Für die anderen Mitgliedstaaten und Regionen gehe es um die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Hinzu trete die grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit. Nach seiner Auffassung gehe es nicht um eine allgemeine Wirtschaftsförderung mehr. Vielmehr müsse eine thematische Konzentration der Förderpolitik und auch eine Konzentration der Finanzmittel für bestimmte Förderungen erreicht werden. Bei konkreten Projekten müsste der Anteil von EU-Fördermitteln mindestens bei 20 % liegen. Aufgabe der Europäischen Ebene wird es nicht mehr sein, die geographischen Grenzen von Fördergebieten festzulegen. Dies werde Aufgabe der Mitgliedstaaten. Als Kriterien für eine EU-Förderung stünden die Arbeitslosigkeit, der Einkommensdurchschnitt und die Bevölkerungsdichte im Vordergrund.

Ein Schwerpunkt des 3. Kohäsionsberichtes liegt in der Effizienz der Verwaltung der EU-Förderprogramme. Es geht um die Vereinfachung der Finanzabwicklung und des Vollzuges von EU-Förderprogrammen. Einzelne Projekte sollen nicht mehr aus verschiedenen mehreren Fonds gefördert werden. Die Kontrolle der Durchführung der Förderprogramme sollte vor allem durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Die europäische Ebene wird jährliche Testate verlangen und einen Mindeststandard formulieren. Diese Veränderungen dienen auch dem Ziel, mehr Subsidiarität in der Verwaltung der Strukturfördermittel zu verankern. Die Kontrolle obliegt den Mitgliedstaaten, den Regionen kommt die Aufgabe der konkreten Durchführung der Projekte zu.

Deffaa ging davon aus, dass noch vor der Sommerpause diesen Jahres konkret ausformulierte Vorschläge für die Strukturpolitik nach 2006 vorliegen und dass vor dem Ende des nächsten Jahres positive Beschlüsse für die Fortentwicklung der EU-Strukturpolitik auf EU-Ebene gefasst werden.

Verlauf der Diskussion

Wie die anschließende rege Diskussion bewies, gaben die beiden vorgetragenen Statements zahlreiche Anknüpfungspunkte für die kommunalen Vertreter. Mehrheitlich wurde der Anteil von 18 % für Ziel 2-Mittel und auch der Anteil von 4 % für Ziel 3-Mittel begrüßt. Während der Diskussion wurde sichtbar, dass ein vollständiger Ausfall von EU-Strukturfördermitteln für die Kreise in Nordrhein-Westfalen teilweise verheerende Wirkungen hätte.

Im weiteren Verlauf der Diskussion standen folgende Themen im Mittelpunkt: Einzelne Programme wie INTERREG oder URBAN, die Neustrukturierung der Förderpolitik in Nordrhein-Westfalen, die Weiterführung von Förderprojekten auch im Falle eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung in der EU-Verfassung.

Für alle Teilnehmer am 4. Brüsseler Gespräch zur Kommunalpolitik wurde sichtbar, dass neben einer verstärkten Kooperation zwischen den unterschiedlichen Kommunen auch eine verstärkte Kommunikation mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung über Fragen der EU-Strukturförderung von Vorteil sind. In diesem Sinne müssten gemeinsame Gespräche zu dieser Problematik weitergeführt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 10.10.15.2 –

Runder Tisch zum „Hochwasserschutz am Niederrhein“ im Kreis Wesel

Von **Birgit Amend-Glantschnig**,
Landrätin des Kreises Wesel



Landrätin Birgit Amend-Glantschnig

Der Hochwasserschutz am Niederrhein steht zunehmend im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Dabei haben insbesondere die Diskussionen um die Deichsicherheit und den Katastrophenschutz einen besonderen Stellenwert eingenommen. Eng verbunden mit diesen Themen sind auch die Auseinandersetzungen um die Thematik Bergbau und Hochwasserschutz. Hinzu gekommen sind die extremen Hochwasserereignisse der letzten Jahre an Oder, Elbe und Donau. Dies alles hat zu einer besonderen Sensibilisierung für die Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und Katastrophenschutzes nicht nur in der Öffentlichkeit und Politik, sondern auch bei den Fachbehörden und -verbänden geführt.

Nach meiner Überzeugung war es deshalb nur folgerichtig – und nicht zuletzt auch angestoßen durch die Politik –, den Runden Tisch „Hochwasserschutz am Niederrhein“ entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 26.09.2002 vor mehr als einem Jahr eingerichtet zu haben. Aufgabenstellung hierbei war, gemeinsam mit den fachkompetenten Behörden und Verbänden, den Städten und Gemeinden sowie der betroffenen Bürgerschaft dieses wichtige Thema unter verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten und zu diskutieren, Handlungserfordernisse aufzuzeigen und

letztendlich für eine umfassende, sachgerechte und nachvollziehbare Information für die Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Mit dem Abschluss des mehr als einjährigen Diskussionsprozesses am Runden Tisch ist aus meiner Sicht dieser Zielanspruch erfüllt, auch wenn nicht in allen Punkten abschließende oder einvernehmliche Ergebnisse erzielt werden konnten. Der nun vorliegende Abschlussbericht soll die vielfältigen Aspekte, Diskussionen und Positionen dieses Diskussionsprozesses widerspiegeln und somit weitgehende Transparenz und Klarheit in dem äußerst komplexen Thema Hochwasserschutz schaffen.

Auch wenn der Runde Tisch in seiner Arbeit nunmehr den Abschluss gefunden hat, bleibt der Hochwasserschutz für alle in diesem Themenfeld Verantwortlichen eine herausragende Aufgabe, der sich jeder Einzelne weiterhin verantwortungsbewusst und nachhaltig widmen muss. Dies gilt im zunehmenden Maße auch für eine Schärfung des Blickes auf die Gesamtzusammenhänge bei den Verantwortlichen. Soweit sinnvoll und notwendig sollten die Planungen und Maßnahmen auf eine großräumige (gegebenenfalls auch grenzüberschreitende) Konzentration und Bündelung ausgerichtet werden. Diesen Abschlussbericht in Verbindung mit der Gesamtdokumentation werde ich dem Kreistag zur Behandlung vorlegen.

I. Zusammenfassung der Gesamtdokumentation

I.1. Anlass

Vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse an Elbe und Donau hat die CDU-Kreistagsfraktion mit Schreiben vom 19.08.02 beantragt, einen Vorschlag zur intensiven Behandlung des Themas „Hochwasser“ zu erarbeiten und dabei die Bürgerinnen und Bürger sowie die Fachleute entsprechend zu beteiligen.

Dabei sollte zwischen dem planerischen Hochwasserschutz (Bebauung von Auenbereichen, Eindeichung landwirtschaftlicher Flächen usw.), dem technischen Hochwasserschutz (Standfestigkeit usw.) und dem eigentlichen Katastrophenschutz unterschieden werden. Da die Aspekte des Katastrophenschutzes weiterhin im zustän-

digen Fachausschuss des Kreistages zu behandeln seien, waren der planerische und der technische Hochwasserschutz das vorrangige Ziel des Antrages.

Entsprechend hat der Kreisausschuss am 26.09.02 auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, zum Thema „Hochwasserschutz am Niederrhein“ einen Runden Tisch unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen und der für dieses Thema fachkompetenten Stellen sowie Vertreter der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu organisieren.

In diesem Rahmen sollten insbesondere planerische Aspekte des Hochwasserschutzes erörtert werden. Ziel des Runden Tisches sollte es sein, die derzeitige Situation zu erfassen, mögliche Handlungserfordernisse sowie Planungsleitbilder aufzuzeigen und letztlich zu einer umfassenden sachlichen Information der Öffentlichkeit beizutragen.

I.2. Verlauf des Diskussionsprozesses

Nach intensiven Vorarbeiten hat der Kreis Wesel mit Schreiben vom 21.01.03 Vertreter aus dem im obigen Beschluss angesprochenen Teilnehmerkreis zur Auftaktveranstaltung des Runden Tisches „Hochwasserschutz am Niederrhein“ am 20.02.03 eingeladen. Dieser Einladung sind 78 Teilnehmer gefolgt. Moderiert wurde die Auftaktveranstaltung vom Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Dr. Alexander Schink.

Nach der Begrüßung durch Landrätin Birgit Amend-Glantschnig, referierten Bernd Isselhorst vom Staatlichen Umweltamt Krefeld zum Thema „Sicherheit der Deiche am Niederrhein“ sowie Rainer Biallas und Ingeborg Rehn von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema „Hochwasserschutz und Perspektiven für die Raumentwicklung“. Im Rahmen der anschließenden Aussprache und Diskussion wurden aus dem Teilnehmerkreis die Arbeitsgruppen

- Planen und Bauen in von Hochwasser betroffenen Gebieten
 - Technischer und organisatorischer Hochwasserschutz
 - Bergbau und Hochwasserschutz
- gebildet und erste Themen für die weitere Behandlung in den Arbeitsgruppensitzungen benannt.

In der Folge fanden insgesamt acht Sitzungen statt, und zwar am

- 24.03.03 Arbeitsgruppe „Technischer und organisatorischer Hochwasserschutz (AGTH)“
- 26.03.03/ 02.06.03 Arbeitsgruppe „Planen und Bauen in von Hochwasser betroffenen Gebieten (AGPB)“
- 31.03.03 Arbeitsgruppe „Bergbau und Hochwasserschutz (AGBH)“
- 10.06.03 Gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppen „Technischer und organisatorischer Hochwasserschutz“ und „Bergbau und Hochwasserschutz (AGTH/BH)“
- 18.09.03 Gemeinsame Sitzung der drei v.g. Arbeitsgruppen (RT)
- 18.11.03/ 24.11.03 Gemeinsame Sitzung der drei v.g. Arbeitsgruppen (RT)

Die von Dr. Alexander Schink (Arbeitsgruppen „Technischer und organisatorischer Hochwasserschutz“ und „Bergbau und Hochwasserschutz“) und vom Technischen Dezernenten des Kreises Wesel, Hans-Joachim Berg (Arbeitsgruppe „Planen und Bauen in von Hochwasser betroffenen Gebieten“), moderierten Sitzungen waren trotz zum Teil unterschiedlicher bzw. gegenteiliger Auffassungen und/oder Interessenslagen im Teilnehmerkreis überwiegend geprägt von der Bereitschaft zum sachlichen Austausch von Informationen und Meinungen.

Nach den ersten Sitzungen der einzelnen Arbeitsgruppen stellte sich heraus, dass sich die Themen- und Fragestellungen in den Arbeitsgruppen vielfach überschneiden bzw. zum Teil sogar identisch waren. Erkennbar wurde dies auch aus dem im September 2003 vorgelegten Zwischenbericht des Runden Tisches vom 02.09.03, der in einer gemeinsamen Arbeitssitzung der drei Arbeitsgruppen am 18.09.03 beraten wurde. Zugleich wurde in dieser Sitzung einvernehmlich das weitere Arbeitsprogramm für den Runden Tisch abschließend vereinbart, das sodann wiederum in gemeinsamen Arbeitssitzungen am 18.11.03 und 24.11.03 abgehandelt werden konnte.

Von Beginn an bezogen sich die Diskussionen schwerpunktmäßig auf die Hochwasserproblematik des Rheins. An dieser Stelle soll aber auch auf im Kreis Wesel mögliche Hochwasserereignisse an anderen Fließgewässern, insbesondere an Lippe und Issel, hingewiesen werden, die jedoch im Vergleich zur Problematik eines Rheinhochwassers im Extremfall keine so gravierenden Auswirkungen befürchten lassen. Der Vollständigkeit halber wird auf den Hochwasseralarmplan für die Issel verwiesen.

1.3. Ergebnisse

Die Diskussionen ließen erkennen, dass der Zielsetzung des Runden Tisches in weiten Teilen Rechnung getragen werden konnte. So gelang es, im Rahmen der Bestandsaufnahme in sachlicher Atmosphäre das Thema Hochwasserschutz zu gliedern und die für den Kreis Wesel relevanten Fragestellungen zu erarbeiten. Dadurch konnte einem großen Kreis von Fachleuten und Interessensvertretern eine weitgehende Übersicht über den Hochwasserschutz im Kreis Wesel gegeben werden.

- In einigen grundsätzlichen Bereichen wurde weitgehende Transparenz und Klärung herbeigeführt. So wurden im Verlaufe des Diskussionsprozesses allgemeine Grundsatzaussagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz formuliert, die nunmehr entsprechend dem Vor-



Runder Tisch Hochwasserschutz am Niederrhein

Gesamtdokumentation und
Abschlussbericht

Kreis Wesel

schlag der Kreisverwaltung in dem Thesenpapier als „Allgemeine Forderungen zur Verwirklichung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ des Runden Tisches wie folgt erhoben werden:

1. Deichsicherheit muss gewährleistet bleiben
 2. Kein Kohleabbau unter dem Rhein*)
 3. Risikominimierungen erreichen, z.B. durch Kammerung
 4. Gewährleistung eines 100-prozentigen finanziellen Ausgleichs für durchzuführende Maßnahmen der Risikominimierung
 5. Verpflichtung des Bergbaues zur volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise seines Handelns
 6. Optimierung des Katastrophenschutzes und Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung
- Im Zusammenhang mit dem Aspekt der **Kostenträgerschaft für auftretende**

Bergschäden wurden Fragen nach den **Rückstellungen** der Bergbau betreibenden Unternehmen bzw. der Einrichtung einer **Bergschadenskasse** erörtert. Danach bestand weitgehend die Auffassung zur Verpflichtung der Unternehmen, im Rahmen ihrer Rückstellungen in ausreichendem Maße für den notwendigen Kostenersatz bei durch Bergbau bereits verursachten und auch künftigen Schäden bzw. (Ewigkeits-)Kosten im Rahmen einer Bergschadenskasse nicht nur zu sorgen, sondern hierüber auch nachvollziehbare Transparenz gegenüber den Betroffenen zu schaffen.

- Für den Bereich der **Landesplanung und kommunalen Bauleitplanung** konnte mit den Städten und Gemeinden des Kreises ein gemeinsamer Standpunkt erarbeitet und weitgehend abgestimmt werden. Dieser mündete in ein Thesenpapier, in dem die „**Anforderungen an die Landesplanung und kommunale Bauleitplanung zur Verwirklichung des vorbeugenden Hochwasserschutzes**“ formuliert worden sind. Diese Anforderungen richten sich sowohl an die Landes- wie auch an die Regionalpolitik mit dem Ziel, diese künftig in den entsprechenden Verfahren der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung sowie in die Gebietsentwicklungsplanung einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen.
- Als weiteres Ergebnis des Diskussionsprozesses konnte über die Beschaffung, Verwendung und Aktualisierung von **Höhendaten** Einvernehmen hergestellt werden. Der Kreis Wesel stellt auf der Grundlage der verfügbaren Daten eine entsprechende Kartendarstellung als Informationsservice für interessierte Bürger im Internet unter www.kreis-wesel.de zur Verfügung.
- Hinsichtlich der **Gefahrenabwehr** bzw. des **Katastrophenschutzes** wurden bestehende Defizite besprochen und die auf Kreisebene möglichen Maßnahmen eingeleitet bzw. bereits eingeleitete Maßnahmen bekannt gemacht. Es bestand Einigkeit, dass die Information der potenziell betroffenen Menschen und Betriebe mit Hilfe einer vom Kreis herauszugebenden **Informationsbrochüre** verbessert werden soll.

*) Die Städte Moers, Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn betrachten die genannte Forderung kritisch. Der Kohleabbau der betroffenen Bergwerke und die sich daraus ergebenden Folgen seien aus dortiger Sicht in den bergrechtlichen Verfahren hinreichend abgehandelt worden. Insbesondere aus Sicht der Stadt Moers ist diese Forderung entbehrlich, da sie grundsätzlich die Deiche als sicher einstuft. Der Kohleabbau des Bergwerkes Walsum sei in einem eigenen bergrechtlichen Verfahren abgehandelt worden, so dass der Kohleabbau unter dem Rhein nicht in Frage stehe.

- Im Themenfeld der **Deichsicherheit** in Verbindung mit dem **Bergbau** bestanden die größten Auffassungsunterschiede. Auch die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen sowohl durch Vertreter der Fachbehörden und -verbände als auch durch unabhängige wissenschaftliche Experten konnte insbesondere bei den Vertretern der beteiligten Bürgerinitiativen nicht zu einem aus ihrer Sicht befriedigenden Ergebnis geführt werden. So sei aus Sicht der Bürgervertreter die Deichsicherheit in den Bergsenkungsbereichen auch weiterhin in Frage zu stellen. Dies würde um so mehr für die Bereiche gelten, in denen künftig weiterhin Kohleabbau unter dem

Rhein und seinen Deichen betrieben werde.

Abschließend ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass es nicht Ziel des Runden Tisches war, alle Themen und Fragestellungen einer abschließenden und/oder einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Dieser Abschlussbericht in Verbindung mit der Gesamtdokumentation beinhaltet im Sinne der eingangs genannten Zielsetzung eine Fülle von für den Hochwasserschutz relevanten Informationen. Zugleich zeigt er Handlungserfordernisse auf. Die Ergebnisse werden der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Hinsichtlich abweichender Meinungen wird auf Ziffer II.3 verwiesen.

I.4. Ausblick

Dieser Abschlussbericht wurde im Entwurf den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches zur Information und Abstimmung mit der Möglichkeit der Rückäußerung zugeleitet. Außerdem wurde er dem Umwelt- und Planungsausschuss des Kreistages in seiner Sitzung am 27.04.04 vorgestellt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen ist diese Endfassung des Abschlussberichtes erstellt worden, die sodann in Verbindung mit der Gesamtdokumentation des Runden Tisches in einer Abschlussveranstaltung vorgestellt wird.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 66.30.10 –

Die „Regionale“ – gestern, heute, morgen, übermorgen

Das Wort „Regionale“ setzt sich zusammen aus „Region“ und „Biennale“. Es beschreibt ein Strukturprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Turnus von zwei Jahren einer jeweils ausgewählten Region die Möglichkeit bietet, sich selbst und anderen zu präsentieren. Dabei sollen die Qualitäten und Eigenheiten der Region herausgearbeitet werden, um Impulse für deren zukünftige Entwicklung zu geben.

„Regionale 2004“ in den Kreisen Steinfurt und Warendorf – „links und rechts der Ems“

Die REGIONALE 2004 will den Raum links und rechts der Ems im europäischen Standortwettbewerb profilieren und ihn nach außen hin bekannter machen. Mit den Schwerpunkten „Landschaft, Landwirtschaft und Wasser“ will sie in der Region eine zukunftsorientierte ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung einleiten und fördern und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region festigen. Die REGIONALE 2004 will nicht nur den Auf- und Ausbau regionaler Kreisläufe und Netzwerke fördern, sondern auch das kulturelle und wirtschaftliche Potenzial des Raumes entwickeln. Dies geschieht durch die prozesshafte Gestaltung von 30 Projekten innerhalb der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster. Dabei beinhalten die Projekte verschiedenartige Maßnahmen: Von Renaturierung über Gebäudeumnutzung zur infrastrukturelle



Regionale 2004:
Projekte satt – „links und rechts der Ems“

Aufwertung der Region durch naturnahe Reit-, Rad- und Wanderwege reicht die Palette, aber auch der landschafts- und städtebaulich sinnvolle Neubau von Kultur- und Veranstaltungsorten steht im Fokus der REGIONALE 2004.

Dieses Bündel von Projekten widmet sich also der Vermittlung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des REGIONALE-Raumes: So wird mittels des neuen EmsAuenWeges die Ems als thematische Klammer des Raumes in ihren unterschiedlichen Facetten erfahrbar gemacht. Aber auch in anderen Bereichen ist die Ems eben nicht nur Namenspate der REGIONALE 2004, sondern auch Projektfokus. Neben dem EmsAuenWeg gestaltet die REGIONALE 2004 den Fluss zum Beispiel auch im Emspark Telgte, der Emsaue in Greven, den Wasserwegen in Emsdetten und der Emspromenade in Rheine.

Aus über 500 eingereichten Projektideen wurde eine qualifizierte Auswahl an Projekten getroffen, von denen im Rahmen der REGIONALE 2004 32 realisiert worden sind. Nachfolgend ein kleiner Einblick:

Saline Gottesgabe im Salinenpark Rheine

Die Saline Gottesgabe ist Westfalens ältestes Tröpfelgradierwerk. Mächtiges, nach Plänen von Schlaun errichtetes Siedehaus. Parallel zum barocken Ausbau des Kreuzherrenklosters Bentlage entstand die Saline mit einem unterirdischen Stollensystem. Nachdem im 19. Jh. die Salzproduktion zunehmend unrentabler geworden war, verlegte sich die Saline auf Kurbetrieb. Die Räumlichkeiten der alten Saline werden nun für ein Technikmuseum genutzt.

Als „Der Rheine Dreiklang“ präsentiert sich heute das Bentlager Ensemble aus Kloster, Saline und NaturZoo: Nachdem das Kloster Bentlage mit großer Unterstützung des Landes NRW zu einer kulturellen Begegnungsstätte ausgebaut wurde, erfolgt im Rahmen der REGIONALE 2004 nach Plänen der Landschaftsarchitekten Lohaus / Carl / Müller aus Hannover die Gestaltung des Salinenparks als repräsentatives Entrée nach Bentlage.

Fluss und Stadt: Emspromenade – Falkenhof, Rheine

Stadt am Wasser, Stadt am Fluss; Rheine ist eine der Städte, wo die Ems im innerstädti-

schen Bereich deutlich Profil zeigt, wo das Wasser der Ems zum Fluss in der Stadt wird. Die Stadtplanung hat über nahezu ein halbes Jahrhundert versucht, Arbeiter und Bürgerschaft Rechts und Links der Ems zu vereinen. Die Ufer der Ems werden im innerstädtischen Kontext aufgearbeitet, reaktiviert und in einen städtischen, städtebaulichen Zusammenhang geführt. Die in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Keimzelle der Stadt Rheine, der Falkenhof, wird in diesem städtischen Kontext renoviert. Dem Falkenhofmuseum wird ein neuer Treppenturm zur zentralen Erschließung der 3-Flügelanlage aus dem 13. Jahrhundert beigegeben, als moderner Architekturadaptor.

Kunsthau Kloster Gravenhorst, Hörstel

Malerisch am Hang des Teutoburgers Waldes unweit der Stadt Hörstel liegt das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Gravenhorst. Aus dem 1256 gegründeten Nonnenhaus ist durch die REGIONALE 2004 ein kulturelles Leuchtturmprojekt des Kreises Steinfurt geworden: „Kunst auf dem platten Land – zwischen Globalisierung und regionaler Identitätsbildung“ ist der Tenor des ambitionierten Nutzungskonzepts, das mit internationalen Projekten das unmittelbar an der Europastraße London – Moskau gelegene Kunstkloster belebt.

Im Zuge einer umfassenden Renovierung entsteht ein flexibel nutzbares „Kunstkloster“: Ein offenes Kunst- und Künstlerhaus zur Weiterentwicklung der Kunstförderung in der Region.

Landschaftspark Bagno, Steinfurt

Der große Landschaftspark unmittelbar vor den Toren Steinfurts verdankt seine Existenz, seine exotische Vielfalt und seine einst europaweite Berühmtheit der Reise lust seines Schöpfers Carl zu Bentheim-Steinfurt (1729-1780). Der Reichsgraf erfüllte sich mit dem Bagno seinen Traum von der weiten Welt: Er holte die Ferne ins kleine Burgsteinfurt. Das namengebende italienische Badehaus war dabei nur eine der vielen Attraktionen aller Herren Länder, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts Tausende von Touristen in die beschauliche westfälische Kleinstadt lockte. Daneben verzauberten die weitgereisten Besucher unter anderem ein türkische Moschee, eine japanische Pagode, ein römischer Tempel, ein chinesischer Salon und ägyptische Bauten – aber auch ein Wildgehege.

Zwei Jahrhunderte später war die barocke Pracht dahin, bis die REGIONALE 2004 das Gartendenkmal zu neuem Leben erweckte. Da sich schon zu seiner Blütezeit kein homogenes Gestaltungskonzept erkennen ließ, war das schöpferische Ziel, die wie

zufällig nebeneinander liegenden Elemente zu verknüpfen und ihnen so eine geschlossene Dynamik zu geben. Aus dem einstigen tivoliartigen Park ist ein Naherholungsgebiet mit vielfältigem Freizeitwert geworden; hier verknüpfen sich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Kulturzentrum Gempt, Lengerich

Die Gempt-Halle wurde ab 1912 im südlichen Stadtzentrum von Lengerich gebaut, ist mit 50 mal 30 Metern eines der markantesten Gebäude im Stadtkern und diente seit ihrer Errichtung als Drahtzieherei, Gießerei und schließlich als Lager der Firma Windmüller und Hölscher. Sie steht auf dem vier Hektar großen Gemptareal, das über einen Zeitraum von 200 Jahren das Wechselspiel von Firmengeschichte und Stadtgeschichte Lengerichs widerspiegelt wie kein anderes. In seiner industriellen Hochphase um 1912 gab die Drahtseilfabrik Gempt über 300 Mitarbeitern einen sicheren Arbeitsplatz. Mit Ende des Krieges verlor die Fabrik die Marine als Großkunden. Danach begann der schleichende Abbau der industriellen Tätigkeit.

Seit April 2002 wird im Rahmen der REGIONALE 2004 an der Erfüllung eines Bürgerauftrags gearbeitet. Das kulturelle Zentrum der Stadt Lengerich mit Bürgerforum, Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen nimmt Gestalt an.

Kramers Mühle – Kindermuseum Klipp Klapp, Oelde

Im Eingangsbereich des Vier-Jahreszeiten-Parks am südlichen Stadtrand von Oelde wurde im Jahr 2001 eine der erfolgreichsten Landesgartenschauen in NRW durchgeführt. Dort steht am Axtbach eine Wassermühle aus dem 18. Jahrhundert, die heute das Kindermuseum Klipp-Klapp beherbergt. Im Rahmen der REGIONALE 2004 wurde der Mühlenbau aus dem 18. Jahrhundert durch einen Glasbau architektonisch klug ergänzt. In diesem Teil des



**Natur und Kultur als wichtiges Thema der Regionale 2004:
Der Landschaftspark Bagno im Kreis Steinfurt**

Kindermuseums dreht sich alles rund um das Element Wasser. Das Kindermuseum Klipp-Klapp in Kramers Mühle ist seit dem 21.04.2001 in Betrieb.

Die REGIONALE 2004 beschränkt sich allerdings nicht nur auf Baumaßnahmen. Da ja Landschaft und Kultur untrennbar zusammenhängen, ist auch die Kultur in ihren verschiedensten Ausprägungen ein Kernthema der Regionale 2004. Im großen Netzwerk, das die Städte und Gemeinden in der REGIONALE 2004 formen, ist daher eine Vielfalt von Veranstaltungen, Konzerten, kulturellen Initiativen und Projekten entstanden, die im Präsentationsjahr 2004 für einen einzigartigen Kultursommer im Münsterland gesorgt haben und noch sorgen werden.

„Regionale 2006“ ohne Kreise

Für die Kreise ist die „Regionale 2006“ im Bergischen Städtedreieck eher uninteressant. Beteiligt sind ausschließlich die kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Um so mehr freuen sie sich auf das Jahr 2008.

„Regionale 2008“ im Raum Aachen – „Grenzen überschreiten“

„Grenzen überschreiten“ lautet das Motto der „Regionale 2008“ in der Aachener Region (Stadt und Kreis Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen und Kreis Heinsberg), dies- und jenseits der deutsch-niederländischen und der deutsch-belgischen Grenze.

Die „EuRegionale 2008 – Neue Impulse für die Drei-Länder-Region“ ist eine neue, besondere grenzüberschreitende Initiative zur Entwicklung der Drei-Länder-Region. Durch herausragende Projekte sollen Strukturimpulse und Zeichen für eine in Entstehung begriffene länderübergreifende Region gesetzt werden. Ambition der Veranstalter ist es, im Jahre 2008 erfahrbare Projekte zu präsentieren, die sowohl Identifikationswirkung nach innen – für die Bürger der Region – entfalten, aber auch ein unverwechselbares Profil nach außen – also den Besuchern – vermitteln.

Die große Chance bestehe darin, zeitlich befristet und komplementär zu den bewährten Strukturen und Initiativen der „Euregio Maas-Rhein“ sowie der „Regio Aachen e. V.“ dem gemeinsamen strukturellen Anliegen einer trinationalen Regionalentwicklung zusätzlichen Schub zu verleihen. Nach Initiierung, Sammlung und Beurteilung vielfältiger regionaler Projektideen im abgelaufenen Jahr, sollen in den kommenden Monaten erste Leit- und Referenzprojekte der EuRegionale 2008 auf den Weg gebracht werden. Die Grundlagen dafür sind bereits geschaffen:

So wurde seitens der EuRegionale 2008 im August 2003 ein Internationaler Wettbewerb „Industrielle Folgelandschaft“ ausgeschrieben, mit dem Ziel, ein überzeugendes Zukunftsprogramm für den altindustrialisierten Raum des Aachen-Heinsberger Kohlenreviers sowie die benachbarten niederländisch- beziehungsweise belgisch-limburgischen Gebiete zu entwerfen. An diesem „Wettbewerb um die beste Idee“ haben sich acht renommierte interdisziplinäre Teams aus Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Belgien und Deutschland beteiligt.

Mit Spannung hat die Region die Ergebnisse der vier besten, in der zweiten Wettbewerbsphase verbliebenen Teams erwartet. Ein hochkarätig besetztes Preisgericht erklärte Mitte Januar 2004 das Team um den französischen Landschaftsarchitekten Henri Bava (Paris/Karlsruhe) zum Sieger. Sein Konzept „Grünmetropole“ soll Grundlage eines Masterplans sein, der die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Landschaftsparks beschreibt. Das räumlich-funktionale Konzept von Bava verkörpert, so heißt es, eine besonders schlüssige und identitätsstiftende grenzüberschreitende Klammer, die sich auf zwei prägende Strukturen, eine „Grünroute“ und eine „Metropolroute“ stützt. Wie dieser Park entwickelt wird, und welche ersten sinnstiftenden Projekte dazu auf den Weg gebracht werden, wird noch im weiteren Arbeitsprozess bestimmt.

Europäische Kultur- und Wissensregion

Drei Sprachen, fünf Kulturen und ein reges Wirtschafts- und Wissenschaftsleben kennzeichnen die Drei-Länder-Region. Damit liegt auf der Hand, die kulturelle Vielfalt und das wissenschaftlich-technologische Wissenspotenzial in ihrem produktiven Zusammenwirken als Triebfedern für die Projektentwicklung zu nutzen. Ergänzend zum internationalen Wettbewerb ist deshalb ein Arbeitsplan „Europäische Kultur- und Wissensregion“ in Angriff genommen worden.

Ziel des Arbeitsplans ist es, die vorausgewählten, individuellen Projektideen noch stärker zu bündeln, im Rahmen ihrer Qualifizierung mehr Internationalität, europäische Einzigartigkeit und Aufmerksamkeit zu erreichen und in den kommenden Monaten drei durchführbare Leitprojekte der EuRegionale 2008 herauszuarbeiten. Im Vorgriff auf das Präsentationsjahr 2008 geht es gleichzeitig darum, ein die einzelnen Themen und Projekte verbindendes Veranstaltungsprogramm zu konzipieren und den Weg dahin im Rahmen eines „Drehbuchs“ schon jetzt zu planen und auszugestalten.



Sinnbild für Industrialisierung auch in der Region Aachen – bei der Regionale 2008 durchaus ein Thema

Bauhaus Europa

Für die Entwicklung des Leitprojektes mit dem Arbeitstitel „Bauhaus Europa“ konnte der weltweit renommierte Architekt Rem Koolhaas mit seinem Büro AMO Stedebouw, Rotterdam, gewonnen werden. Die Planung und Konzeptionierung des „Veranstaltungsprogramms“ wird die international bekannte, in Brüssel ansässige Kuratorin Barbara Vanderlinden übernehmen. Die weiteren Projektentwicklungen zielen darauf ab, das herausragende wissenschaftlich-technologische Potenzial der Region, aber auch ihre einzigartige kulturelle Vielfalt vernetz- und erlebbar zu machen. Weitere Themen werden folgen. Die EuRegionale 2008 erhebt damit den Anspruch, sich weg von einer NRW-Landschafts- und Städteschau hin zu einem ambitionierten, grenzüberschreitenden Strukturentwicklungsprogramm zu positionieren, das Raum, Kultur und Wissen in einem integrativen Ansatz zusammenführt.

„Regionale 2010“ in der Region Köln/Bonn – „Zukunft gestalten“

Die Regionale 2010 ist eine Zukunftsinitiative des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, der Städte Köln, Bonn und Leverkusen und des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie findet also in der Region Köln/Bonn statt und knüpft an die Entwicklung an, die einst im Jahr 2000 mit der Expo Initiative OstWestfalenLippe begonnen hat und dann mit der Euroga 2002plus am mittleren Niederrhein und an der Maas fortgeführt worden ist.

„Regionale 2010 heißt“, erläutern die Veranstalter, „Zukunft gestalten“: Ein Prozess, der zeige, wie eine Region ihre Zukunft aktiv in die Hand nimmt – egal ob über große und kleine Projekte, Diskussionen und Emotionen, Synergien oder Freundschaften. Ein wichtiges Prinzip der Regionale 2010 sei es, dabei nicht nur Neues zu wagen, sondern die Innovation auch darin

zu sehen, die existierende Vielfalt des Standortes Region Köln/Bonn ins rechte Licht zu rücken, für die Bürger sichtbar und verfügbar zu machen und im Sinne von „Brückenschlägen“ zu vernetzen.

2010 – das klingt zunächst einmal weit entfernt. „Doch die Regionale ist gestern und morgen und vor allem heute! 2010 ist nicht mehr – aber auch nicht weniger – als der Zielpunkt, an dem erkennbar wird, wie wir mit unserer Region umgehen und was wir von ihr erwarten“, sagt die zuständige Agentur. Die Regionale 2010 entwickle sich entlang konkreter Arbeitsbereiche und münde in eine Gesamtschau der Projekte im Jahr 2010, in eine Art „Rheinische Welt-Ausstellung“.

Raum für neue Ideen

Die Region Köln/Bonn ist eine stark urban geprägte Region mit städtischen Ballungsräumen wie Köln, Bonn und Leverkusen sowie einer Reihe weiterer Verdichtungsgebiete. Städtebauliche Themen spielen von daher eine wichtige Rolle für das zukünftige Bild der Region. Die Regionale 2010 will dabei der Stadtentwicklung neue Impulse geben. Dazu wird zwischen so genannten Schwerpunktprojekten und Projektfamilien unterschieden. Die Schwerpunktprojekte beziehen sich auf die kreisfreien Städte und Kreise der Region und sollen an prominenten Orten innovative Wege des Städtebaus für jeden weithin sichtbar machen. Im Rahmen von thematischen Projektfamilien wird darüber hinaus Raum gegeben, um auch kleinere, weniger prominente Projektansätze zu städtebaulichen Themen in der Region zu realisieren und zu vernetzen. Ziel der Projektfamilien ist die Begleitung und Förderung einer regionalen Diskussion über städtebauliche Themen.

Rückgrat der Region

Der Rhein ist die geographische Mitte der Region und damit ihr Rückgrat. Die thematische Bandbreite der Projekte entlang seiner Ufer wird deshalb von Logistik bis Naherholung reichen. Um seiner Bedeutung für die Region gerecht zu werden und den Rhein zum Gegenstand einer kontinuierlichen Kommunikation zu machen, wird schon heute jährlich eine Rheinkonferenz durchgeführt, die sich konkreten Fragestellungen aus unterschiedlichen Bereichen widmet: beispielsweise Stadtentwicklung, Industrie, Hochwasserschutz oder Kultur. Den Anfang dazu bildete die Rheinkonferenz des Jahres 2003 in Wesseling. Prinzipiell sollen die Akteure stärker an „das Rückgrat Rhein“ herangeführt werden. Ziel sei es, einzelne Referenzprojekte zu entwickeln und entlang des Flusses wechselseitige Lerneffekte zu ermöglichen. Denn letztlich sei es der Rhein-

abschnitt zwischen dem Bayer-Kreuz und dem Drachenfels, der dem Rheinland seine eigene, unverwechselbare Charakteristik verleiht.

Zukunftswille

Dass Kinder und Jugendliche unsere Zukunft sind, ist allgemein bekannt. Der Zukunftswille der Region und die Projekte der Regionale 2010 gehören nicht zuletzt deshalb dem Nachwuchs. Dies ist eine durchgängige Handlungsmaxime der

Regionale 2010. Nur wenn die nächste Generation „von unten“ in die Projekte eingebunden werden kann, werde sie diese auch annehmen. Im Arbeitsbereich „Nachwuchs“ geht es vor allem darum, die Projekte aus allen Arbeitsbereichen stets mit der Frage zu verknüpfen, welchen Beitrag das Projekt für die Kinder und Jugendlichen der Region leisten kann. Darüber hinaus sei es jedoch auch wichtig, eigene, nur dem Nachwuchs gewidmete Projekte zu entwickeln und so den Zukunftswillen der Region nachhaltig greifbar zu machen. Beispielhaft seien hier die Themen Bildung, Begegnung und Integration genannt.

Intelligente Konzepte

Mobilität kann in verschiedenen Zusammenhängen Thema der Regionale 2010 sein. Dabei geht es beispielsweise um die Inwertsetzung der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung der Region oder um die Verknüpfung einzelner Projekte durch intelligente Konzepte des öffentlichen Personennahverkehrs. Mobilität taucht hier als Projektbestandteil in den Arbeitsbereichen „Stadt“ und „Standort“ auf. Darüber hinaus ist der Aufbau eines Mobilitätsinformationssystems für die Region geplant. Ziel sei es dabei, bereits bestehende Systeme zu integrieren und ein einheitliches Angebot zu schaffen. Auf diesem Wege werde nachvollziehbar, wie Mobilität in der Region funktioniert: eine gute Basis zur weiteren Verkehrsplanung und -planung sowie zur Entwicklung zukunftsweisender Projekte.

Freiräume und Netzwerk

Der Arbeitsbereich „Grün“ konzentriert sich vor allem auf die so genannte „blau-



Regionale 2008: Die Region Aachen überschreitet am Dreiländerpunkt buchstäblich Grenzen

grüne Infrastruktur“ der Region als räumliche Leitlinie für Projekte. Gemeint sind der Rhein und seine Nebenflüsse sowie die Freiräume entlang dieser Korridore. Geplant ist, ein Konzept zur Gestaltung dieser „blaugrünen Infrastruktur“ aus der Region heraus zu entwickeln und regionale Zusammenhänge über einzelne Projekte hinweg zu verdeutlichen. Es werde angestrebt, die Grünbereiche stärker zu vernetzen und somit neue Freiraumqualitäten für die Region zu schaffen – so, wie es einmal mit dem Kölner Grüngürtel begann. Ein zusammenhängendes Grünnetz steigere sowohl das Erholungspotenzial der Landschaft als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Ziel der Regionale-Projekte sei hierbei vor allem die Sicherung und Aufwertung der Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen in der Region: eine „Infrastruktur der Zukunft“.

Vernetzte Potenziale

Gärten werden gepflegt und bearbeitet. In ihnen und aus ihnen heraus entwickelt sich Neues. Die „Gärten der Technik“ der Regionale 2010 werden keine Gärten im herkömmlichen Sinne sein. Es handele sich vielmehr um Projekte, die den gesellschaftlichen Umgang mit Natur thematisieren und ihre „Übersetzung“ in Industrien und wirtschaftliche Entwicklung des Rheinlands sichtbar machen wollen. Das Miteinander von Natur und Technik habe am Rhein Tradition: Ob auf Deponien oder in den Chemielaboratorien am Rhein, ob im Tagebau, in der Landwirtschaft oder an den Talsperren – die „Gärten der Technik“ und ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenziale würden erst im regionalen Zusammenspiel erkennbar. Der entsprechende Arbeitsbe-

reich werde einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaft in der Region darstellen und einen Zukunftsdialog über die industriell geprägte Kulturlandschaft einläuten.

Dynamik vor Ort

Eine nachhaltige Standortentwicklung braucht Impulse. Die Diskussion um dieses Thema ist derzeit auf verschiedenen Ebenen allgegenwärtig. Ein wesent-

licher Punkt sei dabei, wie der Standort durch einzelne Projekte oder Initiativen beispielhaft gestärkt werden kann. Dies betreffe sowohl wirtschaftliche als auch kulturelle oder infrastrukturelle Maßnahmen. Die Inwertsetzung unternehmerischen Engagements für die Region und dessen Verknüpfung mit lokaler und regionaler Standortentwicklung sei vorrangiges Ziel des Arbeitsbereiches „Standort“. Die Regionale 2010 werde sich auf die Begleitung entsprechender Prozesse konzentrieren. Sie widme sich der Aufgabe, lokale Ansätze innerhalb der Region Köln/Bonn zu vernetzen und zu integrieren.

Angebote für morgen

Wissenschaft ist einer der oftmals unterschätzten „Zukunftsmacher“ der Region Köln/Bonn. Die dortigen Hochschulen mit über 200.000 eingeschriebenen Studenten stünden für eine vorzügliche Ausbildungslandschaft. Die Regionale 2010 wolle hier vor allem einen Beitrag leisten, um den Nachwuchs besser als bislang an das bestehende Angebot der „regionalen Wissenslandschaft“ heranzuführen. So werde ein gesteigertes Bewusstsein für die Chancen und Möglichkeiten in der Region geschaffen. Gleichzeitig gehe es aber auch darum, den Wissenstransfer zwischen Forschung und Entwicklung und der mittelständischen Wirtschaft in der Region zu forcieren. Hauptziel der Projekte im Arbeitsbereich „Wissenschaft“ sei es folglich, mehr regionale Aufmerksamkeit auf das vorhandene Angebot der regionalen Wissenslandschaft zu lenken.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 00.13.04 –

Rolle und Stellung der Kommunen im Verfassungsentwurf der Europäischen Union

Eine Übersicht und Zwischenbilanz zu den Ergebnissen des „Konvents zur Zukunft Europas“ angesichts der EU-Regierungskonferenz¹

Von Dr. Heinrich Hoffschulte, Vizepräsident des Deutschen RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas)

Die kommunalen Spitzenverbände in ganz Europa stehen vor immer neuen Herausforderungen, die es sinnvoll erscheinen lassen, die Rolle und künftige Stellung der Kommunen sowohl im jeweiligen Staatsaufbau wie auch in der Europäischen Union nicht nur zu überdenken und neu zu definieren, sondern auch durch aktives politisches Handeln zu verändern, um den wachsenden Herausforderungen, aber auch den neuen Chancen gerecht zu werden.

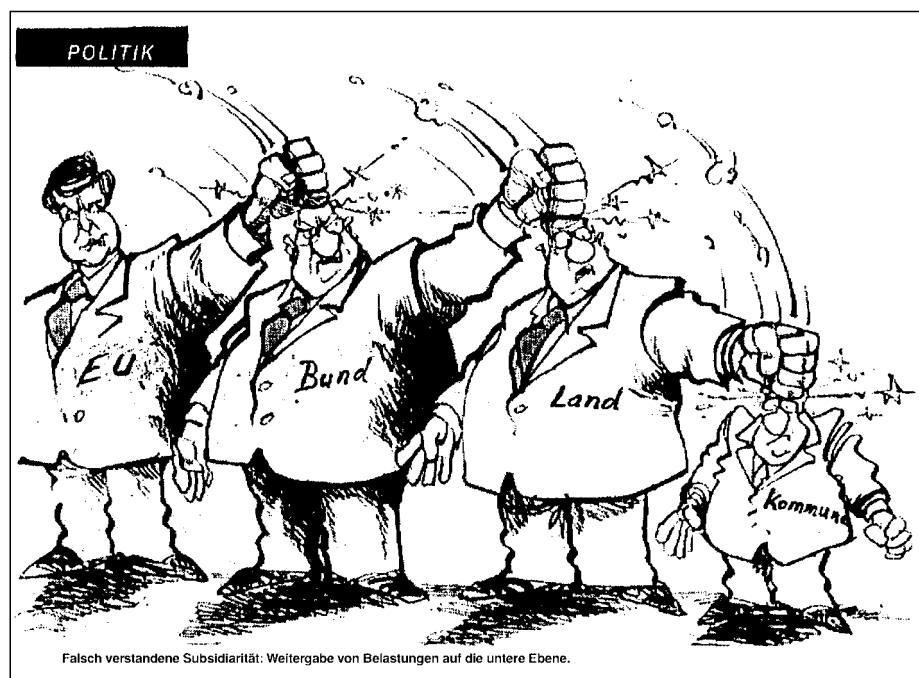
Die gegenwärtige Finanzmisere der Kommunen in Deutschland² wäre dazu schon Anlass genug; aber das ist nicht unser Thema. Immerhin sei aber angemerkt, dass auch in dieser Debatte die europäische Komponente seit langem fahrlässig vernachlässigt und unterschätzt wird. Wie anders wäre es zu erklären, dass in unserer nationalen Debatte wie auch in den Nöten der Kommunen in den einzelnen Bundesländern die offensichtliche Verletzung der „Charta der Kommunalen Selbstverwaltung“³ (kurz EKC, „Europäische Kommunal-Charta“ des Europarates (von 1985)⁴ durch den Bund wie auch die Länder so gut wie nicht vorkommt. In dieser Charta, die die Bundesrepublik durch Beschlüsse des Bundestages wie auch des Bundesrates 1986 ratifiziert und damit zu verfassungsgleichem Recht in unserem Staat gemacht hat, wird auch die finanzielle Basis der im Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung rechtlich abgesichert, wenn auch naturgemäß in eher generellen Formulierungen. Der Europarat hat diese Aushöhlung der lokalen Selbstverwaltung in Deutschland vor wenigen Jahren durch einen Bericht der Kammer der Kommunen in Straßburg (im

Rahmen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas – des KGRE) auch unter Hinweis auf die niedersächsische Verfassungsrechtsprechung zur Nichtigkeit von Landeshaushalten kritisiert; der Bericht⁵ ist für jedermann greifbar und leider auch nachvollziehbar. Der Bundesfinanzminister⁶, auf diesen Bericht durch die damalige Präsidentin des RGRE angesprochen, hat eher „pflaumenweich“ und ausweichend reagiert und auf die Verantwortung der Länder verwiesen. Wir kennen dieses Pingpongspiel.

Gerade aber die Tatsache, dass finanziell folgenreiche Entscheidungen in unserem Land nur allzu oft durch Kompromisse zwi-

schen Bund und Land „auf Kosten der Gemeinden“ erfolgen, hat mir in den Verhandlungen mit dem EU-Verfassungskonvent in Brüssel sehr geholfen, die Rolle der Kommunen herauszustellen und ihren Schutz zu verstärken, damit sich in der EU nicht wiederholt – oder soll ich sagen: „verdoppelt“, was wir leidvoll seit langem im nationalen Finanzverteilungskampf erfahren.

Eine Karikatur auf dem Titelblatt des Baden-Württembergischen Gemeindeverbands-Organs⁷ hat dies vor einigen Jahren drastisch verdeutlicht. Die möchte ich Ihnen denn auch – in leicht aktualisierter Fassung – nicht vorenthalten:



¹ Dieser Aufsatz entstand aufgrund eines entsprechenden Vortrags vor kommunalen Spitzenvertretern Ende 2003.

² Vgl. die Berichte „Gemeindefinanzreform vor dem Scheitern“ und den sehr ausführlichen „Gemeindefinanzbericht“ des Städtetages in Heft 9/2003 „der Städtetag“;

³ Vgl. dazu das umfassende „Handbuch der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung“ von B. Schaffarzik, Stuttgart (u.a.) 2002, mit seiner umfassenden Darstellung der Vorge-

schichte, des Werdegangs und der Einzelaspekte (800 S.);

⁴ in Deutschland mit Gesetz vom 22. Januar 1987 ratifiziert, Bundesgesetzblatt vom 28.1.1987, II.S. 65 ff., vgl. den syoptischen Abdruck der beiden Amtssprachen des Europarates in Englisch und Französisch und der amtlichen Deutschen Übersetzung (aus dem BGBI) als Anhang 1 in Schaffarzik, S. 661 ff.;

⁵ Recommendation 64 (1999) „sur la situation des finances locales en République Fédérale d'Allema-

gne. Zuvor schon generell: „Structure et fonctionnement de la démocratie locale et régionale en Allemagne“ (Situation in 1998), ISBN 92-871-3847-8

⁶ Ein Schreiben von Bundesfinanzminister Eichel an die damalige Präsidentin der Deutschen Sektion des RGRE

⁷ Deckblatt der „Baden-Württembergischen Gemeinde-Zeitung“ (BWGZ) 10/1994, in dem ein Beitrag erschien: Hoffschulte „Vier Wege einer Garantie kommunaler Selbstverwaltung in Europa“, S. 313 ff.;

Dass sich an dieser Situation so bald nichts ändern wird, mussten wir in der Vergangenheit ständig erleben: In der vom Bund mit den Ländern eingesetzten „Föderalismus-Kommission“ zur Vorbereitung einer hoffentlich grundlegenden Reform in unserem Lande sind die Kommunen einmal mehr ausgeschlossen. Alle Proteste haben nichts gebracht: Wir dürfen, wenn es hoch kommt, allenfalls „beobachten“, was immer das heißen wird!!

Vor diesem Hintergrund grenzt es fast an ein Wunder, was im Europäischen Konvent an Aussagen zur Rolle und zu den Rechten der Kommunen in den fast 18 Monaten gelang, in denen der Verfassungskonvent von März 2002 bis Juli 2003 tagte.

Als der „Konvent zur Zukunft Europas“ im März 2002 seine Arbeit aufnahm, verbanden sich damit auch für die kommunale Familie Europas hohe Erwartungen: Eine Europäische Union mit nun 455 Millionen Bürgern muss wichtige weitere Schritte zu einer gemeinsamen Verfassung machen. Aber was wird das Ergebnis sein? fragten viele.

„Auf die Kommunen wartet im Konvent niemand“, so scholl es uns entgegen, als wir uns für eine dezentrale, die kommunalen Selbstverwaltung sichernde Verfassung einsetzten. Und in der Tat konnte sich der Konvent nicht durchringen, eine eigene Arbeitsgruppe für die Anliegen der Kommunen und Regionen zu bilden. Doch dies hat uns nicht abgehalten, schon bei Aufnahme der Konventsarbeit im März 2002 konkrete Vorschläge für den Verfassungsentwurf auf den Tisch des EU-Konvents zu bringen.

Zu den ältesten Forderungen der europäischen Familie der Städte, Gemeinden und Kreis und des „Rates der Gemeinden und Regionen Europas“ (RGRE), gehört seit langem die nach einer festen Verankerung kommunaler Selbstverwaltung und lokaler Autonomie auch im Vertrags- und Verfassungsrecht der Europäischen Union. Spätestens seit der Übernahme des Prinzips der Subsidiarität und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Vertrag von Maastricht (1992)⁸ ist diese Diskussion ver-

tieft und immer ernsthafter betrieben worden⁹. So war es konsequent, dass gleich zu Beginn der Debatten im Konvent Einmütigkeit entstand, dass seine erste (!) Arbeitsgruppe sich diesem Thema widmete, und es gelang, dabei nicht nur die Rolle der Mitgliedstaaten in den Blick zu bekommen, sondern auch und gerade die der Regionen und der Kommunen.

Zwischenzeitlich war es dem RGRE, mit über 100.000 Gebietskörperschaften der größte Interessenverband der Kommunen und Regionen in der EU und darüber hinaus – also auch in den Nationen der im Konvent schon heute vertretenen EU-Beitrittskandidaten – gelungen, alle anderen größeren europaweit agierenden Kommunal- und/oder Regionalverbände der EU¹⁰ für eine einheitliche Linie von Forderungen¹¹ zu gewinnen. Das hat das Gewicht der Vorschläge naturgemäß nachhaltig erhöht: Die Gesamtheit der Verbände legte dem Konvent seit Mai 2002 ein gemeinsames Arbeitspapier vor, das unter dem Titel „Der Rolle der Kommunen und Regionen der EU einen Verfassungsmäßigen Stellenwert geben“ ausformulierte Vorschläge auf der Basis einer Fortschreibung der heutigen Unionsverträge enthielt.

Das Echo im Präsidium des Konvents war gut. Der EU-Ausschuss der Regionen und Kommunen, der „AdR“, übernahm die wichtigsten Ziele in seiner Stellungnahme im Herbst 2002 ebenso wie, am 14. Januar 2003, das Europäische Parlament. Die ersten 16 ausformulierten Artikel des Verfassungsentwurfes lagen dem Konvent am 6. Februar 2003 vor. Allein dazu gab es über 1100 Änderungsanträge, die vom Präsidium strukturell gebündelt und im Konvent erörtert wurden. Ebenso ging es mit den weiteren Abschnitten des Verfassungsentwurfes. Seit dem 26. Mai 2003 liegt nun ein überarbeiteter Entwurf der Verfassung vor, der die im Konvent ganz überwiegend zum Konsens geführten Vorschläge zusammenfasst. Der Entwurf ließ zunächst aber die in der Öffentlichkeit am stärksten beachteten „Machtfragen“ zwischen dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission und den damals 15, jetzt

25 Regierungen der Mitgliedstaaten aus, die gleich in zwei Gremien weiterhin „herrschen“ wollen, nämlich im mächtigen, aber schwerfälligen Ministerrat und im „intergouvernementalen“ Europäischen Rat für all das, was noch nicht „vergemeinschaftet“ ist, also Fragen der Steuerhoheit und der Verteidigungs- und Sicherheitsfragen.

Versucht man, nachdem der Konvent seinen Entwurf Mitte Juli 2003¹³ vorgelegt hat, eine Zwischenbilanz aus der Sicht der Kommunen und insbesondere des Europäischen RGRE zu den kommunalen und regionalen Forderungen, so lässt sich dies wie folgt zusammenfassen:

1. Die Bildung eines eigenen Arbeitskreises des Konvents, der sich mit der „Rolle der Kommunen und Regionen im Aufbau der EU“ befassen sollte, hat sich nicht durchsetzen lassen. Der Konvent befürchtete zu viele vergleichbare Wünsche anderer Verbände und Organisatoren. Das Präsidium des Konvents hat aber eine eigene „Kontaktgruppe“ zu den Verbänden der Kommunen und Regionen gebildet, in der diese – und insbesondere der RGRE als der größte Verband – ihre Forderungen und Vorschläge gezielt einbringen konnten. Mit Konvents-Vizepräsident Jean-Luc Dehaene als Gesprächspartner, fachkundig assistiert durch Elisabeth Gateau, die frühere Generalsekretärin des europäischen RGRE, ist die Kontaktgruppe ein ernstgenommenes Instrument geworden.
2. Zum ersten Mal in der Geschichte der EU wird im Verfassungsentwurf ausdrücklich „lokale und regionale Selbstverwaltung“ respektiert. In Artikel 5 des ersten Verfassungskapitels heißt es: „Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“ Damit entscheidet sich die EU für die Anerkennung und Achtung der kom-

⁸ Art. 3b des Vertrages von Maastricht, später – seit der Integration der Texte durch den Vertrag von Amsterdam – Art. 5 des EG-Vertrages

⁹ Vgl. dazu Hoffschulte „Kommunale und regionale Selbstverwaltung im Europa der Regionen – zur Rolle der vierten Ebene in der Europäischen Union“, in Knemeyer (Hrsg.) „Europa der Regionen – Europa der Kommunen“, Nomos-Verlag 1994, S. 135 ff., hier insbesondere der Abschnitt „Vier Wege zu einer Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Europa“, a.a.O., S. 155 ff.; ders. „Kommunalpolitik in Europa“, in „Kommunen für Europa – Europa für Kommunen“, Recklinghausen 1989, S. 7 – 23, sowie „Europa – Maastricht – Städte und

Gemeinden“, in „EUROPA kommunal“ 3/1992, S. 294 ff.;

¹⁰ Es sind dies neben dem RGRE als dem größten, der VdR (Versammlung der Regionen), die AGE (Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen), der CPMR (Conference of Peripheral Maritime Regions of Europe) und EURO-CITIES (ein Netzwerk größerer Städte Europas, in Deutschland in „Bürogemeinschaft“ mit dem RGRE beim Deutschen Städtetag)

¹¹ „Working Document of the European Associations Representing Local and Regional Authorities“, (Gemeinsames Forderungspapier der Europäischen Kommunal- und Regionalverbände in der Fassung vom 23. Oktober 2002, unter dem Titel „Giving

Constitutional Recognition to the Role of Local and Regional Authorities in the European Union“);

¹² Vgl. dazu und zum ersten Gliederungsentwurf (der Verfassung) des Konvents-Präsidiums den Beitrag Hoffschulte „Giscards Perlschnur – der Verfassungsentwurf des EU-Konventspräsidenten“, in „EUROPA kommunale“, Heft 6/2002 (November 2002), S. 230/231;

¹³ Der gesamte Text wurde mit Stand vom 18. Juli 2003 vom Europäischen Konvent in 16 Sprachen veröffentlicht: „Entwurf : Vertrag über eine VERFASSUNG FÜR EUROPA“, Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg 2003, (deutsche Ausgabe: ISBN 92-78-40195-1): soweit nachstehend der Text zitiert ist, wurde diese Ausgabe verwendet;

- munalen Selbstverwaltung**, wie sie sich im Lichte der Europäischen „**Charta der Kommunalen Selbstverwaltung**“ (EKC, Charter of Local Autonomy von 1985) des Europarates entwickelt hat. Diese Charta ist inzwischen „**acquis communautaire**“¹⁴ in der EU, nachdem alle Mitgliedstaaten, auch die neuen (!), sie unterzeichnet haben. Dieses „common law“, den „gemeinsamen Rechtsstand“ der EU, wollte der RGRE in der künftigen Verfassung durch Nennung der Charta verankert sehen. Ein entsprechender Antrag im EP zum Napolitano-Bericht fand am 14. Januar 2003 zwar nicht die Zustimmung, sehr wohl einigte man sich aber auf die konkrete Nennung der „regionalen und lokalen Selbstverwaltung“¹⁵ und ging mit dieser Forderung in den Konvent. Der Konvent folgte dieser Anregung des EP.
3. Bereits im Entwurf vom Februar 2003 war es gelungen, die vom RGRE angelegte Formulierung in den damaligen **Artikel 9 Absatz 6** zu bringen, wonach die (Organe und Gesetzgebung der) EU im Rahmen ihrer „**Pflicht zur Achtung der nationalen Identitäten**“ gehalten ist, auch „ihre grundlegenden Strukturen... (zu achten), insbesondere
 4. ihre politische und Verfassungs-Struktur, **einschließlich der Organisation öffentlicher Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.**“ Es ist dies eine Formel, die wir seit dem Maastrichter Vertrag von 1992 verlangt haben und deren Durchsetzung erstmalig mit der Präambel der im ersten EU-Konvent unter Vorsitz von Alt-Bundespräsident **Roman Herzog** erarbeiteten Grundrechte-Charta¹⁶ gelungen war. Freilich war diese Charta bislang kein förmliches Vertragsrecht, wird aber nun wichtiger Bestandteil der künftigen Verfassung. Noch im Februar bekräftigte der RGRE seine Auffassung und Forderung, dass die entsprechende Formel der Präambel der Grundrechte-Charta

(s.o.) auch in die **Präambel der Verfassung** gehört. Es ist aber einzugestehen, dass die jetzige Formulierung wesentlich wertvoller ist, indem nicht mehr technisch auf „die Organisation öffentlicher Verwaltung“ abgestellt wird, sondern auf regionale und lokale Selbstverwaltung als Teil der „**politischen und verfassungsrechtlichen Struktur der (jeweiligen) nationalen Identität.**“ Genau besehen stehen nunmehr **beide Versionen im Entwurf** der Verfassung, nachdem der Konvent die gesamte Grundrechtscharta zum Teil II des Entwurfs gemacht hat und bewusst „kein Komma und kein Jota“ verändert hat, um eine erneute Diskussion dieses Textes (auch aus zeitlichen Gründen) zu vermeiden.

5. Der **Artikel 9** (im Abschnitt II über die Zuständigkeiten und Maßnahmen der Union) stärkt jetzt die Bedeutung der aus dem Vertrag von Maastricht (dort Art. 3 b, später Art. 5 EGV) übernommenen beiden **Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**. Das ist ein kaum zu überschätzender Gewinn: Sie sind künftig die **wichtigsten Kriterien zur Abwehr** eines immer denkbaren Zentralismus der EU und der schon in der Vergangenheit auffälligen Neigung zu Perfektion und Detailversessenheit mancher Richtlinie und Verordnung, also übertriebener „Regelungsdichte“ (im Konvent: „intensity“). Wörtlich heißt es nun:

„(3) **Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, und vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.**

Die Organe der Union wenden das **Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.**

(4) **Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus....**“ Wichtig ist dabei, dass – wie schon im Vertrag von Maastricht 1992 – die beiden Grundsätze (mit jeweils einem eigenen Absatz) nebeneinander und additiv im Verfassungsvertrag stehen. Dies ist eine der herausragenden Ergebnisse schon der Debatten im Arbeitskreis I des Konvents, der – wie erwähnt – sich voll und schwerpunktmäßig einer Vertiefung der Subsidiarität gewidmet hat (s.u.). Die Mitgliedsstaaten und ihre Öffentlichkeit haben sich immer wieder über die „Regelungsdichte Brüsseler Verordnungen und Richtlinien“ beschwert. Sie sind nun gefordert, regelmäßig und intensiv darüber zu wachen, dass jedwede Regelung sich „auf das zur Erreichung der Ziele der Verfassung (!) erforderliche Maß“ beschränkt und damit nationaler, regionaler und lokaler Anwendungs- und Handhabungspraxis einen maximalen Handlungsspielraum gewährt. Darin liegt auch die besondere Bedeutung der nachstehend erläuterten „early warning“ – und Rechtsschutzsysteme: Die Einhaltung kann nach dem Verfassungsentwurf sowohl „ex ante“ wie auch „ex post“ überwacht werden.

6. **gravierende Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** wird künftig durch **frühzeitige Konsultationen im Rahmen des „early warning system“ im Vorfeld**

¹⁴ Der Autor verwandte diese formal etwas übertriebene Formulierung bewußt in der **ersten Anhörung** der Kontaktgruppe des Konvents zu den Kommunen am 10. Juni 2002 (unter Vorsitz der Vertreterin der Spanischen Regierung im Konvent, Ana de Palácio; sie wurde wenig später Außenministerin ihres Landes, blieb aber Konventsmitglied). Immerhin hatten zum damaligen Zeitpunkt 13 der 15 Mitgliedstaaten der EU und alle (!) 13 Beitrittskandidaten die Charta des Europarates bereits ratifiziert; nur seitens Frankreich und Belgien stand die Ratifizierung aus. Da aber beide Nationen inhaltlich den Vorgaben der Charta folgen, kann man materiell-rechtlich i.d.T. von einem „**acquis communautaire**“ der EU sprechen. Die Argumentation hat sehr geholfen, die Türen des Konvents für diese Fragen etwas mehr zu öffnen, als anfänglich zu erwarten gewesen war.

¹⁵ Vgl. das Dokument „Report on the role of regional and local authorities in European integration“ des Ausschusses für Verfassungsfragen des Europäischen Parlaments (Berichterstatter **Giorgio Napolitano**, A5-0427/2002), dessen Endfassung das EP am 14. Januar 2003 mit großer Mehrheit angenommen hat. Der Bericht übernahm weitgehend die Vorschläge des AdR, den es im Vorfeld seiner Beratungen um eine Stellungnahme gebeten hatte. Dieser Bericht (AdR/CdR 237/2002 fin) wurde unter Federführung des Briten **Lord Tope** in der Sitzung des AdR am 20./21. November 2002 vorgelegt und angenommen. Zuvor war es gelungen, den Berichterstatter zur fast vollständigen Übernahme der gemeinsamen Forderungen des RGRE und der anderen Europäischen Kommunalverbände zu bewegen. Derb RGRE konnte deshalb auf die Empfehlungen

des EP vom 14. 1. 1994 im weiteren Konventsverlauf aufbauen.

¹⁶ In der Präambel der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ vom 2.10.2000, „feierlich verkündet“ (unter Nichtmitwirkung der Briten) von den (damals 15-1=14) Staats- und Regierungschefs der EU anlässlich (!) des Europäischen Rates in Nizza am 7. Dezember 2000, heißt es in Absatz 3:
 „Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser (in Absatz 2 genannten) Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der **nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei....**“ (zitiert nach Dokument CHARTA 4473/00 – Convent 49 v. 11.10.2000, in ABl. C 364 v. 18. Dezember 2000;

der Rechtsetzung und der Programmbe-
schlüsse der EU erreichbar. Dabei geht
es um eine **rechtzeitige und bessere** Ein-
beziehung der Kommunen und ihrer
europäischen Spitzenverbände. Gleich
zu Beginn dieses Protokolls, das vollen
Verfassungsrang haben wird, wird die
Kommission verpflichtet, vor dem Vor-
schlag (!) gesetzgeberischer Akte **Kon-
sultationen** zu führen, die „**die regiona-
le und lokale Dimension der angestreb-
ten Aktion angemessen be-
rücksichtigen sollen**“. Das wird helfen,
seitens der Unionsbürger die Akzeptanz
für die Europäische Union zu stärken,
wo immer das Recht der EU auf sie
anzuwenden ist. Inzwischen ist auch
klar, dass die Kommission von Anfang
an verpflichtet wird, „**ihre Vorschläge
mit Blick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen**.“ „Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte eine detaillierte Erklärung enthalten, die es möglich macht, die Vereinbarkeit mit den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit einzuschätzen.“ Und mein Vorschlag, dies zur Erhärtung um eine **Schilderung der finanziellen Folgen** („the proposal's financial impact“) zu ergänzen, fand hier ebenfalls ihren Niederschlag. Wie oft haben nicht deutsche Kommunen darunter gelitten, dass Gesetzgeber des Bundes und/oder der Länder die Folgen ihrer Beschlüsse missachteten, wenn die Parlamentarier auf den Vorlagen durch den Hinweis geblendet wurden „Finanzielle Folgen: keine“. Die eindrückliche Schilderung dieser Fehlentwicklung im Konvent, in der „Kontaktgruppe“ (zu den Kommunen) seines Präsidiums und in seiner Arbeitsgruppe „Subsidiarität“ haben hier durchschlagenden Erfolg gezeigt.

7. Der RGRE sieht es in diesem Zusammenhang als unzureichend an, wenn der Entwurf im „**Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**“¹⁷ immer noch allzu hohe Quoren einführen will, wenn in den Mitgliedstaaten von deren Parlamenten Bedenken gegen die Vorschläge der Kommission erhoben werden. Diese soll nur dann ihren Vorschlag überprüfen müssen, wenn ein Drittel der beteiligten nationalen Parlamente Bedenken erhoben haben. Das erscheint unsinnig, wird nunmehr aber gemildert durch die Tatsache, dass Klagen vor dem EUGH nicht mehr von solchen Quoren abhängig sind. Die Anliegen der Kommunen wären auch schlecht aufgehoben, wenn solche Klagen erst durch den „**Filter**“ nationaler Regierungen gehen

sollen, da letztere als Mitglieder des Ministerrates Teil des EU-Gesetzgebers sind und schwerlich gegen eigene Entscheidungen oder Kompromisse im Ministerrat klagen werden.

Nach dem derzeitigen Entwurf knüpft die künftige Verfassung an die jeweilige nationale (Verfassungs-) Gesetzgebung an, wenn nunmehr entsprechend dem Verfassungsprotokoll zur Umsetzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ihre Parlamente **und zwar beide Kammern einzeln** (vgl. Ziffer 7 des Protokolls eine solche **Klage erheben können**). Das erscheint auch für die Regionen mit Gesetzgebungskompetenz, zum Beispiel also für die Bundesländer in Deutschland akzeptabel. Zwar hatten gerade sie ursprünglich ein individuelles Klagericht für jede Region verlangt, zumindest für solche mit Gesetzgebungskompetenz, doch stieß dies auf erbitterten Widerstand im Konvent und man überließ es letztlich den internen nationalen Regelungen, die Klagebefugnis auszufüllen. (So hat beispielsweise der deutsche **Bundesrat** inzwischen beschlossen, ein **Klagebegehren auch eines einzigen der 16 Bundesländer** sich künftig immer zu eigen zu machen und gleichsam „durchzuwinken“, dürfte dieser renvoi ins nationale Recht ausreichend Gewähr bieten, dass solche Klagen letztlich auch von einem einzelnen Land vorgelegt werden können.)

Klagen einzelner Kommunen sind freilich nach diesem Entwurf **nicht möglich**, mag die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips auch noch so gravierend sein. Der Konvent fürchtete eine Flut von Klagen, die letztlich den EUGH „lahm legen“ und künftige Gesetzgebungsvorhaben behindern würden. Insofern wird es nachhaltig auf die Parlamente bzw. nationalen Kammern ankommen, ob sie ihre Rechte auch gezielt und nachdrücklich im Interesse des **Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung** einsetzen. Allerdings sind beispielsweise zumindest in Deutschland die Erfahrungen mit entsprechenden (gesetzlichen !) Selbstverpflichtungen des nationalen Gesetzgebers (so in Deutschland im Einführungsgesetz zum Vertrag von Maastricht) alles andere als zufriedenstellend.

Eine weitere **gravierende Einschränkung** hat sich in der Debatte des Konvents aus Überlegungen ergeben, diese Klagemöglichkeiten einzuschränken: Trotz Warnungen des RGRE, dass eine **Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** mindestens ebenso wichtig ist wie die des Subsidiaritätsprinzips

im engeren Sinne, wurde in Ziffer 7 des Protokolls als Klagegrund nur die Verletzung des letzteren Prinzips angeführt und das der Verhältnismäßigkeit, das vor all zu detaillierten Gesetzen und Regelungen (intensity) schützen soll und kann, nicht erneut genannt. Das war bei einigen Konventsmitgliedern, wie zu vernehmen und Niederschriften zu entnehmen ist, offenbar Absicht. Andererseits galt in der gesamten vorhergehenden Diskussion der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer als ein Teilaspekt des Prinzips der Subsidiarität, so dass im Falle dieser Interpretation zu Ziffer 7 des Anwendungsprotokolls kein Nachteil entstünde. So hat denn auch kürzlich erst wieder Präsident **Giscard d'Estaing** betont, beide Prinzipien seien durch den Verfassungsvertrag und das in ihn integrierte Protokoll zu ihrer Anwendung gleichermaßen geschützt.¹⁸ Es wird insoweit auf die **Rechtsprechung des EUGH** ankommen, wenn er diesen Mangel auf den Tisch bekommt; es kann kaum zweifelhaft sein, dass zumindest gravierende Verletzungen der Verhältnismäßigkeit letztlich immer (auch) zu-gleich eine Verletzung des Prinzips der Subsidiarität bedeuten.

8. Wichtig ist zudem das lange umstrittene Ergebnis der Konventsverhandlungen, dass **auch der AdR ein eigenes Klagerecht** wegen Verletzung der Subsidiarität bzw. der Verhältnismäßigkeit bekommen soll (**Ziffer 7 des Verfassungs-Protokolls**). Auch das entspricht einer Zäh immer wieder erhobenen Forderung des AdR selbst wie auch des RGRE und seiner Partner. Bleibt anzumerken, dass traditionell die Kommunen im AdR die Mehrheit der Mitglieder stellen, so dass zu hoffen ist, dass es ihnen gelingt, mit dem Klagerecht des AdR die möglicherweise zurückhaltende künftige Praxis der nationalen Parlamente zielgerichtet zu ergänzen.
9. Der „**Ausschuss der Regionen**“ (AdR, früher Art. 198 a bis c des Maastrichter Vertrages, dann Art. 263 – 265 des EG-Vertrages) wird in die Verfassung übernommen und in Art. 31 unter den „beratenden Einrichtungen der Union“ ausdrücklich wieder genannt. Einzelheiten werden im Teil III des Verfassungsentwurfes genannt.

¹⁷ Das Protokoll baut auf frühere Texte auf, ist nunmehr in der überarbeiteten Fassung aber integraler Bestandteil des Verfassungsvertrages, im Falle des Inkrafttretens also ein vertraglich abgesicherter Teil der künftigen Verfassung

¹⁸ Giscard d'Estaing auf der Sitzung des Hauptausschusses des Europäischen RGRE (CEMR/CCRE) in Martina Franca (Apulien) am 30. Oktober 2003

10. Schließlich sind im Titel IV über „**Das Demokratische Leben der Union**“ nach Art. 46 des Entwurfs die Organe der EU verpflichtet, „den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen“ (Absatz 1). Das klingt ebenso euphorisch wie ungenau und könnte sich in einem riesigen Chatsystem der EU verlaufen. Aber dann werden doch in Art. 46 Absatz 2 die Organe der EU verpflichtet, „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden (und der Zivilgesellschaft) zu pflegen“ und nach Absatz 3 führt die EU-Kommission „zur Gewährleistung der Kohärenz und der Transparenz...umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.“ Das lässt sich künftig nutzen, um seitens der Europäischen Kommunalverbände, also nicht zuletzt des RGRE, den erforderlichen Dialog zu suchen, die von der **Kommission in ihrem Weißbuch angebotenen Konsultationen** einzufordern und sich zum Nutzen der Dezentralität der EU, zur Respektierung des Prinzips der Subsidiarität und zur Stärkung der lokalen und regionalen Selbstverwaltung nachhaltig einzubringen.
11. Eine **neue zentralistische Reglementierungsgefahr** hat sich gleichsam in letzter Minute in die Debatten des Konvents eingeschlichen, als das Präsidium sehr spät einen überarbeiteten Entwurf des Teils III der Verfassung vorgelegt hat. Da geht es unter anderem in Art. III-3 (früher Art. 16, jetzt **Artikel III-6 des endgültigen Konventtextes vom 18. Juli 2003**) um die „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“. Eine Ergänzung dieser Vorschläge im Art.

III,6 wurde den Konventsmitgliedern erst in der letzten Sitzung in der „Verlängerungswoche“ des Konvents im Juli 2003 präsentiert. Die notwendige Erörterung stand naturgemäß im Schatten der Institutionenendebatte, die der Konvent bis in diese „Nachsitzung“ hatte vertagen müssen, weil eine Einigung bis zum EU-Gipfel in Thessaloniki nicht möglich war: **Plötzlich eine Gesetzgebungskompetenz zugunsten der EU** auf, die in früheren Debatten ausdrücklich ausgeschlossen war. Schlimmer noch : Die Formulierung „Ein europäisches Gesetz regelt diese Prinzipien und diese Bedingungen“ nimmt auf die zuvor sehr weite gefassten Rahmenbedingungen Bezug und würde – bleibt es bei dieser Formulierung – **einer ausschließlichen Kompetenz nach der EU Art. 12** des Verfassungsentwurfes den Weg bereiten und nicht einmal eine „geteilte Kompetenz“ nach Art. 13.

Von deutscher wie auch von österreichischer Seite der Kommunen ist daher zu recht bereits gefordert worden, dass **dieser plötzlich eingefügte Satz wieder gestrichen wird**, bzw. seine Anwendung auf nationale (gesamtstaatliche) Dienste beschränkt wird, **kommunale Dienstleistungen**, die in aller Regel nicht grenzüberschreitend „binnenmarktrelevant“ sind, aber ausdrücklich ausnimmt. Immerhin hatte Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg) die Gefährlichkeit dieser Formulierung sofort erkannt und noch in der Schlussitzung des EU-Konvents einen Antrag gestellt, die Passage wieder zu streichen; aber zu einer ernsthaften Debatte konnte es in dieser Eile nicht mehr kommen.

Inzwischen haben auch **Vertreter der Regierungskonferenz** und der für die Ratifizierung benötigten Parlamente, so der österreichische Bundeskanzler Schüssel und der Europaminister Bayerns (als Vertreter seines Landes im Bundesrat) angekündigt, der ohne einschlägige Debatten im Konvent „über Nacht hineingemogelte“ Satz müsse gestrichen werden. Es ist von den Kommunen und ihren Spitzenverbänden zu hoffen, dass sie auch andere Regierungen werden überzeugen können, sich diesem Votum anzuschließen. Immerhin sollte die Handlungsfähigkeit der Regionen und Kommunen hinsichtlich dieser „öffentlichen Dienstleistungen“ der Daseinsvorsorge erhalten werden, indem sie sie ausschreiben, vergeben und auch subventionieren können, wo

immer sie dies, unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfreiheit im übrigen, für sozial und politisch angemessen halten.¹⁹ Dies wäre eine angemessene Lösung im Sinne des vom EU-Konvent in die Verfassung im Sommer 2003 aufgenommenen Grundsatzes der „**sozialen Marktwirtschaft**“²⁰ – ein **Paradigmenwechsel** der bislang in der Tradition der „alten“ EWG einseitig auf Freihandel und freien Wettbewerb ausgerichteten EU.

12. Mancher Vertreter kommunaler Interessen mag auch bedauern, dass es im Entwurf für die künftige Verfassung nicht gelungen ist, besondere Vorsorge für **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** und/oder auch für **kommunale Partnerschaften** zu treffen. Dies war eine der Forderungen der europäischen Verbände, so auch des RGRE, den ich in all diesen Fragen gegenüber dem EU-Konvent vertreten habe. Der Wunsch war um so dringlicher und eine entsprechende Forderung geboten, weil die **EU-Kommission** in den letzten Jahren gelegentlich – zumindest was die Partnerschaftsarbeit betrifft – die Auffassung vertreten hat, es fehle eine vertragliche Basis für entsprechende finanzielle Förderung der Zusammenarbeit.

Leider hat sich dies Verlangen, sowohl die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wie auch die Kommunalpartnerschaften wenigstens in pauschaler Form im Vertrag zu verankern, nicht durchgesetzt. Den Beteiligten im Konvent, die ursprünglich angetreten waren, eine möglichst knappe Verfassung zu entwerfen, waren diese Wünsche dafür einfach zu konkret und detailliert. Es wird deshalb auch künftig wieder auf die Haushaltsberatungen des **Europäischen Parlaments** ankommen, das beide Anliegen traditionell als **Ausdruck der Bürgernähe** ebenso wie basisorientierte und **Gemeinsamkeit stiftenden Europaarbeit** ansieht, hier unsere Forderungen zu erneuern und durchzusetzen. Vielleicht gelingt es auch, da gab es in jüngster Zeit einige neue Signale, durch eine Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Ministerrat eine entsprechende dauerhafte Basis zu schaffen und zu verankern. Soweit zu den Ergebnissen des Verfassungskonvents. Der Terminplan des EU-Konvents sah eine Übergabe des Entwurfes an den Europäischen Rat bei seinem „Gipfel“ am **20. Juni in Thessaloniki** vor. Das klappte nur beschränkt. Am **18. Juli 2003** wurden

¹⁹ Die Außenminister der 15+10+3=28 Nationen einigten sich dem Vernehmen nach (FAZ v. 1.12.2003, S.11) vor dem Gipfel auf einen von der Österreichischen Regierung eingebrachten Änderungsvorschlag für diesen letzten Satz im Art. III, 6 „European laws shall define these principles and conditions without prejudice to the competence of Member States, in compliance with the Constitution, to provide, to commission and to fund such services.“

²⁰ Dieser „Qualitätssprung“ der EU-Verfassung ist – völlig zu unrecht – bisher weitgehend in der öffentlichen Wahrnehmung des Vertragsentwurfes untergegangen. In Abschnitt I heißt es unter dem Titel „Die Ziele der Union“ in Art. 3, Absatz 3: „Die Union strebt die nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße **wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft**, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt,.....“

die Teile nachgeliefert, zu deren Beratung die Zeit gefehlt hatte, so insbesondere die – die Kommunen nicht unmittelbar betreffenden – wichtigen Entscheidungen über die politischen Machtfragen, die Zahl der Mitglieder der Kommission etc. **Seitdem liegt ein geschlossener Entwurf für eine Europäische Verfassung** vor, der weit über das hinausgeht, was Skeptiker dem „Konvent zur Zukunft Europas“ nach Laeken (Dezember 2001) zugetraut hatten. Vor allem die **Kommunen** haben sich mit ihren **Anliegen weitgehend durchgesetzt**, nicht immer mit den formalen Wünschen, wohl aber mit dem Kern ihrer seit Maastricht entwickelten Forderungen.

Es gilt nun, das Erreichte durchzusetzen und es vor allem über die Klippe der „Bedenkenträger“ in vielen nationalen Regierungen zu bringen. Deren Reformfähigkeit war ja nach dem Scheitern seit Maastricht, Amsterdam und Nizza gerade der Anlass, im Gipfel von Laeken einen Konvent einzusetzen, der mehrheitlich aus europäischen und nationalen Abgeordneten bestand – ganz nach dem erfolgreichen Modell des ersten Konvents, der die Grundrechte-Charta der EU entworfen hat.

Ein paar Anmerkungen noch zur Umsetzung dieser Ergebnisse in unserem Land:

In Deutschland stehen wir, wenn diese Verfassung so in kraft gesetzt werden wird – und es bestehen wenig Zweifel daran, dass die kommunalrelevanten Teile des EU-Verfassungsentwurfes nicht mehr verändert werden – vor **völlig neuen Herausforderungen**. Und das gilt insbesondere für die **Kommunalen Spitzenverbände**: Wer wird unsere Anliegen vertreten und wer sind die künftigen Ansprechpartner im „early warning system“, also bei den Konsultationen zu Entwürfen der Kommission ??? Und wird der Bundestag oder der Bundesrat vor dem Europäischen Gerichtshof klagen, wenn die kommunale Selbstverwaltung durch Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Schaden zu nehmen droht?

Wohl schon in naher Zukunft wird, so meine ich, eine Vereinbarung erforderlich, durch die das „Gesetz zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union“ (EUZBLG) auf der Grundlage der künftigen EU-Verfassung (einschließlich der ihr eingegliederten „Protokolle“) fortgeschrieben werden müsste. Denn mit dieser Verfassung, das kann schon jetzt gesagt werden, bekommt die **Mitwirkung des Bundestages und ebenso des Bundesrates „in Angelegen-**

heiten der Europäischen Unon“ (vgl. Art. 23 und 45 GG) einen völlig anderen Stellenwert. Vor allem geht es nicht mehr (nur) um eine Beteiligung des Bundestages gegenüber der Bundesregierung, sondern angesichts der im EU-Konvent gewollten unmittelbaren und **eigenständigen Beteiligung der nationalen Parlamente** darum, **„die Rechte des Bundestages ... gegenüber der Europäischen Union wahrzunehmen“** – um einmal die Formulierung des Art. 45 GG entsprechend anzupassen.

„Keineswegs darf jede kleine Angelegenheit einer jeden Stadt unmittelbar vom Kaiser entschieden werden, denn die Nationen, Königreiche und Städte haben ihre unterschiedlichen Eigentümlichkeiten, die in besonderen Gesetzen berücksichtigt werden müssen.“

(Dante in seiner „Monarchie“, I, 14)

Damit verdient in Zukunft **Artikel 45 GG** eine ganz andere Beachtung als bisher. Unter der Überschrift **„Ausschuss für die Europäische Union“** hat er folgenden Wortlaut:

„Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.“

Die Folge der obigen Zusammenhänge, wie sie sich nach dem derzeitigen Entwurf der Verfassung der EU darstellen, ist also eine **Änderung des Art. 45 GG** – mindestens in dem geschilderten Sinne einer Ergänzung um „die Rechte des Bundestages gemäß der EU-Verfassung sowie dem Verfassungs-„Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union“. Entsprechendes gilt wohl auch hinsichtlich des **Art. 50 GG** hinsichtlich der Mitwirkung des **Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union**. Zwar verweisen die Länder gerne auf die Tatsache, dass sie zur Regelung der kommunalen Angelegenheiten berufen sind und deshalb die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung auch nicht zufällig Bestandteil des GG – Abschnittes über die Länder sei. Doch hat sie das im Zusammenhang mit der EU selten zur mehr als Lippenbekenntnissen bewegt. Eher das Gegenteil war der Fall, wenn sie unter Verdrängung der Kommunen im AdR alle deutschen Sitze verlangten mit dem Hinweis, sie sprächen dort ja zugleich für die ihnen angehörenden Städte, Gemeinden und Kreise. Dies **Defizit** gilt insbesondere im Hinblick auf den nachstehend zitierten **§ 10 EUZBLG**: Ein besonde-

rer Einsatz der Bundesländer zugunsten der Wahrung des Rechtes der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtliche Gemeinschaft und zum Schutz ihrer Belange – um die Formulierung dieser Vorschrift zu zitieren – ist bis heute nur selten erkennbar.

In jüngster Zeit hat freilich **MP Teufel** im AdR wie im EU-Konvent sich nachhaltig für diese Belange eingesetzt, als es um die Formulierungen der künftigen Verfassung ging. Auch der frühere Präsident des AdR und NRW-Europaminister a.D. Prof. Dr. **Dammeyer** hat sich erfreulich ebnergisch in gleichem Sinne verwandt, als es im AdR und dann im Konvent, wo er als Beobachter für den AdR akkreditiert ist, um die Belange der Kommunen ging. Dies ist eine erfreuliche **Wende in der Zusammenarbeit im Geiste des § 10 EUZBLG**, die Hoffnung macht und ihre Fortsetzung finden sollte in der Umsetzung der nachstehend geschilderten Anliegen der kommunalen Familie in Deutschland!

Der Wortlaut des **§ 10 EUZBLG** sei in Erinnerung gebracht, gerade weil er kaum jemand präsent ist:

„Bei Vorhaben der Europäischen Union ist das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren und sind ihre Belange zu schützen.“

Die Formulierung nimmt Bezug auf **Art. 28 Absatz 2 GG**, wo es heißt: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Belange im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabebereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“ Und **Art. 28 Absatz 3** lautet bekanntlich: „Der **Bund gewährleistet**, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.“

Diese **Gewährleistungspflicht des Bundes** erfasst freilich nicht nur die **Bundesregierung** – auch dann z.B., wenn sie mitwirkt an Entscheidungen der EU, insbesondere im Ministerrat (und im Europäischen Rat, wo die Regierungen der Mitgliedstaaten „das Sagen haben“). Sondern diese Gewährleistungspflicht des Bundes erfasst künftig unmittelbar auch die Mitwirkung der „nationalen Parlamente“ – in unserem Fall, also des **Bundestages nach Art. 45 GG** und des **Bundesrates nach Art. 50 GG** „in

Angelegenheiten der Europäischen Union“ in all den Fällen, die ab 2004 in der Europäischen Verfassung angesprochen sein werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Entwurfs und das „Protokoll“ hierzu), also vor allem im Bereich der Normsetzung und der übrigen „Maßnahmen“ der EU wie zum Beispiel der Regionalförderung, also wann immer kommunale Anliegen und „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ der Gemeinden und Gemeindeverbände angesprochen sind.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union“, die in Ausführung des EUZBLG am 29. Oktober 1993 abgeschlossen (und am 8. Juni 1998 noch einmal ergänzt) wurde, sich zum Thema des § 10 EUZBLG, also zur Wahrung der **kommunalen Interessen, völlig verschweigt**. Auch das erhärtet den Eindruck, das diese Vorschrift des Einführungsgesetzes zum Maastrichter Vertrag eher kosmetisch gedacht war und seither **nicht wirklich ernst genommen** wurde.

Dies ist freilich unhaltbar im Hinblick auf den **künftigen Stellenwert** der nationalen Parlamente, **des Bundestages wie des Bundesrates**, aber auch der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Stärkung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie sie sich in der Verfassungsdebatte des EU-Konvents abzeichnen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Einführung des „early warning system“ wie vor allem auch einer **gerichtlichen Kontrolle der Einhaltung dieser beiden Prinzipien durch den EUGH** zu wertvollen Instrumenten entwickelt werden kann, mit denen eine „unverhältnismäßige“ **Regelungsdichte aus EU-Recht** ebenso wirksam bekämpft werden könnte wie manche Ansätze zu zentralistischen Reglementierungen, die die kommunale und regionale Selbstverwaltung unnötig einengen und deshalb dem Prinzip der Bürgernähe, der lokalen und regionalen Flexibilität, sprich dem Grundsatz der Subsidiarität widersprechen.

Kommunale Forderungen zur wirksamen Umsetzung in Deutschland

Es erscheint auf diesem Hintergrund notwendig, **rechtzeitig** seitens der kommunalen Familie der Städte, Gemeinden und Kreise einige Forderungen zu präsentieren, die besser als bisher eine **Erfüllung des § 10 EUZBLG** sichern und vor allem rechtzeitig die Diskussion eröffnen, wie die vor allem für die Kommunen wichtige Umsetzung und Garantie ihres „Rechts

zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ und des „Schutzes ihrer Belange“, also die **Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 GG in Umsetzung des neuen Verfassungsrechts der EU** gesichert werden kann. Die nachstehenden Vorschläge machen deutlich, dass dies relativ einfach umgesetzt werden kann – aber eben auch eingefordert werden muß in einer Europäischen Union, die ab Mai 2004 in **25 Mitgliedstaaten mit über 455 Millionen europäischen Bürgern** erfasst. Bei einer Größenordnung wird es für die Brüsseler Organe der EU auch bei deren bestem Willen sehr schwer, wenn nicht unmöglich, das Prinzip der Bürgernähe trotz der fast unvermeidlichen Anonymität zu wahren. Das wird in „einer immer engeren Union der Völker Europas“ nur möglich sein, indem „die Entscheidungen möglichst offen (transparent) und möglichst bürgernah getroffen werden.“ Diese Forderung des Vertrages von Amsterdam (ganz „oben“ in Art. 1 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union, EU-V) wird **nur mit starker Mitwirkung und gestärkter kommunaler (und regionaler) Selbstverwaltung** möglich sein. Das ist der aktuelle Kern des Art. 28 GG im Hinblick auf die anstehende Verfassung der EU.

Einige Kernanliegen seien – eher beispielhaft – genannt :

- a. Eine Forderung der Kommunen auf **nationaler Ebene** muss angesichts der neuen Rolle der nationalen Parlamente sein, dass die Anwendung des **Art. 45 GG (Europa-Ausschuß des Bundestages)** überdacht, neu strukturiert und künftig eine frühe und schnelle Beteiligung der Kommunen und ihrer Spitzenverbände bei der von der EU-Verfassung neu geschaffenen Beteiligung auf nationaler Ebene beinhaltet
- b. Die insoweit anstehende **Neufassung des Art. 45 GG** und Ergänzung um „die Rechte des Bundesrates gegenüber der Europäischen Union“ (s.o.) sollt die Kommunen und ihre Spitzenverbände in der **Form eines Beirates** nach dem im Ansatz durchaus guten Beispiel des AdR auf europäischer Ebene im Interesse einer frühen und praxisnahen Einbeziehung in die Stellungnahmen zu beabsichtigten Maßnahmen der EU einbinden.
(Es ist eine seit Jahren **ebenso schmerzhaft wie traurige Feststellung**, dass mit dem AdR in der EU ein formelles Instrument der Anhörung, Beteiligung und Einbeziehung der (Regionen und) Kommunen durchgesetzt, ein gerade

der föderalen Struktur unseres Landes entsprechendes Instrument auf Länderwie auf Bundesebene aber immer abgewimmelt worden ist. Dies ist im übrigen auch deshalb blamabel und ein schlechtes Zeichen für die (mangelnde) Respektierung der kommunalen Selbstverwaltung, weil 1992 der AdR (und zuvor schon, seit 1987, der Beirat bei der EU-Kommission) ganz überwiegend **von deutscher Seite angeregt und durchgesetzt** worden ist.)

- c. Die **gleichen Forderungen** sind zwingend an den **Bundesrat für seine Mitwirkung nach Art. 50 GG** zu stellen, wenn sich der Vorschlag im EU-Konvent durchsetzt, dass auch die „zweite Kammer“ unmittelbar an den **frühen Konsultationen zu Maßnahmen, Gesetzes und Programmen der EU beteiligt**, angehört und in die Abwehrmechanismen einer **Klage vor dem EUGH** wegen Verletzung der Grundsätze der **Subsidiarität und/oder der Verhältnismäßigkeit** einbezogen werden soll. Das gilt natürlich auch, wenn die EU-Verfassung (bzw. das o. g. „Protokoll über die Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“) eine Entscheidung darüber der nationalen Gesetzgebung überlassen sollten.
- d. In diesem Zusammenhang ist an die Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder aus § 10 des Gesetzes über die **Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG, vom 12. März 1993)** zu erinnern, eine Art Einführungsgesetz aus Anlass der Ratifizierung des Maastrichter Vertrages von 1992). Es ist eine **Regelung im Interesse und zum Schutz der Kommunen**, die zu keinem Zeitpunkt erkennbar systematisch genutzt oder umgesetzt worden ist. Auch aus dieser gesetzlichen Pflicht lassen sich die vorhergehenden Forderungen (Ziffern a) bis c)) unschwer ableiten, um diese schlichte Missachtung nunmehr zu beenden und der neuen Rolle der beiden Kammern entsprechend der künftigen Verfassung der EU gerecht zu werden.

Ein Fazit :

Unsere Bürger, die „Völker Europas“ werden ein sich **„immer enger zusammenschließendes Europa“** (– so ausdrücklich wieder die übernommene Formulierung zu Beginn der Präambel der in die Verfassung als Teil II der Grundrechtscharta –) mit 455 (2004) und **bald schon rund 550 Millionen Bürgern** nur akzeptieren, wenn die **Anwendung des zunehmenden und immer**

wichtigeren **Gemeinschaftsrechts** auf die Bürger „vor Ort“ sich unter Berücksichtigung ihrer Situation und Anliegen, also „so bürgernah wie möglich“ vollzieht. Auch dies ist eine Formulierung der bestehenden Unionsverträge. Die Einheit Europas braucht diese Vielfalt und damit eine starke und möglichst unabhängige Selbstverwaltung als die dem Bürger nächste Verwaltungsebene in unserem „Europa der vier Ebenen“.

Der Verfassungsentwurf ist, was die Anliegen der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung angeht, zufriedenstel-

lend und besser, als viele es Anfang 2002 erwartet haben.

Eine Herausforderung ist es allemal für uns alle – und eine historisch einmalige Stunde des Friedens und der Sicherung unserer Zukunft in einem vereinten Europa. Die Kommunen werden darüber hinaus die Chance sehen, nicht nur die Umsetzung der – was sie betrifft – guten Verfassungsgrundlage im Alltag der EU und ihrer Organe zu beobachten, sondern sie selbst auch entscheidend mit zu gestalten. Sondern die in der Verfassung nun **fundamental gefestigten Grundsätze der Subsidiarität und der**

Verhältnismäßigkeit („Angemessenheit“) allen staatlichen bzw. gemeinschaftlichen Handelns auf den „höheren“ politischen Ebenen werden auch die vielfach von altem Zentralismus geprägten Strukturen **nachhaltig verändern** helfen; das gilt ebenso gegenüber zentralistischen Neigungen der **Mitgliedstaaten und ihrer Regierungen**. Darin liegt eine Chance für die Umsetzung der in allen Staaten akzeptierten „**Charta der Lokalen Selbstverwaltung**“ des Europarates.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 10.10.07 –

Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen NRW

Im EILDienst des LKT NRW wurde mehrfach über die befristete Verlagerung der Zuständigkeit für das ambulant begleitete, selbstständige Wohnen für Menschen mit Behinderungen von der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) auf die Ebene der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverbände) berichtet (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 11/November 2002, Seite 409 ff. mit weiteren Fundstellen). Dazu hatten die kommunalen Spitzenverbände NRW und die Landschaftsverbände ein gemeinsames Positionspapier entwickelt, das die Grundlage zu der Zuständigkeitsveränderung mittels Änderung der Ausführungsverordnung zum Bundessozialhilfegesetz bildete, die mit Wirkung zum 01.07.2003 für die Dauer von sieben Jahren in Kraft getreten ist (GVBl NRW 2003, Seite 320). In dem gemeinsamen Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände NRW und der Landschaftsverbände vom September 2002 wird u.a. der Abschluss einer Rahmenvereinbarung unter den beteiligten Verbänden thematisiert, in der Leitlinien zur Umsetzung der Ziele der Zuständigkeitsveränderung formuliert werden sollen.

Nach mehreren Besprechungen zwischen Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ist Anfang 2004 Einvernehmen über die Inhalte der Rahmenvereinbarung hergestellt worden. Der Vorstand des LKT NRW hat der Rahmenvereinbarung im März 2004 zugestimmt.

Im folgenden ist der Text der Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen abgedruckt:

Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen

zwischen

dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen dem Städtetag Nordrhein-Westfalen dem Städte- und Gemeindebund NRW (im Folgenden kommunale Spitzenverbände in NRW)

und

dem Landschaftsverband Rheinland dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (im Folgenden Landschaftsverbände)

zur

Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz, § 55 SGB IX und § 53 SGB XII mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben außerhalb stationärer Wohneinrichtungen zu ermöglichen und zu sichern.

Zum 01.07.2003 sind in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeiten für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen bei den beiden Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland befristet zusammengeführt worden (Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20.06.2003 (GV. NRW S. 320).

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen sind nach dem übereinstimmenden Willen des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände folgende Ziele verbunden:

- in allen Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen soll die Entwicklung bedarfsgerechter ambulanter Angebote

der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen gefördert werden,

- die bestehenden qualitativen und quantitativen Unterschiede bei den Hilfeangeboten sollen ausgeglichen werden,
- eine weitestgehende Integration der behinderten Menschen in ihrer Herkunftsumgebung soll erreicht werden,
- der Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll konsequent umgesetzt werden und
- auf eine nachhaltige Senkung der durchschnittlichen Kosten der Sozialhilfe für Hilfen zum Wohnen (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) soll hingewirkt werden.

Hintergrund der Änderung der Zuständigkeit sind die Entwicklungen der Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren. Dieser Veränderungsprozess ist gekennzeichnet durch die Ergänzung von Artikel 3 Grundgesetz, die Einführung von Gleichstellungsgesetzen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, der Einführung des SGB IX und die beschlossene Einführung des SGB XII.

Parallel zu diesen inhaltlichen Veränderungen sind seit Mitte der neunziger Jahre erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu verzeichnen, die insbesondere auf steigende Personenzahlen zurückzuführen sind. Diesen Kostensteigerungen gilt es insbesondere durch eine Stärkung ambulanter und eine Begrenzung stationärer Betreuungsformen entgegenzuwirken.

Damit die o.g. Ziele erreicht und der Grad der Zielerreichung laufend überprüft werden kann, vereinbaren die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände folgendes:

§ 1

Grundsätze für den bedarfsgerechten Ausbau

1. Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung zur Ermöglichung und Sicherung des selbstständigen Wohnens werden im Gebiet eines jeden örtlichen Trägers der Sozialhilfe so ausgebaut, dass eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist.
2. Unbeschadet der jeweiligen Finanzierungszuständigkeiten wirken die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger darauf hin, dass ausreichende Angebote einer wohnbezogenen Infrastruktur (insbesondere Fahrdienste, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, Freizeitangebote) sowie in den Bereichen Arbeit/Beschäftigung zur Verfügung stehen und dass eine Koordinierung dieser Angebote erfolgt. Dabei wird vorrangig auf bereits vorhandene örtliche Strukturen (Selbsthilfegruppen, sozialpsychiatrische Dienste) zurückgegriffen. Dies schließt Hilfen durch vorrangige Leistungsträger mit ein.
3. Zur Sicherung einer einheitlichen Qualität der Leistung werden die Vereinbarungspartner darauf hinwirken, dass gemeinsam mit den Verbänden der Leistungsanbieter insbesondere die Leistungstypenbeschreibungen des Landesrahmenvertrages NRW – ambulanter Teil – präzisiert und fortgeschrieben sowie Maßstäbe zur Beurteilung der Qualität entwickelt werden.

§ 2

Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“

1. Erforderliche Leistungen der Eingliederungshilfe sind so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu erbringen (§§ 3, 3 a Bundessozialhilfegesetz/ § 9 Abs. 2 SGB XII). Individuelle Bedarfe sind nur dann in stationärer Form zu decken, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil der Bedarf anders nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann.
2. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Hilfe im Einzelfall im Rahmen des örtlichen Leistungsangebotes wird von den Landschaftsverbänden unter Berücksichtigung der jeweils entstehenden Sozialhilfenaufwendungen über Form und Maß der Leistungen sowie die Organisation der Leistungserbringung (ambulant oder stationär) im Bereich Wohnen auf Basis einer individuellen Hilfeplanung entschieden. Der Grundsatz der Trägerpluralität

soll beachtet werden. Bei der Weiterentwicklung der Hilfeplanung werden die kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

3. Die Landschaftsverbände prüfen ebenfalls auf Basis einer individuellen Hilfeplanung, ob anstelle von in stationärer Form geleisteten Hilfen für behinderte Menschen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens angemessen sind. Dabei ist grundsätzlich die Integration der leistungsberechtigten Personen in ihre Herkunftsregion anzustreben.
4. Die Landschaftsverbände wirken darauf hin, dass Plätze in stationären Wohn- einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nur noch geschaffen werden, wenn dies notwendig ist, damit nachweisliche Versorgungslücken geschlossen werden oder wenn mindestens im gleichen Umfang dadurch Plätze in bestehenden Wohneinrichtungen abgebaut werden.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden

1. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Konkretisierung dieser Rahmenvereinbarung örtliche Zielvereinbarungen abschließen.
2. Die örtlichen Zielvereinbarungen sollen insbesondere regeln
 - das Verfahren zur Ermittlung des örtlichen Bedarfes an Leistungsangeboten im Bereich Wohnen für behinderte Menschen (vgl. § 1 Nr. 1),
 - die Sicherstellung und Optimierung der Vernetzung und Koordination der vor Ort bestehenden Angebote für Menschen mit Behinderung (vgl. § 1 Nr. 2)
 - die Finanzierung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung und ggf. Sozialpsychiatrischen Zentren,
 - die Beteiligung und Mitwirkung der örtlichen Träger an der Weiterentwicklung der individuellen Hilfeplanung (§ 2 Nr. 2),
 - im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland bei Ein- bzw. Weiterführung von Hilfeplankonferenzen die Beteiligung der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Organisation und Zusammensetzung der Clearingstellen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

§ 4

Ermittlung der Angebots- und Kostenentwicklung

1. Die Landschaftsverbände erstellen erstmals zum Stichtag 30.06.2004 und dann jeweils halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eine Übersicht über die in ihrem Gebiet in Anspruch genommenen Angebote an stationären und ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen. Die Übersicht ist nach örtlichen Trägern der Sozialhilfe und nach Ziel- und Altersgruppen aufzugliedern. Die Angebote je 1000 Einwohner sind bezogen auf stationäre und ambulante Maßnahmen je örtlichem Träger der Sozialhilfe auszuweisen.
2. Für die Beurteilung der Kostenentwicklung werden von den Landschaftsverbänden erstmals zum 30.06.2004 und dann jährlich zum Stichtag 31.12. die durchschnittlichen Sozialhilfenaufwendungen je Leistungsfall ermittelt. Für die Ermittlung wird eine Aufstellung vorgelegt, aus der sich ergibt
 - a. die Gesamtzahl der Leistungsempfänger/innen am Stichtag getrennt nach ambulanter oder stationärer Betreuung und differenziert nach Art der Behinderung, weiblichen und männlichen Leistungsempfänger/innen, deren Altersstruktur in festzulegenden Altersgruppen,
 - b. der Gesamtaufwand für Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung, aufgeteilt nach Leistungen für stationäre und ambulante Maßnahmen. Die Kosten einer neben der Hilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX geleisteten teilstationären Hilfe (z. B. Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen) bleiben bei der Ermittlung des Gesamtaufwandes außer Betracht,
 - c. die dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und den Landschaftsverbänden im Berichtszeitraum entstandenen Aufwendungen zur Finanzierung einer wohnbezogenen Infrastruktur.

Die in Punkt a. genannte Aufstellung wird halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12., erstmals zum 30.06. 2004, erstellt.
3. Auf der Basis der Aufstellung nach Ziffer 2 wird für jeden Landschaftsverband und das Land Nordrhein-Westfalen ermittelt, wie hoch sein durchschnittlicher Aufwand je Leistungsfall im Berichtszeitraum war.
4. Die Landschaftsverbände erarbeiten unverzüglich den Datensatz für die not-

wendigen Erhebungen und die Definitionen der Erhebungsmerkmale und stimmen diesen mit den kommunalen Spitzenverbänden ab. Soweit identische Daten im Rahmen der Landesevaluation erhoben werden, müssen die Definitionen der Erhebungsmerkmale übereinstimmen.

§ 5

Nachgehender Schutz der Einrichtungsorte

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände wirken auf eine Regelung hin, die eine unbegrenzte Kostenerstattungspflicht desjenigen Trägers der Sozialhilfe zum Inhalt hat, in dessen Bereich der Berechtigte vor Beginn der Maßnahme seinen gewöhnlichen Aufent-

halt hatte. Der vorherige Aufenthalt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung des § 100 BSHG soll keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Sofern der gewöhnliche Aufenthalt nicht ermittelt werden kann oder Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen betroffen sind, sollen die Landschaftsverbände die anfallenden Kosten tragen. Dazu werden die Landschaftsverbände ab 01.01.2004 für Neufälle die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

§ 6

Zusammenarbeit

1. Die kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften die für die Umsetzung die-

ser Vereinbarung notwendige Unterstützung der Landschaftsverbände leisten.

- Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände erörtern mindestens einmal jährlich den Stand der Umsetzung.
- Bei wesentlichen Abweichungen von den Zielen der Rahmenvereinbarung wirken die Beteiligten auf eine einvernehmliche Anpassung ihres Inhaltes hin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 50.32.30 –

Entbürokratisierung bzw. Privatisierung von Aufgaben der Kfz-Zulassung

Die Landtagsfraktion der FDP hat einen Antrag in den Landtag eingebracht, der darauf abzielt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um über eine Beleihung von Technischen Überwachungsvereinigungen das komplette Kfz-Zulassungsverfahren bei den Technischen Prüfstellen zu konzentrieren (Landtags-Drucksache 13/4130). Nach Schaffung einer entsprechenden Beleihungsgrundlage soll in Nordrhein-Westfalen das komplette Zulassungsverfahren von Fahrzeugen zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr auf die Technische Überwachungsvereinigungen bzw. die Technischen Prüfstellen übertragen werden. Zu diesem Antrag hat der Landkreistag jetzt wie folgt Stellung genommen:

Der Landkreistag steht Überlegungen, die in Nordrhein-Westfalen bestehende Verwaltungsstruktur und die gegebene Zuständigkeitsverteilung zu überprüfen, prinzipiell offen gegenüber. Ziel solcher Überprüfungen muss es sein, Verwaltungsaufbau, Zuständigkeitsverteilungen und Verwaltungsabläufe ggf. neu zu strukturieren, um eine effektivere und effizientere Erledigung öffentlicher (kommunaler) Aufgaben zu gewährleisten. Dies schließt die Bereitschaft des Landkreistages ein, bestehende Behörden- und Verwaltungsstrukturen kritisch zu hinterfragen und die Verlagerung der Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf Dritte in Betracht zu ziehen. Regelmäßig kann auf solche Aufgaben bzw. deren Wahrnehmung verzichtet werden, die von den Kreisen nicht wahrgenommen werden müssen und/oder eben-

so gut und besser von Privaten wahrgenommen werden können.

Daran gemessen erweist sich jedoch die mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Übertragung des Zulassungsverfahrens (wie auch des Führerscheilverfahrens) auf Technische Überwachungsvereinigungen nicht als sachgerecht und wird deshalb von uns abgelehnt. Die Gründe für diese ablehnende Haltung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Komplexität des Zulassungsverfahrens

Nach Maßgabe von § 68 StVZO in Verbindung mit der Verordnung des Landes über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVZO sind die Kreisordnungsbehörden als untere Verwaltungsbehörden für das Kfz-Zulassungswesen zuständig. Diese Aufgabe beschränkt sich nicht auf die zumeist relativ einfach zu handhabende Zulassung und Abmeldung von privaten Pkws zum Straßenverkehr. Neben weiteren Zulassungsaufgaben (Zuteilung von Kennzeichen, Erteilung von Einzelbetriebslaubnissen etc.) werden im Kfz-Zulassungswesen auch ordnungsbehördliche Aufgaben (Stilllegungen, Betriebsuntersagungen etc.) und Prüfungsaufgaben (Fahrtenbuch, Zuverlässigkeitsprüfung etc.) wahrgenommen. Hinzu treten Aufgaben außerhalb des Zulassungsverfahrens (Mitwirkung beim Vollzug des KraftStG, des AltfahrzeugG etc.). Nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben ist die Kfz-Zulassung insgesamt zu

einem komplexen, sich ständig weiter entwickelnden Aufgabenbereich geworden.

Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise

Um den sich daraus ergebenden vielfältigen Anforderungen in ihrer Gesamtheit (einschließlich derjenigen des Führerscheins) gerecht zu werden, halten die nordrhein-westfälischen Kreise erfahrenes und qualifiziertes Personal sowie die notwendige sächliche (technische) Ausstattung vor. Durch zahlreiche Maßnahmen stellen sie ein bürgerfreundliches und bürgernahes Zulassungsverfahren sicher. Beispielhaft seien hier genannt: die Erweiterung der Öffnungszeiten, die Verringerung der Wartezeiten, die Optimierung der organisatorischen Abläufe, die Zuteilung von Wunschkennzeichen, die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Händlern oder Zulassungsdiensten, die Einrichtung von Nebenstellen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder auch die Übertragung der Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf kreisangehörige Städte und Gemeinden nach Maßgabe eines Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 17.07.2001.

Einschätzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung

Auch der Bund-Länder-Fachausschuss Fahrzeugzulassung bescheinigt den Zu-

lassungsbehörden in seinem aktuellen Bericht zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens insgesamt eine bürgerfreundliche, effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung. Eine Übertragung von Zulassungsaufgaben auf Private lehnt der Fachausschuss ab, weil sie insbesondere für den Bürger zu keinen nennenswerten Verbesserungen führen würde.

Fehlendes Bedürfnis für eine Aufgabenübertragung

Aus welchen Gründen eine Übertragung des Zulassungsverfahrens auf Technische Überwachungsvereinigungen dennoch sinnvoll sein soll, ist für uns nicht ersichtlich. Hierzu bietet auch der vorliegende Antrag keine Anhaltspunkte. Zur Begründung wird im wesentlichen auf ein einzelnes Pilotprojekt in Rheinland-Pfalz verwiesen, in dessen Rahmen ein Teilbereich der Zulassung (Betriebserlaubnis und Ausstellung eines neuen Fahrzeugscheins) mit positiven Ergebnissen auf den TÜV übertragen wurde. Abgesehen davon, dass uns zu diesem Pilotprojekt und insbesondere zu dessen Evaluation keine näheren Informationen vorliegen, ist zu bedenken, dass die Erstellung einer Betriebserlaubnis und die Ausstellung eines Fahrzeugscheins nur einen geringen Teilbereich der Tätigkeiten im Bereich der Kfz-Zulassung ausmachen. Mit den Erfahrungen eines einzelnen Pilotprojekts aus einem anderen Bundesland, das sich zudem nur auf einen Bruchteil des Aufgabenbereichs einer Kfz-Zulassungsstelle bezieht, lässt sich aber unseres Erachtens die Notwendigkeit einer Aufgabenübertragung auf Technische Überwachungsvereinigungen nicht überzeugend begründen.

Zusätzliche Personal- und Sachressourcen

Wie bereits erwähnt, verfügen die Kreise über die erforderliche Personal- und Sachausstattung, um die anspruchsvollen Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens wahrzunehmen. Diese bei den Kreisen vorhandenen Personal- und Sachkapazitäten müssten Technische Überwachungsvereinigungen im Falle einer Aufgabenübertragung erst noch aufbauen. Es ist offensichtlich, dass hierdurch zusätzliche Kosten ausgelöst würden, die nach Lage der Dinge auf die Gebühren aufgeschlagen werden müssten. Zugleich wären teilweise erst vor kurzem getätigte Investitionen der Kreise in die technische Ausstattung ihrer Zulassungsstellen oder zur Errichtung zusätzlicher Zweigstellen in

kreisangehörigen Städten und Gemeinden vergebens, was insgesamt dem Bürger und Steuerzahler nicht zu vermitteln wäre.

Keine Verwaltungsvereinfachung

Soweit geltend gemacht wird, mit dem vorliegenden Antrag einen wichtigen Schritt zu einer kundenfreundlichen Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Kfz-Zulassungswesens zu leisten, ist das für uns nicht nachvollziehbar. In der Regel hängen nämlich Zulassungsvorgänge mit Vorgängen, die bei den Überwachungsvereinigungen zu erledigen sind, überhaupt nicht zusammen. Dass zugleich beide Dienstleister gefragt sind (z.B. bei technischen Änderungen am Fahrzeug), ist nur selten der Fall. So gesehen wird mit dem vorliegenden Antrag der Ausnahmefall zum Regelfall erhoben. Tatsächlich besteht heute bei Neuzulassungen, Umschreibungen oder Fahrzeugstilllegungen zumeist keine Notwendigkeit, zuvor technische Gutachten einzuholen. Vielfach (z.B. bei Nutzfahrzeugen) werden technische Abnahmen ohnehin bereits unmittelbar beim Hersteller vorgenommen. Technische Gutachten wie etwa Haupt- und Abgasuntersuchungen werden darüber hinaus von den meisten Überwachungsvereinigungen regelmäßig direkt in Kfz-Werkstätten angeboten. Fahrzeughalter nutzen diese Angebote, um die vorgeschriebenen Untersuchungen mit den Jahresinspektionen ihrer Fahrzeuge zu verbinden. Für den Bürger würde also in den meisten Fällen lediglich der Besuch der Zulassungsstelle durch eine Vorsprache bei der Prüfstelle ersetzt werden, ohne dass dies für ihn nennenswerte Vorteile hätte.

Nachteile für Bürger im kreisangehörigen Raum

Für die Bürger des kreisangehörigen Raums ist zu befürchten, dass sie durch eine Aufgabenübertragung auf Technische Überwachungsvereinigungen erhebliche Nachteile erfahren. Denn die Dienststellen der Überwachungsvereinigungen arbeiten im kreisangehörigen Raum vielfach nur noch mit einer personellen Mindestbesetzung, was ebenso wenig wie die derzeitige räumliche Ausstattung jener Dienststellen zu einem bürgerfreundlichen Zulassungsverfahren beitragen würde. Demgegenüber bemühen sich die nordrhein-westfälischen Kreise (Zulassungsstellen), wie eingangs bereits erwähnt, seit längerem erfolgreich um Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe und haben beispielsweise das Zulassungsverfahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten

vereinfacht, die organisatorischen Abläufe sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Händlern oder Zulassungsdiensten optimiert, die Wartezeiten deutlich verringert und die Öffnungszeiten deutlich erweitert. In Abhängigkeit von den örtlichen und personalwirtschaftlichen Gegebenheiten haben außerdem viele Kreise zusätzliche Außenstellen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingerichtet sowie nach Maßgabe eines Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 17.07.2001 eine dezentrale Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch kreisangehörige Städte und Gemeinden nach dem sog. „Zwei-Hüte-Modell“ ermöglicht. Weshalb dieser bürgerfreundliche und bürgernahe Ansatz durch eine Aufgabenübertragung auf Technische Überwachungsvereinigungen ersetzt werden soll, und inwieweit hierdurch eine größere Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit gewährleistet werden soll, ist für uns nicht erkennbar.

Kostenerhöhung

Die dem Antrag der FDP-Fraktion zugrundeliegende Annahme, durch die Aufgabenübertragung auf Technische Überwachungsvereinigungen ließen sich Einsparpotentiale realisieren, ist für uns nicht nachvollziehbar. Zum einen ist zu beachten, dass, worauf bereits hingewiesen wurde, die Überwachungsvereinigungen im Falle einer Aufgabenübertragung erst noch (kostenträchtig) die Personal- und Sachkapazitäten aufbauen müssten, die jetzt schon bei den Kreisen (Zulassungsstellen) vorhanden sind. Und zum anderen ist zu bedenken, dass bei dieser Aufgabenübertragung weiterhin eine umfassende Dienst- und Fachaufsicht durch die Kreise gewährleistet werden müsste. Seitens der Kreise müssten hierfür in jedem Fall (kostenträchtig) qualifiziertes Personal sowie die notwendige Ausstattung vorgehalten werden, sodass insgesamt nicht mit Einsparungen, sondern im Gegenteil mit einer Ausweitung der benötigten Personal- und Sachressourcen gerechnet werden muss.

Verfassungsrechtliche Grenzen

Verfassungsrechtlich sind einer Übertragung von (hoheitlichen) Aufgaben der Fahrzeugzulassung durch Art. 33 GG enge Grenzen gesetzt. Die mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagene Übertragung des gesamten Zulassungsverfahrens nach Maßgabe einer noch zu schaffenden gesetzlichen Beilegungsgrundlage wäre jedenfalls nicht zulässig. Wie vom Bund-

Länder-Fachausschuss Fahrzeugzulassung zutreffend ausgeführt, sind insbesondere die Aufgaben der Eingriffsverwaltung wie Zwangsstilllegungen und Betriebseinschränkungen nicht durch Beilehung übertragbar. Die hiernach allenfalls zulässige Übertragung einzelner Aufgaben wird von uns aber sowohl aus fachlichen Gründen als auch mit dem Hinweis auf die damit verbundene „Rosinenpickerei“ nachdrücklich abgelehnt.

Vereinfachung des Zulassungsverfahrens auf der Basis der Vorschläge des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung

Die nordrhein-westfälischen Kreise sind an einer nachhaltigen Vereinfachung und Optimierung des Zulassungsverfahrens interessiert, die den Wünschen des Bürgers wirklich Rechnung trägt. Anstelle einer Übertragung des Zulassungsverfahrens auf Technische

Überwachungsvereinigungen regen wir deshalb eine gezielte Vereinfachung des Zulassungsverfahrens auf der Basis der aktuellen Vorschläge des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung an. Die Kreise bieten an, sich in die weitere Erörterung dieser Vorschläge intensiv einzubringen.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 36.10.10 –

Das Porträt: Dr. Ingo Wolf

Fraktionsvorsitzender der FDP: „Ich wäre auch sehr gern Landrat geworden“

Dr. Ingo Wolf ist Fraktionsvorsitzender der nordrhein-westfälischen FDP. Boris Zaffarana, Pressereferent des Landkreistags, hat ihn getroffen und nicht nur über Politik mit ihm geredet.

EILDienst: Herr Dr. Wolf, erinnern Sie sich noch an die Situation, in der Sie gesagt haben: „Ich gehe in die Politik“?

Dr. Ingo Wolf: Ich habe fast zehn Jahre lang, zwischen 1990 und 1999 in der Funktion des stellvertretenden Stadtdirektors und später des Oberkreisdirektors in Euskirchen das Vergnügen gehabt, eine öffentliche Verwaltung zu leiten und bin da natürlich der Kommunalpolitik sehr nahe gekommen, bin aber ganz bewusst in dieser Zeit als Neutraler aufgetreten. Ich bin Liberaler, FDP-Mitglied, und habe mich damals ausschließlich an der Sache orientiert und auch mit allen politischen Gruppierungen sehr vertrauensvoll zusammen gearbeitet. Deswegen sehe ich meinen Einstieg in die Politik mit der Landtagswahl im Mai 2000. Vorher war ich kommunaler Manager und habe mich darum bemüht, die Aufgaben einer öffentlichen Verwaltung zugunsten der Bürger bestmöglich zu erledigen und das sehr stark unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

EILDienst: Warum sind Sie dann in die Landespolitik gegangen? Wollten Sie nicht mehr an der Basis arbeiten? Oder wollten Sie schlicht mehr erreichen als auf kommunaler Ebene?

Wolf: Nein. Das ist ganz einfach dadurch zu erklären, dass die unselige Reform der

Kommunalverfassung es ja nicht mehr ermöglicht hat, diese Doppelspitze aufrecht zu erhalten. Ich bin dann anderthalb Jahre vor Ablauf meiner Wahlzeit vom Gesetzgeber pensioniert worden und hätte normalerweise meiner beruflichen Ausbildung entsprechend als Rechtsanwalt weiter arbeiten können. Und dann ist es – zu meinem Glück, muss ich sagen! – auf einem nicht aussichtsreichen Platz 22 der FDP-Landesliste zu dem überraschenden Einzug in den Landtag gekommen, was mich natürlich sehr gefreut hat und im Nachgang natürlich dann auch erst ermöglicht hat, dass ich heute Fraktionsvorsitzender dieser großen FDP-Fraktion von 24 Abgeordneten im Landtag bin.

EILDienst: Dennoch scheint es mir so, dass Sie damals auch nichts dagegen gehabt hätten, Landrat zu werden!

Wolf: Richtig. Ich habe das ja auch versucht und mit elf Prozent das beste Ergebnis auf Kreisebene in NRW bekommen und wäre selbstverständlich auch als Landrat im Kreis Euskirchen gerne an der Spitze der Verwaltung geblieben. Aber es ist nun einmal so, dass bei dieser Direktwahl die großen Volksparteien erhebliche Startvorteile haben. Ich habe mich damals sehr gefreut, dass ich ein so hervorragendes Ergebnis einfahren konnte. Aber das hat eben am Ende nicht gereicht, und das musste ich dann letztlich auch akzeptieren.

EILDienst: Hat es Ihnen denn besser in Ihrer Kommune gefallen als jetzt im Landtag? Sehen oder sahen Sie Ihre jetzige Aufgabe vielleicht sogar als Notlösung?



Dr. Ingo Wolf

Wolf: Definitiv nein. Diejenigen, die mich in den Landtag entsandt haben, waren schon sehr überzeugt davon, dass ich mit meiner kommunalpolitischen Grundausbildung hier einen sehr guten Platz einnehmen würde. Das war eine hervorragende Start-Chance. Im Grunde genommen aber sind die politischen Mechanismen auf der unteren Ebene nicht anders als auf Landesebene oder wie ich es auch kurz im Bund erlebt habe. Es geht immer nach den gleichen Kriterien. Was man im Unterschied zu dem Beruf des Oberkreisdirektors eben sehen muss: Es ist natürlich sehr viel stärker zielorientiert, handlungsorientiert und ergebnisorientiert, was sich in einer solchen Verwaltung

abspielt. Da gibt es natürlich schon mal Verzögerungen, weil eben in der Abstimmung mit den politischen Gremien auch nicht alles gleich erledigt wird. Aber hier im Landtag dauert vieles aufgrund der komplizierten Abstimmungsprozesse mit Anhörungen und Verhandlungen zwischen den verschiedenen Fraktionen sehr, sehr lange. Das ist aus meiner Sicht durchaus verbesserungsfähig – was die Geschwindigkeit der Entscheidungsprozesse betrifft.

EILDienst: ... insbesondere auch Prozesse, die die Kommunen angehen?

Wolf: Ja, natürlich. Und das ist ja auch mein besonderes Steckenpferd. Ich bin seit meiner ersten Stunde hier der Kommunalpolitische Sprecher der Fraktion. Ich bin sowohl im Vorstand des Landkreistags als auch im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes. Da ich beide Ebenen früher live erlebt habe, schlägt mein Herz auch für beide Bereiche. Ich habe Verständnis für beide Gruppierungen, kenne auch die gegenseitigen Vorurteile, rate da an dieser Stelle immer zu sehr viel mehr Entspannung und Gelassenheit im Umgang zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, aber auch auf den verschiedenen kommunalen Ebenen. Natürlich habe ich ein großes Interesse daran, auch im Landtag um Verständnis dafür zu werben, dass die Basis unseres Gemeinwesens eben die Kommunen und auch die Kreise sind. Dort spielt sich das Leben ab. Dort erleben die Bürger ganz hautnah, was Politik heißt. Es ist nur immer sehr schwierig, dies auch zu vermitteln – auch hin und wieder bei den Kollegen im Landtag.

EILDienst: Einem kommunalen Fachmann wie Ihnen dürfte das aber nicht allzu schwer fallen, nicht wahr?

Wolf: Sicher. Denn ich sitze ja nach wie vor noch im Kreistag. Wenn also beispielsweise Gesetze auftauchen, die zu Einnahmeverlusten für die Kreise führen, erlebe ich das „unten“ unmittelbar im Haushalt mit. Diese Rückkoppelung halte ich ohnehin für sehr wichtig. Es wird ja hin und wieder über Doppelmandate diskutiert. Aber ich glaube, diese Anbindung an den kommunalen Bereich ist sehr vernünftig. Ich bin auch der Auffassung, dass der Ausschluss der Wählbarkeit von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten – also Bürgermeistern und Landräten – nicht sinnvoll ist. Wir haben ja andere Verfassungen in Deutschland, wo so etwas möglich ist. Und ich sehe auch überhaupt nicht ein, warum so etwas nicht gehen

sollte. Das sage ich ohne eigenen Anspruch, denn ich bin ja nicht mehr in meiner früheren Funktion; insofern kann ich das sehr viel lockerer und entspannter aussprechen. Ich halte einfach für wichtig, dass die kommunalpolitischen Interessen einen sehr viel stärkeren Niederschlag im Landtag finden.

EILDienst: Wird sich denn in diesem Punkt etwas ändern, etwas verbessern?

Wolf: Das ist schwierig, weil das fachpolitische Individualinteresse häufig die Finanzverantwortung für das Ganze ein wenig überlagert. Und da ist mein steter Kampf vom ersten Tag an. Jeder weiß das. Ich bin hier als Kommunalpolitiker mehr als bekannt im Landtag.

EILDienst: ... und als Mit-Verfechter für das strikte Konnexitätsprinzip...

Wolf: Genau: Wir haben uns seit Jahren händierend um das Konnexitätsprinzip bemüht und freuen uns, dass es nun endlich in die Landesverfassung geschrieben wird. Die Bereitschaft bei Bund und Ländern, bei der Verteilung der Finanzen fair zu sein, ist allerdings noch immer gering. Ich bin Mitglied der Föderalismuskommission auf Bundesebene und sehe mit großer Besorgnis, wie wenig Verständnis es dort für die Nöte auf der unteren Ebene gibt. Es ist natürlich aufgrund unseres staatlichen Aufbaus vornehmlich ein Kampf Bund gegen die Länder und umgekehrt. Dabei spielen die Kommunen leider Gottes nur eine untergeordnete Rolle. Man muss allerdings auch zugeben, dass selbst Bundestagsabgeordnete, die gleichzeitig auch Vertreter einer Gebietskörperschaft sind, in einer Diskussion über Entflechtung sich plötzlich wieder wünschen, dass die Bundesebene weiterhin zuständig sein mag, damit man unten einen Buhmann hat. Auch unsere kommunalen Vertreter vor Ort sind da manchmal in einer Situation, dass sie die kommunale Eigenverantwortung tatsächlich gar nicht wollen. Das ist eine bedenkliche Sache. Wir müssen die kommunale Selbst- und Eigenverantwortung wollen – auch mit Risiken! Selbst wenn das möglicherweise einen stärkeren Wettbewerb auslöst. Man kann nicht immer nur den Finanzausgleich beklagen, wenn man nicht auf der anderen Seite bereit ist, ein gewisses Risiko einzugehen.

EILDienst: Also sollen aus Ihrer Sicht die Kreise ruhig noch ein bisschen mehr Verantwortung übernehmen?

Wolf: Absolut! Ich bin gerade, was die Frage der Verwaltungsstruktur in Nord-

rhein-Westfalen angeht, immer jemand gewesen, der abweichend von den großen Volksparteien nicht Überlegungen in den Vordergrund gestellt hat, diese und jene Mittelebene muss weg. Sondern ich habe immer gesagt: Sonderbehörden müssen weg. Wir müssen Aufgaben privatisieren, soweit das möglich ist. Und dann muss das, was hoheitlich bleibt und auch bleiben muss, kommunalisiert werden. Für mich ist Baden-Württemberg absolut das Vorbild. Wenn es da geschafft worden ist, von 450 Behörden 350 abzuschaffen, dann ist das ein Zeichen, dass es geht! Wichtig ist: Derjenige soll es machen, der am nächsten dran ist, der aber auch leistungsfähig dafür ist. Wir können natürlich nicht eine 10.000-Seelen-Gemeinde mit Aufgaben zuschütten, die sie mit ihrem Personal gar nicht leisten kann. Das heißt, man muss immer genau fragen: Wo ist die Kompetenz? Wo ist die Leistungskraft? Wo ist die Finanzkraft, das auch zu schultern? Denn es ist völlig unsinnig, in einem ländlichen Kreis in jede Kommune einen Tierarzt zu setzen oder einen Humanmediziner oder einen Apothekenaufseher. Das ist einfach nicht sinnvoll. Aber: Immer auf der möglichst niedrigsten Ebene müssen die Aufgaben erledigt werden.

EILDienst: Mit einem Acht-Stunden-Tag werden Sie Ihre Aufgaben sicherlich nicht erledigen können. Was sagt denn Ihre Familie dazu, wenn Sie erst nach 16, 18 oder noch mehr Stunden wieder nach Hause kommen?

Wolf: Die sind das mittlerweile alle gewöhnt. Ich bin seit 1988 verheiratet, meine Frau kennt es nicht anders, als dass ich ins normale politische Tagesgeschäft eingebunden bin. Meine älteste Tochter ist 1993 geboren, also in dem Jahr, in dem ich Oberkreisdirektor wurde. Der Sohn und die zweite Tochter kamen danach, und die drei sind mit diesem Leben natürlich groß geworden. Das Schöne ist, dass man bei der ein oder anderen freudigeren Veranstaltung am Wochenende auch mal seine Kinder mitnehmen kann. Aber es ist schon – das soll man nicht verhehlen – eine sehr zeitintensive Beschäftigung. Nur, mir hat es immer Spaß gemacht, von Anfang an.

EILDienst: Herr Dr. Wolf, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 10.30.10 –

Im Fokus: Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford

Der Kreis Herford nimmt Aufgaben der Abfallentsorgung, für die er eigene Anlagen betreibt, seit dem 1. Januar 1997 in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wahr. Diese Organisationsform wurde gewählt, da Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen aufgrund ihrer organisatorischen Selbstständigkeit, Kostenrechnung und kaufmännischen Buchführung eine Reihe wesentlicher Ziele des vor sieben Jahren in der Umsetzungsphase befindlichen „Neuen Steuerungsmodells“ erfüllen.

Ziele waren u.a. eine verstärkte Verlagerung der fachlichen und wirtschaftlichen Verantwortung auf die Fachebene sowie die Einführung betriebswirtschaftlicher Elemente.

Abfallentsorgungsbetriebe sind heute technisch anspruchsvolle Einrichtungen mit einem enormen Anlagevermögen, das sich durch den beträchtlichen Investitionsbedarf der kommenden Jahre noch erhöhen wird. Sie sind in ihrer Betriebsstruktur durchaus mit Wirtschaftsunternehmen vergleichbar. Wichtigste Entscheidungsträger des Abfallentsorgungsbetriebes sind die Werkleitung und der Werksausschuss. Hauptaufgaben des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Herford sind

- Sanierung und Nachsorge für die ehemalige zentrale Hausmülldeponie „Reesberg“ sowie für die nicht mehr betriebene Bauschuttdeponie „Im Seppe“.
- Betrieb einer Deponie für Boden, Bauschutt und andere mineralische Abfallstoffe in Weiterführung der ehemaligen Zentraldeponie.
- Betrieb eines Schadstoff-Zwischenlagers mit fester Annahmestelle und einer mobilen Schadstoffsammlung.

Deponie Reesberg:

Die Deponie Reesberg in Kirchlengern wurde von 1971 bis 1982 als Zentraldepo-



Die Annahmestelle der Deponie Reesberg in Kirchlengern

nie für Hausmüll und Gewerbeabfälle sowie Klärschlämme betrieben. Während dieser Zeit wurden ca. 2,5 Mio. m³ dieser Abfallstoffe abgelagert. Im Jahre 1982 wurde durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften Kreis Herford und Stadt Bielefeld eine Müllverbrennungsanlage in Betrieb genommen. Der Ablagerungskatalog für die Deponie Reesberg wurde deshalb auf nicht brennbare mineralische Abfallstoffe eingeschränkt. Seit 1982 wurden ca. 900 000 m³ mineralische Abfallstoffe einschließlich Boden und Bauschutt abgelagert. Der Deponiebetrieb ist nach der Ablagerungsverordnung bis Mitte 2009 zugelassen.

Deponienachsorge

Die Deponie Reesberg wurde als Verfüllung einer Abgrabungsfläche betrieben. Eine definierte geologische Barriere und eine Basisabdichtung sind nicht vorhanden. Zur Entwässerung der Deponie wurden an den Tiefpunkten der Deponiesohle im Gefälleverlauf Drainageleitungen verlegt. Die Dränagen sind marode und sanierungsbedürftig. Durch die andauernde Umsetzung der organischen Bestandteile des Haus- und Gewerbemülls entsteht neben anderen Gasen insbesondere Methangas.

Nachsorgekonzept

Sickerwasserfassung

Im Jahr 2001 wurde die östliche Dränage im offenen Verbauverfahren ersetzt. Die Schachtbauwerke sind so konzipiert, dass regelmäßige Spülarbeiten und Kamerabefahrungen problemlos möglich sind. Im Jahre 2004 wird die westliche Deponiedränage ebenfalls saniert.

Im Bereich der mittleren Dränageleitung sowie in extrem tiefen Deponiebereichen werden Förderbrunnen niedergebracht. Der erste Förderbrunnen wurde bereits im Jahre 2001 hergestellt und mit unterschiedlichen Pumpen getestet. Die gewonnenen Erfahrungen werden auf die anderen Förderbrunnen übertragen. Dieses Entwässerungskonzept aus im Gefälle abfließenden Dränagen und pumpenbetriebenen Förderbrunnen gewährleistet eine optimierte Fassung des anfallenden Sickerwassers.

Die Sanierungskosten für das Gesamtsystem belaufen sich auf ca. 2,5 Mio. Euro.

Sickerwasserreinigung

Das gesammelte Sickerwasser wird in ein Misch- und Ausgleichsbecken geleitet. Aus diesem Becken fließt es in die Aufbereitungsanlage. Diese arbeitet in einem völlig geschlossenen System, so dass Emissionen, insbesondere Geruchsemissionen, vermieden werden.

In dem eingesetzten Verfahren wird das Sickerwasser in einem Kreislauf, bestehend aus einer Biofiltration und einer Ozon-UV-Oxidation, behandelt. Nach weitgehender Reinigung in diesem Kreislauf wird das Wasser über eine Aktivkohlestufe in Zwischenspeicher und von dort in den Vorfluter Else eingeleitet. Im Zwischenspeicher erfolgt die Überprüfung, ob die vorgegebenen Einleitungsgrenzwerte eingehalten



Die Sickerwasserbehandlungsanlage wurde in Kirchlengern in unmittelbarer Nähe zur Deponie Reesberg gebaut

werden. Die Anlage ist für eine Durchsatzleistung von 60 m³/d ausgelegt worden; sie berücksichtigt somit den Zustand einer oberflächenabgedichteten Deponie. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die Sickerwasserbehandlungsanlage betrug ca. 5 Mio. Euro.

Oberflächenabdichtung / Entgasung

Zur Reduzierung des Sickerwasseranfalls und zur Verhinderung von Deponiegasaustritten ist eine Oberflächenabdichtung geplant. Zentrales Dichtungselement innerhalb des Oberflächenabdichtungsaufbaus ist eine PEHD-Kunststoffdichtungsbahn (KDB). Das Oberflächenwasser wird über ein Grabensystem einem Retentionsbecken zugeführt und über einen gedrosselten Ablauf in den Vorfluter abgegeben.

Die Sickerwassermengen werden sich reduzieren. Unterhalb der KDB wird das anfallende Gas mittels Entgasungsbrunnen und Gasflächendränagen gefasst. Über

Unterdruckstationen und eine Ringleitung wird das Gas dem Verwertungs- und Entsorgungsbereich zugeführt. Da die Gasprognosen von ausreichender Verfügbarkeit und Qualität ausgehen, ist eine Nutzung über Kraft-Wärme-Kopplung geplant. Nicht verwertbares Gas wird über eine Hochtemperaturfackel umweltverträglich verbrannt.

Die Herstellungskosten für Oberflächenabdichtung und Entgasungseinrichtungen belaufen sich lt. Kostenberechnung auf ca. 13 Mio. Euro.

Während der Betriebszeit der zentralen Hausmülldeponie (1971 bis 1982) sind keine ausreichenden Rückstellungen gebildet worden, die eine Finanzierung des heutigen Nachsorgestandards ermöglichen. Die Kosten der Nachsorge werden daher beim Kreis Herford durch eine „differenzierte Kreisumlage Abfall“ gemäß § 9 (2) Landesabfallgesetz NRW erhoben, die über die Gebührenhaushalte der Kommunen in die Müllabfuhrgebühren einfließen.

Schadstoff-Sammelmobil und Zwischenlager

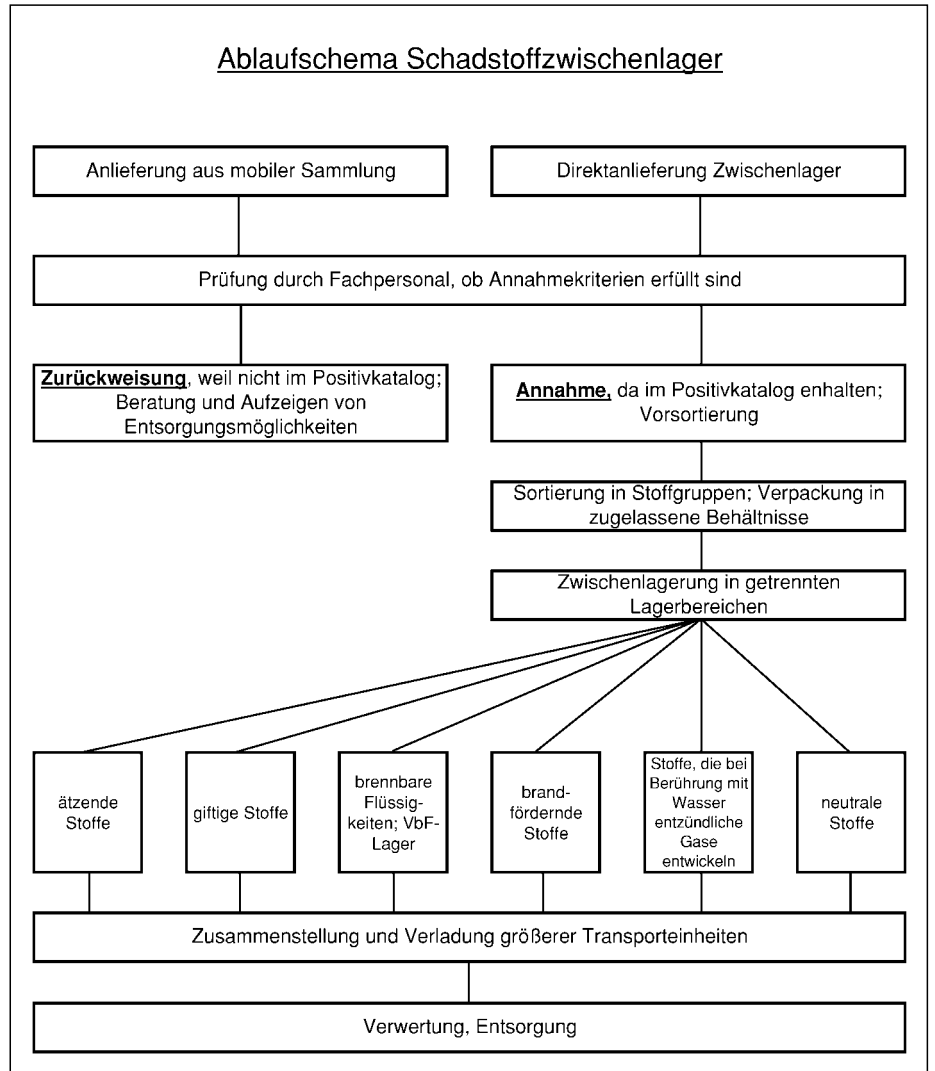
Das Schadstoffmobil wird vorrangig für die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen eingesetzt.

Im Einzelfall dient es auch zum Transport von Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Abholservice).

Derzeit werden viermal jährlich 46 Sammelpunkte im gesamten Kreisgebiet mit dem Mobil angefahren. Die Sammelzeiten sind flexibel (wochentags bis 17.00 Uhr, einmal jährlich in jeder Kommune auch samstags), damit auch Berufstätige die Termine wahrnehmen können. Die Termine der Schadstoffsammlung werden zeitnah durch die örtliche Presse, Abfallwegweiser, Umwelt-/Abfallkalender der Städte und Gemeinden publik gemacht.



Das Schadstoffzwischenlager befindet sich in Bünde.



Sortieren, Verwerten und Entsorgen im Kreis Herford: Alles ist detailliert geregelt.

Mit Inbetriebnahme eines Schadstoffzwischenlagers mit fester Annahmestelle nimmt der Abfallentsorgungsbetrieb neben den Schadstoffen aus Haushaltungen auch vergleichbare Abfälle aus dem gewerblichen Bereich an.

Als Kunden kommen überwiegend Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in Betracht, bei denen schadstoffhaltige Abfälle in einer Größenordnung von bis zu 2000 kg pro Jahr anfallen.

Die Baukosten für das Zwischenlager belaufen sich auf rd. 1,8 Mio. Euro. Es besteht aus sechs Lagerbereichen und einem Annahme- und Sortierraum.

Die Öffnungszeiten der Annahmestelle im Zwischenlager sind kundenfreundlich gestaltet.

Während die Annahme, Sortierung und Entsorgung von Schadstoffen aus Haushaltungen über die Müllabfuhrgebühren finanziert wird, werden von den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben privatrechtliche Entgelte erhoben.

Mit dem Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung des Schadstoffzwischenlagers. Im Jahresdurchschnitt werden im Kreis Herford ca. 180 t und im Kreis Minden-Lübbecke ca. 130 t schadstoffhaltiger Abfälle erfasst und einer Verwertung bzw. schadlosen Beseitigung zugeführt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 70.22.01 –

Kurzinformationen

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Europa

50 Jahre Partnerschaft County Durham – Kreis Wesel

50 Jahre besteht die Partnerschaft zwischen dem Kreis Wesel und der nordenglischen County Durham. Damit ist es eine der ältesten Partnerschaften zwischen einem englischen und einem deutschen Kreis. Basis der Partnerschaft ist der Jugendaustausch, der sich in den vergangenen Jahren hin entwickelt hat zu einem verstärkten Austausch in Form von internationalen Jugendcamps. Daran nehmen dann Jugendliche aus verschiedenen europäischen Ländern teil.



Delegation des Partnerkreises aus dem County Durham vor dem Weseler Kreishaus

Chairman (Landrat) Alan Fenwick (Labour) besuchte den Kreis Wesel vom 9. bis 13. Juni 2004 zusammen mit den Kreistagsabgeordneten Anne Wright, John Lethbridge, Tom Forster (alle Labour), John Shuttleworth (Independent) und Carl Docking vom Verwaltungsbereich Soziales und Gesundheit.

Landrätin Birgit Amend-Glantschnig bot der Delegation ein abwechslungsreiches und informatives Programm, das sich an den Wünschen der Gäste orientierte. Beim Abschlussabend drückte sie die Hoffnung aus, dass die Partnerschaft noch weitere 50 Jahre erfolgreich fortbestehen möge. Alan Fenwick bedankte sich dabei für das hervorragende Programm und sprach die Einladung zum Gegenbesuch im nächsten Jahr aus. Festlich wurde der Abschlussabend von der Barbershop Blend aus Sonsbeck eingeleitet, die nicht ohne Zugabe von der Bühne durfte. Gekommen war hierzu auch die ehemalige Landrätin Christel Apostel.

Bereits nachmittags hatte man die Delegation in der Xantener Jugendherberge mit einer Jubiläumstorte überrascht. Auf Anregung der Landrätin wird bei den Besuchen auf den Austausch von Gastgeschenken verzichtet. Stattdessen überreicht die Delegation jeweils eine Spende für eine soziale Einrichtung. Alan Fenwick freute sich daher, den Scheck in Höhe von 500 Euro an das Wohnheim Micado für autistische Kinder in Alpen-Bönninghardt überreichen zu dürfen. Neben dem Jugendbereich interessierte die Delegation vor allem die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz. Johannes Cremers und Paul Stockhausen vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung gaben deshalb zunächst einen Überblick über die Aufgabenstruktur. Anschließend besichtigte man die Polizeileitstelle und wurde fachkundig über die hier anfallenden Aufgaben informiert.

Da es zur Zeit in der County Durham eine Diskussion über eine neue Kommunalreform gibt, fand der Vortrag von Lars Rentmeister (Kreistagsbüro) über die Entscheidungsstrukturen im Kreis Wesel ebenfalls besonderes Interesse.

Insgesamt zeigte sich auch bei diesem Besuch, dass beide Kreise ähnliche Probleme und Strukturen haben und man von den unterschiedlichen Lösungsansätzen durchaus lernen kann.

Die Delegation aus der County Durham wurde von Kreistagspolitikern fachkundig begleitet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 10.26.20 –

Symposium „Europäisierung der Raumplanung“ am 30. September 2004

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet anlässlich seines 40-jährigen Bestehens am 30. September 2004 unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen ein eintägiges Symposium mit dem Thema „Europäisierung der Raumplanung“. Zur Thematik referieren:

- Dr. Dr. h. c. Klaus Töpfer, Leiter des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, UNEP, Nairobi, Kenia: „Die Verwirklichung der Millennium Development Goals und räumliche Planung“

- Ministerialdirektor Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn: „Europäisierung der Raumplanung“
- Prof. Dr. Jost Pietzcker, Universität Bonn: „Europäisierung der Bauleitplanung – Die Richtlinie zur Umweltprüfung von Plänen und ihre Umsetzung im Baugesetzbuch“
- Prof. Dr. Ondolf Rojan, Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig: „Europäisierung der Fachplanung – Umwelt Richtlinien in der Straßenplanung“
- Prof. Dr. Andreas Faludi, Universität Nijmegen, Niederlande: „Europäisierung der Raumordnung – Wie Raumordnung zur Politik des territorialen Zusammenhalts wurde“

Die Diskussion leiten:

- Beigeordnete a. D. Dr.-Ing. Irene Wiese-von Ofen, Essen
- Dr. Günter Gaentzsch, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Köln

Auskünfte und Anmeldungen:

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12-13, 48143 Münster, Tel: 0251/83-29781, Fax: 0251/83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, www.uni-muenster.de/jura.zir. Es wird eine Kostenbeitrag von 50,00 € erhoben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 61.11.02 –

Sicherheit und Ordnung

Jahresbericht 2003 Kreispolizei Steinfurt

Mit dem Jahresbericht 2003 hält die Kreispolizeibehörde Steinfurt eine Rückschau auf polizeilich relevante Vorkommnisse, verschiedene Aufgabenfelder und die Kriminalitäts- und Verkehrsunfallentwicklung. Im redaktionellen Teil werden über die übliche Tagesberichterstattung hinaus Informationen zu polizeispezifischen Themen gegeben. Es werden Einblicke in verschiedene Arbeitsbereiche gewährt, sowie die objektive Sicherheitslage im Kreis Steinfurt anhand von verschiedenen Statistiken zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallentwicklung dokumentiert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 12.12.02 –

Kultur

Bildband und Reiseführer – Parks und Gärten links und rechts der Ems

Im Rahmen der REGIONALE 2004 präsentiert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit dem Reiseführer (Parks + Gärten) erstmals das gartenkulturelle Erbe des nördlichen und östlichen Münsterlandes. In den Kreisen Warendorf, Steinfurt und der Stadt Münster können prachtvoll gestaltete Gärten und Parks und so manches noch weitgehend unbekanntes Kleinod erkundet werden. Der Gartenführer begleitet auf Ausflügen mit Texten zur Geschichte der Gartenanlagen und der mit ihnen verbundenen Menschen. Praktische Tipps und Wegbeschreibungen sowie touristische Informationen helfen bei der Tourenplanung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 32.95.11 –

Soziales

Kurs für zukünftige Tagesmütter und Tagesväter im Kreis Borken

Für viele Eltern oder Alleinerziehende sind sie rettende Engel: Tagesmütter oder Tagesväter, die einspringen, wenn beide Elternteile berufstätig sind, keinen Platz in Kindergarten, Tagesstätte oder Hort ge-



Gabi Borgers vom Verein für Jugend und soziale Arbeit (links) und Andrea Scherbring vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken leiten die Schulung

funden haben, unregelmäßige Arbeitszeiten haben oder einfach eine kontinuierliche Betreuung ihrer Kinder durch eine feste Bezugsperson wünschen. Tagesmütter oder Tagesväter übernehmen deshalb zeitweise eine große Verantwortung. Um sie darauf vorzubereiten, bietet der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken in Zusammenarbeit mit dem Verein für Jugend und soziale Arbeit in Bocholt einen Kurs zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen an.

Die Schulung ist Teil eines Fortbildungsprogramms für Tagesmütter des Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege und bietet eine Vorbereitung sowie inhaltliche Auseinandersetzung mit der zukünftigen Aufgabe. Der Kurs beginnt am 16. September 2004. Je nach Interesse besteht die Möglichkeit, den Kurs durch eine Vertiefungsphase zu ergänzen.

Die Schulung richtet sich in erster Linie an Frauen und Männer, die gerne Zeit mit Kindern verbringen und ausreichend Geduld, Verantwortung und eine gute Portion Lebensfreude mitbringen. Sie sollten die Bedürfnisse von Kindern achten und vertrauensvoll und einfühlsam mit ihnen umgehen, sich gesundheitlich fit fühlen und belastbar sein sowie über einen Wohnraum verfügen, der Kindern Platz zum Spielen lässt.

Weitere Informationen zum Qualifizierungskurs gibt es beim Verein für Jugend und soziale Arbeit unter der Telefonnummer 02871/274298 und beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken unter 02872/809712.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 51.03.10 –

Jugend

Kanada möchte vom Kreis Borken etwas lernen

In der Regel ist es so: Der Kleine lernt vom Großen. Das kann aber auch anders sein. Oft können die Erfahrungen einer kleinen Einheit auch auf ganz großer Ebene wertvoll sein. Das hat sich nun die Wilfried-Laurier-Universität Waterloo in der Nähe von Toronto zum Grundsatz gemacht und im Namen der kanadischen Regierung nach Modellprojekten aus der ganzen Welt im Bereich Kinder- und Jugendhilfe gesucht. Fündig geworden sind die Wissenschaftler – neben England, Schweden, Frankreich und Neuseeland – auch im Kreis Borken.

„Das ist schon eine unheimlich spannende und hoch interessante Sache“, ist Hans-Josef Overmann begeistert. Der Leiter des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken flog nach Toronto, um dort bei einem ersten wissenschaftlichen Kongress dem Gastgeberland sowie den Vertretern der weiteren fünf ausgewählten Länder das Projekt „Werkstatt für Eltern-Coaching und Konfliktmanagement“ vorzustellen. „Das war ein Seminar, in dessen Zentrum die Förderung und Unterstützung der Eltern steht“, erklärt Overmann. „Das Besondere und das Innovative daran ist, dass Eltern, die in einer schwierigen Situation stecken, im Dialog geholfen wird, im Dialog mit anderen Eltern und mit Fachkräften. Es wurden Erfahrungen

ausgetauscht, wie Eltern konkret dabei unterstützt werden können, ihre eigene Kompetenz in der Familie zu stärken.“

Initiiert wurde dieses Projekt von Professor Dr. Reinhart Wolff, Rektor der Alice-Salomon-Fachhochschule in Berlin, Remi Stork vom Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung sowie Mitarbeitern des Fachbereiches Jugend und Familie und verschiedener freier Träger der Familien- und Jugendhilfe. Professor Wolff war es auch, durch den der Kontakt zur kanadischen Universität in Waterloo hergestellt wurde. Der international anerkannte Fachmann für Kinder- und Familienfragen war direkt von der Universität angesprochen worden. Der Grund: Die kanadische Regierung sucht nach Alternativen zu ihrer eigenen Kinder- und Jugendhilfe, die sich dort mittlerweile in einem nicht mehr überschaubaren Kostenrahmen bewegt.

Professor Wolff kam bei der Anfrage direkt das „Borkener Modell“ des Elterncoachings in den Sinn, informierte seine Kollegen und schickte eine Projektbeschreibung nach Kanada. „Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten“, so Overmann. „Die Kanadier luden uns zu einem ersten Arbeitstreffen ein und übernahmen die Flug- und Unterbringungskosten.“

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 51.10.23 –

Europäisches Internetportal für die Jugend

Am 26. Mai 2004 hat die Europäische Kommission ein neues Internetportal für Jugendliche eröffnet. Es enthält eine Vielzahl von Informationen zu Themen, die gerade junge Europäer interessieren, wie z.B. Studienmöglichkeiten, Praktika und Jobs im EU-Ausland, Reise- und Kulturtipps, Sprachkurse aber auch aktuelle EU-Politiken. Das Portal ist dynamisch und interaktiv angelegt und soll von Jugendlichen für Jugendliche ständig weiterentwickelt werden.

Die Eingangsseite enthält Links in verschiedenen Kategorien, so z.B. „Studieren“ (in Schulen, Universitäten oder Beruf und Sprachen lernen), Arbeitsuche in der EU (Praktikum, Job, Ferienarbeit, Au Pair), Freiwilligendienst und Jugendaustausch und „Deine Rechte in der EU“.

Unter „Unterwegs in Europa“ findet man zahlreiche Reisetipps in den einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich einer gut sortierten Linksammlungen. Unter „Infos über Europa“ kann man einen ersten Überblick erhalten über die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union. Darüber hinaus gibt es Diskussionsforen und Chatrooms zu aktuellen europäischen Themen.

Das Internetportal kann abgefragt werden unter: www.europa.eu.int/vouth/index.de.html

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 10.55.05 –

Gesundheit

Selbsthilfe online – Neuer Service auf der Internet- seite der Kreisverwaltung Soest

Umfassende Informationen über rund 200 Selbsthilfegruppen, die im Kreis Soest zu gesundheitlichen Themen aktiv sind, können jetzt bequem per Mausclick auf der Homepage des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) abgerufen werden. Landrat Wilhelm Riebniger schaltete den neuen Dienst „Selbsthilfe online“ gemeinsam mit Barbara Burges, Leiterin der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Kreises Soest, frei.

Online können Ansprechpartner und wichtige Details zu den einzelnen Gruppen von interessierten Bürgern abgefragt werden. Eine Suchfunktion erleichtert die Recherche. „Bisher gab es ein schriftliches Verzeichnis, das etwa alle zwei Jahre neu aufgelegt wurde. Die Broschüre wurde aber schnell inaktuell. Denn Fakten zu einzelnen Gruppen ändern sich laufend, die Kontaktperson bekommt eine neue Telefonnummer, die Inhalte der Treffen verändern sich oder der Zeitpunkt der Zusammenkünfte wird verlegt“, erläutert Barbara Burges.

So ergriff die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen die Initiative, um die Bürger mit Hilfe des Internets mit möglichst aktuellen Informationen zu versorgen. Das ist kein leeres Versprechen. Denn seit dem ersten Probelauf am 15. Mai arbeitete die Kontaktstelle bereits etliche Aktualisierungen ein.

Um zu den Gruppen zu gelangen, wählt der Internetsurfer auf der Homepage des Kreises die Rubrik „Bürgerservice“, geht auf den Button „Online-Dienste“ und gelangt so zu dem Bereich „Selbsthilfe“. Dort erscheinen dann untereinander die einzelnen Gruppenthemen, die per Mausclick aufgerufen werden können. „In Zukunft werden auch Veranstaltungen von Selbsthilfegruppen, die für alle Bürger im Kreis Soest offen sind, im Internet veröffentlicht“, verspricht Barbara Burges eine weitere Optimierung. Gruppenleiter, die Veränderungen mitteilen möchten, können die K.I.S.S. unter der Telefonnummer 02921/302162 oder der E-Mail-Adresse barbara.burges@kreis-soest.de erreichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 53.01.09 –

Vermessungswesen

Nur einige Klicks entfernt: Das eigene Haus im Ennepe-Ruhr-Kreis als Luftbild

Mit einem handlichen Straßenatlas hatte die Kreisverwaltung im letzten Jahr die ganze Region auf eine Karte gesetzt, jetzt bietet das Vermessungs- und Katasteramt den Ennepe-Ruhr-Kreis auf einen Klick. Eine CD-Rom macht es möglich, sie liefert für alle neun Städte wahlweise Ansichten aus dem Stadtplan oder der so genannten Deutschen Grundkarte. Diese zeigt nicht nur Siedlungen, Gewässer oder Verkehrswege sondern informiert auch über Eigentums Grenzen. Alle Ausschnitte lassen sich beliebig vergrößern oder verkleinern, Höhenlinien können eingeblendet und Flächen und Entfernungen gemessen werden. Wer den Kreis schon immer aus der Luft betrachten wollte, kann zu jedem Kartenausschnitt ein Luftbild aufrufen. Als Kartengrundlagen dienen die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 sowie die Stadtplankarte und die Luftbilddatenbank des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.

Die CD-Rom startet nach dem Einlegen in den PC selbstständig. Der Kartenausschnitt wird mit einer benutzerfreundlichen Eingabehilfe festgelegt, notwendig sind lediglich die Angaben Stadt, Straße und Hausnummer. Wer die CD-ROM nutzen möchte, sollte über einen Rechner mit einem Arbeitsspeicher von mindestens 256, besser 512 MB verfügen. Als Betriebssystem sind Windowsversionen ab 98 aufwärts nutzbar.

Auch der Straßenatlas ist nach wie vor zu haben. Er ist so gefaltet, dass er in jede Schreibtischschublade und in jedes Handschuhfach passt. Auf insgesamt 44 Seiten finden sich nicht nur sämtliche Straßen im Kreis, berücksichtigt sind auch angrenzende Bereiche der Nachbarstädte. Zwei Übersichtskarten zu Beginn und ein Städte- und Straßenverzeichnis am Ende des Buches erleichtern das Finden des Zieles.

CD-Rom (19,50 €) und Straßenatlas (12 €) sind beim Vermessungs- und Katasteramt des Ennepe-Ruhr-Kreises im Schwelmer Kreishaus, Raum 501 erhältlich. Wer sich die Datenscheibe oder die Karte per Post schicken lassen möchte, kann seine schriftliche Bestellung an die Faxnummer 02336/93 2576 oder an die e-Mail Adresse L.Fraedtke@en-kreis.de senden. In diesen Fällen werden 3 € für Verpackung und Versand berechnet. Weitere Auskünfte gibt es unter der Telefonnummer 02336/93 2375.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 62.00.07 –

Umweltschutz

Projekt „Internationale Abwasserpartnerschaften“

In Kooperation mit dem Land Niedersachsen sowie dem Marschallamt der Wojewodschaft Wielkopolska, Poznan, hat die Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. vom 24.-27. November 2003 für polnische und deutsche Kommunen eine 3. Kontakt- und Informationsbörse mit Themen des Gewässerschutzes (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, EU-Wasserrahmenrichtlinie) veranstaltet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der U.A.N. (www.uan.de). Verlauf und Ergebnisse der Konferenz sind in einem Tagungsband dokumentiert, der in der Schriftenreihe der U.A.N. als Sonderband erschienen ist. Die Broschüre ist in deutscher sowie in polnischer Sprache verfügbar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 66.20.00 –

Wirtschaft

Immer mehr Menschen im Kreis Borken: Zahl der über 80-Jährigen steigt bis 2020 um mehr als das Doppelte

Knapp 400.000 Einwohner im Kreis Borken – reines Wunschdenken und völlig an den Haaren herbeigezogen? Die Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW belegen, dass das schon in absehbarer Zeit Realität sein kann. Denn die jüngsten Prognosen bezüglich der Bevölkerungsentwicklung zeigen: In 2020 wird die Kreisbevölkerung auf 395.500 Einwohner angestiegen sein (195.750 Männer und 199.750 Frauen). Das entspricht gemessen am Stichtag 1. Januar 2002 einem Anstieg um 32.600 Einwohner. Die prozentuale Veränderung für den Prognosezeitraum lässt den weit überdurchschnittlichen Bevölkerungsanstieg im Kreis Borken erkennen: Während der Regierungsbezirk Münster nur um 0,9 Prozent wächst, alle NRW-Kreise im Durchschnitt um 3,6 Prozent wachsen, liegt der Anstieg der Bevölkerungszahl im Kreis Borken sogar bei 9 Prozent.

Besonders in Zeiten knapper Kassen ist es notwendig, auf regionalisierte Prognosedaten zurückgreifen zu können, um die zu erwartenden demographischen Entwicklungen bei kommunalen Entscheidungen richtig abschätzen zu können. Ganz besonders stark wird sich bei der neuesten Bevölkerungsprognose 2002 bis 2020 die Zahl der älteren Mitbürger ändern. So wird die Zahl

der Bürger, die 65 Jahre und älter sind, von 52.100 zu Beginn des Jahres 2002 um 20.500 Personen im Kreis Borken ansteigen. Das entspricht einer Steigerung um 39,2 Prozent auf 72.600 Menschen im Rentenalter. Die entsprechende Zunahme auf Landesebene wird laut Prognose nur 22,3 Prozent betragen. Innerhalb der Gruppe der Senioren gibt es unterschiedliche Entwicklungen. Die Zahl der „jungen“ Senioren wird bei weitem nicht so stark zunehmen wie die der Hochbetagten. Für die höchste Altersgruppe – 80 Jahre und älter – wird kreis- und landesweit bis zum Prognosehorizont mit einer kontinuierlich stark steigenden Personenzahl gerechnet. Im Gesamtzeitraum wächst dieser Personenkreis im Kreis Borken um mehr als das Doppelte auf 22.957 Männer und Frauen. Das entspricht einem Anstieg um 223,5 Prozent

Im Hinblick auf das notwendige Angebot an Ausbildungsplätzen und die Versorgung in der gymnasialen Oberstufe sind Erkenntnisse über die Entwicklung der Gruppe der 16- bis 19-Jährigen besonders wichtig. Hier zeigt die Prognose, dass die Zahl dieser Jugendlichen bis zum Jahr 2009 noch kontinuierlich steigen wird (gegenüber 2002 um 17,3 Prozent). Im Anschluss daran wird es einen starken Rückgang geben. Für das Jahr 2020 wird die Gruppe der 16- bis 19-Jährigen sogar nur auf 13.264 geschätzt. Das sind 4,3 Prozent weniger als im Jahr 2002.

Weitere detaillierte Daten mit anschaulichen Grafiken zur neuen Bevölkerungsprognose 2002 bis 2020 sowie Vergleiche zur überregionalen Situation liefert die Ausgabe 1/2004 der „Statistik Aktuell“, herausgegeben vom Kreis Borken. Die Broschüre ist kostenlos erhältlich im Borkener Kreishaus, Burloer Straße 93. Bestellungen sind auch telefonisch möglich unter 02861/822115, per Fax unter 02861/2712115, per Email: r.wigger@kreis-borken.de. Im Internet steht das Heft außerdem als PDF-Datei unter www.kreis-borken.de, „Kreisregion/Statistische Daten/Statistik Aktuell“ zum Herunterladen zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 12.31.01 –

Innovative Modelle der Wirtschaftsförderung in NRW

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NRW (GfW NRW) zeigt in einer neu erschienenen Publikation „Wirtschaftsförderung in NRW: Innovative Modelle – Projekte – Netzwerke“, dass die Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen einiges zu bieten hat. 34 beispielhafte Projekte aus ganz Nordrhein-Westfalen werden portrai-

tiert und Service, Strukturen und Zuständigkeiten im Netzwerk der Wirtschaftsförderungs-Einrichtungen beschrieben. Dadurch sollen die Leistungen der Wirtschaftsförderung – kommunal, regional und landesweit – allen bekannt gemacht werden, die davon profitieren können. Weiteres Anliegen der Publikation ist es, eine Debatte über Innovationsansätze von Wirtschaftsförderung anzustoßen. Die Publikation steht auf der Homepage der GfW (www.gfw-nrw.de) unter „Aktuelles und Publikationen“ als Download zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 80.10.01 –

Verkehr

Sichere Straßen im Rhein-Erft-Kreis – Landrat will Schwerverunglücktenzahlen senken

Als Landrat, aber auch als Leiter der Kreispolizeibehörde, wolle Werner Stump alle Anstrengungen unternehmen, um die Sicherheit der Menschen in seinem Kreis zu gewährleisten. Ein Teilbereich davon ist der von ihm aufgelegte Maßnahmenplan „Sichere Straßen im Rhein-Erft-Kreis“. Ziel ist die Senkung der Schwerverunglücktenzahlen (Tote und Schwerverletzte) bis 2010 um 20 Prozent.

In den zurückliegenden Jahren hat der Rhein-Erft-Kreis bereits verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Durch den Bau von Kreiseln, Fahrbahnverswenkungen und Inseln, vornehmlich an Ortseingängen, habe sich die Verkehrssicherheit nachweislich innerorts deutlich verbessert. Außerorts weist das Unfallgeschehen kein vergleichbar positives Bild auf und ist Grund für den Landrat, Maßnahmen zu erarbeiten, um die Straßen sicherer zu machen.

Hieraus kristallisiert hat sich, dass an Straßen mit vielen und langen Baumreihen überdurchschnittlich schwere Unfälle mit Getöteten und Schwerverletzten geschehen. Ist auch die Zahl der Schwerverunglückten bei Baumunfällen im Rhein-Erft-Kreis kontinuierlich von 26 in 1997 auf 19 im Jahre 2003 zurückgegangen, gibt sich der Landrat damit nicht zufrieden.

Dabei stellen sich für ihn die Kernfragen – Wie sollten heute Baumbepflanzungen an Straßen aussehen?

– Was kann man gegen Baumunfälle tun?
– Welche flankierenden Maßnahmen fördern die Verkehrssicherheit an Baumstrecken?

Dabei unterstreicht Stump, dass bislang weder eine bundes- beziehungsweise landeseinheitliche Fachauffassung noch eine

entsprechende Richtlinie für die Bepflanzung von Straßen existiert, die es ermöglichen würde, sowohl alle Verkehrssicherheits- als auch alle Landschaftsaspekte zufriedenstellend miteinander zu verknüpfen.

Landrat Stump möchte zusammen mit den Landesbetrieb Straßenbau NRW, den kreisangehörigen Kommunen und der Kreispolizeibehörde unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsnormen und Regelwerke für die Neuanlegung von Alleen und Baumreihen eine Strategie zur Senkung der Schwerverunglücktenzahlen auf Baumstrecken im Rhein-Erft-Kreis entwickeln.

Außerdem will er gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde und den anderen Straßenbaulastträgern Baumunfälle systematisch auswerten und für die Verbesserung der Verkehrssituation in vorhandenen Alleen durch verkehrstechnische Maßnahmen Prioritätenreihungen mit Kostenschätzungen auf der Basis dieser Erkenntnisse und langjährigen Erfahrungen der Unfallkommission erarbeiten.

„Erste Erfahrungen im Rhein-Erft-Kreis zeigen bereits, dass mit dem Einsatz von Leitplanken eventuell in Kombination mit anderen verkehrstechnischen Maßnahmen erhebliche Sicherheitsgewinne in Alleen zu erzielen sind“, freut sich der Landrat.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 36.10.22 –

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Kostenunterdeckung im ÖPNV

Die Bundesregierung berichtet in regelmäßigen Abständen dem Deutschen Bundestag über die Kostenunterdeckung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Vor kurzem hat sie hierzu einen neuen Bericht vorgelegt, der auf den Daten des Jahres 1998 beruht (Bundestags-Drucksache 15/3137).

Die Kosten im ÖPNV sind danach gegenüber dem Vergleichsjahr 1993 um 14,9 % und die Erträge aus Fahrkartenerlösen um 28 % gestiegen, was zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrades von 50,4 % auf 56,2 % führte. Neben Tarifierhöhungen ist ein erhöhtes Beförderungsaufkommen im ÖPNV dafür verantwortlich. Eine weitere Verbesserung des Kostendeckungsgrades konnte durch den starken Anstieg der öffentlichen Finanzleistungen um 28 % erreicht werden. Der Kostendeckungsgrad bei Einbeziehung der öffentlichen Finanzleistungen beträgt knapp 75 %. Die zu 100 % noch fehlende Kostendeckung erfolgte aus anderen Finanzquellen, wie z.B. dem Verlustausgleich durch die Gesellschafter, Zuführungen aus

anderen Unternehmensbereichen und dem steuerlichen Querverbund. Die günstigsten Kostenstrukturen weisen die Regionalverkehrsgesellschaften in den alten Bundesländern mit 13,1 Cent pro Personenkilometer auf. Kommunale und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen haben etwa doppelt so hohe Kosten. Private Verkehrsunternehmen liegen bei 16 Cent pro Personenkilometer. In den neuen Bundesländern liegen die Kosten ungefähr in gleicher Größenordnung. Insgesamt hat die öffentliche Hand 1998 14,322 Mrd. € zur Förderung des ÖPNV ausgegeben. Die Leistungen der Kommunen beliefen sich 1998 auf rd. 2,6 Mrd. €. Sie liegen damit deutlich unter den Leistungen des Jahres 1993 mit 4,03 Mrd. €. Der Rückgang beruht vor allem auf einem Rückgang der Einnahmen aus dem steuerlichen Querverbund.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 36.16.03 –

Persönliches

Neue Kreisdirektoren in Amt und Würden

Gleich drei Kreise in Nordrhein-Westfalen beriefen in diesem Jahr neue Kreisdirektoren.

Gerlinde Dauber, Rhein-Erft-Kreis

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 Gerlinde Dauber zur neuen Kreisdirektorin gewählt. Vor ihrem Dienstantritt zum 1. Juni 2004 wurde sie zur Kämmerin bestellt. Die gebürtige Sauerländerin studierte Rechtswissenschaften an der Universität zu Münster und trat 1989 nach einer Forschungsreferententätigkeit am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in die Dienste des Hochsauerlandkreises ein. Zuletzt war sie dort Leiterin für die Fachbereiche Gesundheit, Soziales, Veterinärwesen und Rettungsdienst.

Ihr neues Aufgabengebiet beim Rhein-Erft-Kreis erstreckt sich auf die Bereiche Finanzwirtschaft, Controlling und Kommunalaufsicht. Außerdem ist sie für das Personal- und Prüfungswesen sowie das Amt für Informationstechnologie zuständig. Damit gehören zu ihrem Zuständigkeitsbereich die so genannten klassischen Querschnittsämter, deren Aufgabe es insbesondere ist, Service und Steuerungsleistungen innerhalb des Hauses zu entwickeln und umzu-

setzen. „Eines steht für mich im Vordergrund“, sagt Gerlinde Dauber: „Der Bürgerservice, also eine bürgerfreundliche Verwaltung.“



Gerlinde Dauber ist die neue Kreisdirektorin des Rhein-Erft-Kreises

Werner Haßenkamp, Kreis Borken

Auch der Kreis Borken freut sich über seinen neuen Kreisdirektor, Werner Haßenkamp. Er wurde am 13.07.1953 in Münster geboren, ist verheiratet und hat zwei Söhne. Nach Schule und Wehrdienst studierte er an



Landrat Gerd Wiesmann (links) gratulierte Werner Haßenkamp zu seiner Wahl zum Kreisdirektor des Kreises Borken

der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster Rechtswissenschaften. Anschließend arbeitete er für etwas mehr als ein Jahr als Assistent am Lehrstuhl für öffentliches Recht der WWU. Ende 1983 wechselte er als Rechtsrat zum Kreis Borken. Seit Januar 1986 leitete er dann dort das Rechts-

amt und war gleichzeitig persönlicher Referent des Oberkreisdirektors. Von 1988 und 1991 war er zusätzlich juristischer Ko-Dezernent des technischen Dezernates der Kreisverwaltung. 1991 wurde er zum Leiter des „Dezernates Finanzen, Personal, Recht“ ernannt und gleichzeitig zum Kreiskämmerer bestellt – eine Aufgabe, die er bis heute wahrnimmt. Unter seiner Federführung wurde bereits 1994 die Budgetierung über den gesamten Kreishaushalt eingeführt. Der Kreis Borken war darin seinerzeit landesweit Vorreiter. 1992 wurde Werner Haßenkamp auch Dezernent für den Sozialbereich. Nach der Restrukturierung der Kreisverwaltung im Jahre 1998 wurde Werner Haßenkamp im neu gebildeten Verwaltungsvorstand die Zuständigkeit für den Bereich Finanzen, Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie übertragen. Werner Haßenkamp trat im Februar 2004 die Nachfolge von Kreisdirektor Dr. Rudolf Voßkühler an, der nach 28 Dienstjahren in den verdienten Ruhestand trat.

Georg Beyß, Kreis Düren

Einen neuen Kreisdirektor gibt es ebenso im Kreis Düren: Der Kreistag wählte in seiner Sitzung am 16.12.2003 Kreisrechtsdirektor Georg Beyß ab dem 01.01.2004 für die Dauer von acht Jahren zum neuen Kreisdirektor.



Georg Beyß ist der neue Kreisdirektor im Kreis Düren

Der 47-jährige Jurist ist seit dem 01.02.2001 als Dezernent für das Amt für Schule und Weiterbildung, Kultur und Sport, das Sozialamt, das Jugendamt und das Gesundheitsamt beim Kreis Düren tätig.

Als Kreisdirektor und somit allgemeiner Vertreter von Landrat Wolfgang Spelthahn ist er weiterhin Dezernent für die genannten Verwaltungsbereiche.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2004 – 10.30.10 –

Hinweise auf Veröffentlichungen

Umzugskostenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 33. EL, 294 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 1.246 Seiten im Ordner, 76,- EUR, ISBN 3-7922-0156-9, Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Neben den umzugskostenrechtlichen Neuregelungen im engeren Sinne sind auch die das Umzugskostenrecht ergänzenden Vorschriften auf neuestem Stand in das Werk aufgenommen worden. Darüber hinaus wurden die im Rahmen des Umzugskostenrechtsrelevanten reisekostenrechtlichen Bestimmungen neu kommentiert und zu zahlreichen Zweifelsfragen Stellung genommen.

Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet die Lieferung ab.

Datenschutzrecht, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Armin Herb, 29. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2004), erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. G, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München. Die 29. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2004) enthält u.a.: die Synopse BDSG 01-BDS 90 in Teil II, die Kommentierung von § 5 BDSG Datengeheimnis mit neuer Verpflichtungserklärung, die Kommentierung von § 9 BDSG Technische und organisatorische Maßnahmen mit neuem Maßnahmenkatalog und 6 neuen Anlagen, die Kommentierung von § 10 BDSG Einrichtung automatischer Abfrage, den ersten Teil der Kommentierung von § 28 BDSG Datenerhebung, -Verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke.

Außerdem sind enthalten: die Synopse BDSG 01 zu LDSG BW 00 mit weiteren Kommentierungen, BrDSG 02 mit dessen Text, DSG MV 02 mit dessen Text, DSG NRW 00 mit dessen neuem Text, LDSG RP 02 mit geänderter DSO-LT und zum SächsDSG 03 mit dessen Text sowie die aktuellen Vorschriften TKG, TDSV, TDG, TDDSG in Teil VI.

Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Alfred P. Cesior, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht NRW a.D., Hartmut Dietz, Richter am Oberverwaltungsgericht NRW a.D., Willi Vallendar, Richter am Bundesverwaltungsgericht Berlin, Dirk Lechtermann, Richter am Oberverwaltungsgericht NRW, unter Mitarbeit von Michael Klein, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Arnberg.

29. EL, 220 Seiten, DIN A 5, Preis 54,30 €. Stand 01.04.2004. Grundwerk, eingeordnet

bis zum Liefertag, 1.914 Seiten in zwei Ordnern, 102,- EUR, ISBN 3-8073-0540-8, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.

Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), Günter Haurand, Kommentar, 4. Auflage 2004, kartoniert, 264 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 28,-€, ISBN 3-8293-0716-0, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Der Gesetzgeber des Landes NRW hat die bisher geltende Landeshundeverordnung (LHV NRW) aufgehoben und sie durch ein formelles Gesetz - das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) - ersetzt, das am 1.1.2003 in Kraft getreten ist. Dies führte nicht nur zu einer sichtbaren Erweiterung der Vorschriften, sondern auch zu deutlichen Veränderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage. Diese Neukommentierung betrifft sowohl das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW), als auch die bundesrechtlichen Regelungen zur Hundehaltung, wobei die Verwaltungsvorschriften zum LHundG NRW (W LHundG NRW) den jeweiligen Erläuterungen vorangestellt wurden. Die wichtige Entscheidung des BVerfG vom 16. März 2004 zu Rasselisten, § 143 StGB und bundesrechtlichen Zuchtverboten wurde berücksichtigt. Aktuell, zuverlässig und betont praxisnah zeigt das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) auf, wie die Neuregelungen in der Praxis zu handhaben sind und welche Vorschriften - wie z. B. Anzeigepflicht, Sachkundebescheinigung, Kennzeichnung, Erlaubnispflicht, sichere Unterbringung, Zuchtverbot, Anleinzwang, Maulkorbzwang, Haftpflichtversicherung - besonders beachtet werden müssen.

Der Verfasser, Regierungsdirektor Günter Haurand, Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, lässt seine profunde Sachkenntnis und weit reichenden Erfahrungen in die Kommentierung einfließen. Ein kurzes Vorwort nimmt zu der aktuellen Situation kritisch Stellung; eine informative Einführung vermittelt einen zusammenfassenden Querschnitt des derzeitigen Geschehens. Aus praktischen Erwägungen wurde der Kommentierung der Gesetzestext im Zusammenhang vorangestellt. Anschaulich und leicht verständlich informiert die Ausgabe über alle wesentlichen Einzelvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über einschlägige bundesrechtliche Regelungen, wie z.B. das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundeverordnung oder das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, das neue Strafvorschriften im StGB und im Nebenstrafrecht eingeführt hat.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen

zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Ein praxisdienlicher Anhang mit der überarbeiteten Kommentierung des (Bundes) Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, Hilfen zur Formulierung von Entscheidungen, der Durchführungsverordnung und dem Gebührenverzeichnis zum LHundG NRW rundet die Darstellung sinnfällig ab.

Das Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) richtet sich an die gesamte Kommunalverwaltung, an Polizei- und Ordnungsbehörden, an Gerichte und Rechtsanwälte sowie an alle Hundezüchter und Hundeausbilder. Gleichzeitig ist der neue Praxis-Kommentar ein unverzichtbarer Ratgeber für jede(n) Hundehalter(in), Tierasyle und alle sonstigen mit Hunden befassten Institutionen und Personen im Land Nordrhein-Westfalen.

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) - mit Erläuterungen, Dr. jur. Kay-Uwe Rhein, 2004, 336 Seiten, Euro 34,80, ab 5 Expl. Euro 33,80, ab 10 Expl. Euro 32,80, ab 15 Expl. Euro 31,80, ISBN 3-415-03160-8, erschienen im Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München

Fragen des Aufbaus und der Organisation von Ordnungsbehörden spielen für einen reibungslosen Ablauf bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben eine immer größere Rolle. Mit prägnanten und übersichtlich gefassten Erläuterungen stellt der Verfasser das Ordnungsbehörden-gesetz Nordrhein-Westfalens (OBG NRW) dar. Besonders hilfreich für die tägliche Arbeit ist die ausführliche Dokumentation der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen, auf die der Autor besonderen Wert gelegt hat. Vertiefende und weiter gehende Hinweise an angezeigten Stellen machen aus dem Werk eine zuverlässige Informationsquelle rund um das OBG. Ferner berücksichtigt die Kommentierung die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehörden-gesetzes. Den einzelnen Vorschriften zugeordnet ist der Verweis auf das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg, wodurch auch eine rechtsvergleichende Nutzung ermöglicht wird.

Als Abteilungsleiter eines städtischen Rates und als Dozent bei verschiedenen kommunalen Studieninstituten hat der Autor seine jahrelangen praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen in das Werk eingebracht.

Hauck / Nofzt, Sozialgesetzbuch SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung

Von Prof. Dr. Wolfgang Nofzt, Wolfgang Engelhard, Werner Gerlach, Dr. Harald Klückmann, Dr. Andreas Kranig, Michael Kruschinsky, Reinhard Steege und Wilfried Vahldiek, Loseblatt-

Kommentar einschl. Lieferungen 7/03 bis 2/04, 7491 Seiten, DIN A 5, einschl. 4 Ordnern Euro 149,-, ISBN 3 503 02788 2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin Tiergarten. Die Stärken dieses Kommentars zum SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung liegen eindeutig in seiner Aktualität und in der fachlich fundierten Kommentierung von hochrangigen und sachkundigen Autoren. Die inhaltsreichen zügig erscheinenden Nachlieferungen helfen bei der Bearbeitung schwieriger Fragen.

Die Lieferungen 7/03 und 8/03 aktualisieren den Kommentar-Teil.

Die Lieferung 1/04 enthält insbesondere das Inhaltsverzeichnis und den Gesetzestext neu. GKV-Modernisierungsgesetz, 8. ZuständigkeitsanpassungsVO, 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie 2. und 3. Gesetz zur Änderung des 6. Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze machten den vollständigen Neusatz erforderlich.

Die Ergänzungslieferung 2/04 erweitert – der bewährten Tradition dieses Bandes folgend – den Materialien-Teil um die Begründung des für die Entwicklung der GKV sehr wesentlichen GKV-Modernisierungsgesetzes und die Beschlussempfehlung sowie den Bericht des Bundestagsausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Empfehlungen zum Sozialhilferecht, herausgegeben vom Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe, redaktionelle Bearbeitung: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abt. Soziales, Pflege und Rehabilitation, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart bzw. Levetingstraße 6a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 1270 Seiten, € 31,- einschl. Ordner, ISBN 3-415-01404-5

Zu aktuellen Fragen des Sozialhilferechts gibt der Arbeitsausschuss der Sozialhilfedezernenten Westfalen-Lippe Empfehlungen heraus. Das Anliegen der Empfehlungen – das auch von der Verwaltungsrechtsprechung getragen wird – ist die stetige Gleichbehandlung der Hilfesuchenden bei der Anwendung des Gesetzes.

Die Empfehlungen sind im Sinne von § 96 Abs. 2 BSHG und § 3 AG-BSHG Verwaltungsrichtlinien für den überörtlichen und die örtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung derjenigen Aufgaben des Landschaftsverbandes, die durch Satzung auf sie übertragen sind. Die Empfehlungen bauen auf einer vergleichenden Zusammenfassung entsprechender Regelungen des Deutschen Vereins, der kommunalen Spitzenverbände und vieler Träger der Sozialhilfe auf. Die Loseblattform macht den Benutzern alle Neuerungen rasch zugänglich.

Neben den sehr detaillierten Empfehlungen vermittelt das Werk Praktikern gleichzeitig einen schnellen Zugriff auf die benötigten Vorschriften.

Die 22. Ergänzungslieferung enthält die bis 31.12.2003 verkündeten Rechtsänderungen. Die neuen Sozialgesetzbücher XII (Sozialhilfe) und II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) wurden – vorerst – im Rahmen einer Sonder-

Ergänzungslieferung berücksichtigt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Änderungen durch folgende Gesetze:

- GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003,
- Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003,
- Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003.

Schließlich sei auch noch auf die Verordnung zur Änderung der AV-BSHG vom 20.06.2003 hingewiesen. Im Empfehlungsteil enthält die Ergänzungslieferung im Wesentlichen die Aktualisierung von T91 (Elternunterhalt), T100 (unter Berücksichtigung der geänderten AV-BSHG), T120 (unter Berücksichtigung der neuen Regelungen zur Landeserstattung). Des Weiteren wurden zahlreiche Empfehlungsteile im Hinblick auf die veränderten Regelungen im BGB sowie der ergangenen Rechtsprechung des BVerwG überarbeitet. Besonders hinzuweisen ist zudem auf die neue Düsseldorfer Tabelle samt Düsseldorfer Leitlinien zum Unterhalt, die neuen Hammer Leitlinien zum Unterhaltsrecht, die Kölner Unterhaltsleitlinien, sowie die Satzung des LWL.

Umsetzungsstand und Perspektiven der Regelungen nach §§ 78a – g SGB VIII

Dokumentation der Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Bundesvereinigung, Hannover, am 26.-27. Juni 2003 in Berlin.

Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 45, Berlin 2004, ca. 190 Seiten, 17 Euro; ISBN 3-931418-49-9, Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

Die Neuregelung des Entgeltrechts zum 01.01.1999 hat einen erheblichen Paradigmenwechsel für die Jugendhilfe mit sich gebracht. Neue Begriffe wie Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Entgeltkalkulation waren inhaltlich zu füllen, Aushandlungsprozesse einzuüben und Verhandlungspositionen zu erarbeiten. Anliegen der Tagung war es, den Umsetzungsstand und die Perspektiven der Regelungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII mit leitenden Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu diskutieren und nach Wegen zu suchen, wie die bundesgesetzlichen Vorgaben in die Praxis, auch vor dem Hintergrund schwieriger Finanzsituationen in den Kommunen, überführt werden und die Qualität in den Hilfen zur Erziehung befördert werden kann.

Ziel der Tagung war es, inhaltliche Zielperspektiven zu entwickeln und das gesamte Instrumentarium in seinen Zusammenhängen und Wirkungen überschaubarer und transparenter zu gestalten, um es gerade in Krisenzeiten als hilfreiches Arbeits- und Orientierungsmittel nutzen zu können. Es wurden verschiedene Zusammenhänge (z.B. Jugendhilfeplanung und Vereinbarungen; Einzelhilfepläne und Vereinbarungen etc.) mit Blick darauf diskutiert, welche Wirkungen die getroffenen Vereinbarungen ausüben und wie damit umgegangen werden sollte.

Auf der Tagung wurden praxisnahe Ansätze vor-

gestellt, die von öffentlichen und freien Trägern gemeinsam mit Leben erfüllt werden und die eine fachliche Weiterentwicklung befördert haben. Es entwickelt sich im Tagungsverlauf eine konstruktive Diskussion, bei der die fachliche Seite trotz der knappen finanziellen Ressourcen im Mittelpunkt stand.

Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, **Raumordnung in Bund und Ländern**, Kommentar zum Raumordnungsgesetz des Bundes und Vorschriftensammlung aus Bund und Ländern, 9. Lieferung der 4. Auflage, Stand: November 2003, 366 Seiten zzgl. Faltblatt, € 130,80, ISBN 3-17-018359-1, W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

Helmut Eschkötter, **Die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung als Bestandteil eines verwertungsorientierten Stoffstrommanagements**, 2004, XIX, Reihe: Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis, Band 131, 241 Seiten, kartoniert, € 46,80, ISBN 3 503 07873 8, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Das Buch untersucht, welche Voraussetzungen ein Stoffgemenge aus aufbereiteten Abfällen erfüllen muss, um mit einer geeigneten Technik getrennt zu werden, dass Stoffströme in einer Qualität erzeugt werden, die industriellen Anforderungen gerecht wird bzw. eine Naturintegration ermöglicht. Die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung wird hierbei als zentraler Bestandteil eines Stoffstrommanagements angesehen. Einerseits übt sie die Funktion einer ersten Stoffstromtrennung aus, andererseits schafft sie die Voraussetzung für eine weitere Trennung. Der Autor zeigt ein nachhaltiges Gesamtkonzept zur Behandlung kommunaler Abfälle auf und prüft dessen Zielsetzung, das vorhandene Schadstoffpotential zu sichern, die verbleibende Restabfallmenge zu minimieren sowie eine emissionsarme Kreislaufführung und Naturintegration verwertbarer Teilströme zu ermöglichen. Die Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die biologische Abfallstabilisierung und die Trennung der Hauptgruppen im volltechnischen Maßstab mit der Genauigkeit eines Laborversuchs durchgeführt wurden. Die Ergebnisse sind deshalb unmittelbar in der Praxis nutzbar.

Storm/Bunge (Hrsg.), **Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP)**, Loseblatt-Kommentar, einschließlich Lieferungen 4/03 bis 2/04, 6.113 Seiten, 20 Ausschlagtafeln, DIN A 5, einschließlich 4 Ordnern € 168,00; Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-02709-2, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Das HdUVP bietet umfassend und auf dem neuesten Erkenntnisstand Informationen zu dem komplexen Bereich der UVP, vor allem über die rechtlichen Grundlagen, deren Inhalt und Methodik und die besonderen Anforderungen an die UVP einzelner Vorhabensarten (mit Ausnahme von Kernkraftwerken und Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle). Darüber hin-

aus enthält das Handbuch Hinweise zur UVP von Plänen und Programmen sowie von Entwürfen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In einem Anhang werden die wichtigsten einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Technischen Regeln und ähnliche Dokumente teils mit Wortlaut, teils im Auszug wiedergegeben. Das Werk wird mit Folgelieferungen 4/03 bis 2/04 ausgebaut und auf dem aktuellen Rechtsstand gehalten.

Stollmann, Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG), Kommentar, 8. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2004, 114 Seiten, € 16,40, Gesamtwerk: 1.010 Seiten, € 79,40, Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die Erläuterungen des LG wurde durch die Kommentierung der §§ 42 a bis 42 e weiter vervollständigt. Diese Paragraphen befassen sich u. a. mit Schutzmaßnahmen, Abgrenzung geschützter Flächen und dem Veränderungsverbot. Die Texte im Anhang (OWiG, Abgrabungsgesetz, OBG, VwVG NRW) wurden auf den neuesten Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich der Interessen bei Ausweisung von Waldnaturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten und der RdErl. zu Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Musterverwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42-47, 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung, herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Stand 19.08.2002, Reihe: LAGA, Band 27, 2. aktualisierte Auflage 2004, 106 Seiten, kartoniert, € 19,85, ISBN 3 503 07858 4, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Der Anwendungsbereich der abfallrechtlichen Überwachung, insbesondere der Nachweisverfahren, ist durch die Erweiterung des Abfallbegriffs auf die bisher als „Reststoffe“ oder „Wirtschaftsgüter“ bezeichneten Stoffe, die einer Verwertung zugeführt werden, erheblich ausgedehnt worden. Die Einzelheiten über den Inhalt der Nachweisverfahren sind in der Nachweisverordnung geregelt. Der Umfang der Nachweispflicht im Einzelfall ist abhängig von der Stufe der Überwachungsbedürftigkeit des zur Entsorgung anstehenden Abfalls. Sowohl das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als auch die Nachweisverordnung enthalten eine Reihe von Sonderregelungen für die Vorab- und Verbleibskontrolle. Die Musterverwaltungsvorschrift der LAGA enthält umfassende Konkretisierungen und Erläuterungen zu den neuen Regelungen

über Form, Verfahren und Inhalt der Überwachung der Abfallentsorgung. Sie ist nicht nur Vollzugshilfe für die Verwaltung, sondern ist auch für die an der Entsorgung Beteiligten geeignet, um Fragen zur Umsetzung der abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften abzuklären; sie ist insbesondere bei der Handhabung der jeweiligen Formulare eine wesentliche Hilfe.

Georg Milbradt/Ingolf Deubel (Hrsg.), Ordnungspolitische Beiträge zur Finanz- und Wirtschaftspolitik, Festschrift für Heinz Grosseckter zum 65. Geburtstag, Studien zu Finanzen, Geld und Kapital, Band 14, Frontispiz, Tab., Abb., 277 Seiten, 2004, € 98,00, ISBN 3-428-11370-5, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Am 6. April vollendete Professor Heinz Grosseckter sein 65. Lebensjahr. Zu diesem Anlass widmen ihm Freunde, Schüler und wissenschaftliche Wegbegleiter diese Festschrift. Heinz Grosseckter hat sich in seiner wissenschaftlichen Laufbahn mit einem breiten Spektrum volkswirtschaftlicher Probleme und Fragen beschäftigt. Dabei hat er stets besonderen Wert auf eine konsequente theoretische und ordnungspolitische Fundierung gelegt und auch den Anspruch auf praktische Verwertbarkeit erhoben. Die Beiträge dieser Festschrift spiegeln das sehr breit gefächerte Interessenspektrum sowie die besonderen Ansprüche des Jubilars wider.

In den unterschiedlichen Themenblöcken des Bandes werden deshalb zumeist grundsätzliche Fragestellungen und auch aktuelle finanzpolitische Probleme diskutiert. Im Stabilisierungspolitischen Teil reicht das von theoretischen Wirkungen staatlicher Defizite in einer Währungsunion über die Implikationen verschiedenartiger Differenzierungen von konjunkturellen und strukturellen Defiziten bis hin zur Einschätzung der Stärken und Schwächen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Im steuerpolitischen Bereich werden Fragen nach der Stellung der Energiebesteuerung im Steuersystem, nach der ökonomischen Rechtfertigung einer Bodenwertzuwachssteuer sowie die aktuellen Reformoptionen der Gewerbesteuer diskutiert.

Im ersten Beitrag des ordnungs- und wettbewerbspolitischen Teils wird eine sorgsame Differenzierung von Angst und Furcht sowie deren Rolle in unterschiedlichen Freiheitsregimes vorgenommen. In den weiteren Beiträgen diskutieren die Autoren grundsätzlich die zunehmende Wirkungslosigkeit prozesspolitischer Maßnahmen in komplexen Volkswirtschaften und das Interaktionsverhältnis von Politikern und Fachspezialisten einerseits und Journalisten andererseits. Darüber hinaus findet eine kritische Diskussion über die Nutzen und Kosten vertikaler Preisbindungsverbote statt.

Primär anwendungsorientiert sind der Finanzausgleichsblock, in dem die Bedeutung des Solidarpaktes für die Entwicklung der neuen Länder sowie Möglichkeiten zur Verstärkung der Zuweisungen der Länder an die Kommunen dar-

gestellt werden, und die umweltpolitischen Beiträge, die die globalen Klimaschutzpolitischen Verhandlungen und den von der EU geplanten Zertifikatehandel kritisch erörtern.

Besonders lesenswert aus der Interessenlage der Kreise sind vor allem die Beiträge zum Finanzausgleich von Ingo Deubel, der über den Tellerand rheinland-pfälzischer Landesregelungen verallgemeinerungswürdige Hinweise zur Ausgestaltung des Gemeindefinanzausgleichs gibt, sowie die Aufsätze zur Reform der Gewerbesteuer (Bernd Huber, Rolf Peffekoven).

Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 50. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2004, 240 Seiten, davon 2 kostenfrei, € 66,70, Bestellnummer: 8114 7900 050, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Neu aufgenommen wurden in den Kommentar Einf. und Kommentierung der §§ 1, 2 GewAbfV sowie das TierNebG. Änderungen erfolgten im KrW-/AbfG, der EG-AbfVerbrVO, AbfKoBiv, VerbrNichtOECD VO, EG-VerpackRL und der Elektro-AltgeräteRL.

Mobilitätsmanagement: Ziele, Konzepte und Umsetzungsstrategien

Im Rahmen des Forschungsprogramms „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden“ wurde ein Vorhaben durchgeführt, das den Stand des Mobilitätsmanagements in Deutschland erfasst. Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens wurden in einem Sonderheft der Reihe „direkt“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen veröffentlicht. In der Publikation werden Hintergrundwissen, Anregungen, konkrete Hilfsmittel und Beispiele für die Praxis bereitgestellt, um eine weitere Umsetzung des Mobilitätsmanagements in Deutschland zu fördern. Die Publikation ist wie ein Handbuch aufgebaut und richtet sich vor allem an Praktiker in den Kommunen und Verkehrsunternehmen.

Das Sonderheft Nr. 58/2004 (ISBN: 3-86509-100-8) der Reihe „direkt“ kann beim Referat A 32 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Telefon 030/2008-0, Telefax 030/2008-1920 in begrenzter Zahl kostenfrei oder beim Wissenschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Bürgermeister-Smidt-Straße 74-76 in 27568 Bremerhaven, Telefon 0471-9454455, Telefax 0471-9454488, E-Mail: vertrieb@nw-verlag.de zum Preis 17,00 € bezogen werden.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 12 - Schink, **Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen**, 1989 - vergriffen -
- Band 13 - Wolff, **Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen**, 1980
- Band 14 - Erichsen, **Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts**, 1980
- Band 15 - Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 - vergriffen -
- Band 16 - Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 - Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung - 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 - Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe - Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 - Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung - Die Bedeutung des Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 - Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes - Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 - Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 - Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 - Adam, **Veterinärrecht - Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 - Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 - Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 - Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 - Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 - Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 - Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 - Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 - Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 - Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 - Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 - Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen - Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 - Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht - Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 - Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht - unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 - Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 - Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 - Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.) **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 - Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfearbeiten im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 - Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch - eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 - Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik - Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 - Schepers, **Internet-Banking und Sparkassen-rechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 - Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen - Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 - Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.